

## **Bericht und Antrag**

25-63

### **des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat**

### **betreffend Genehmigung der Teilrevision «2022» des kantonalen Richtplanes (Kapitel L5, L7, VE4 und VE5)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag betreffend Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplanes «2022». Angepasst werden die Richtplankapitel «Wald»(L5), «Naturgefahren»(L7), «Abfallbeseitigung»(VE4) sowie «Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung»(VE5). Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus:

#### **I. Ausgangslage**

##### **1. Zweck der Richtplanung**

Der kantonale Richtplan (KRP) ist das strategische Führungsinstrument des Kantons. Er erlaubt die langfristige Steuerung der räumlichen Entwicklungen und ihre Koordinierung über alle Politik- und Sachbereiche hinweg (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG; SR 700]). Die behördenverbindlichen Festlegungen – also die Planungsgrundsätze und Ziele, die Abstimmungsanweisungen und die räumlichen Festlegungen in der Richtplankarte – richten sich an die Behörden aller Stufen (vgl. Art. 9 Abs. 1 RPG). Die grundeigentümergebundene Konkretisierung erfolgt auf kommunaler Stufe in der nachgelagerten Nutzungsplanung.

Um zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagieren zu können, beabsichtigt der Kanton Schaffhausen, seinen Richtplan künftig in regelmässigen Abständen zu überprüfen und anzupassen. Die inhaltliche Gliederung des kantonalen Richtplans erfolgt nach den Sachbereichen «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Ver- und Entsorgung» sowie «öffentliche Bauten und Anlagen».

Die Richtplananpassung «2022» umfasst inhaltliche Aktualisierungen an den Kapiteln L5 (Wald), L7 (Naturgefahren), VE4 (Abfallbeseitigung) und VE5 (Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung). Auslöser sind neben veränderten gesetzlichen Grundlagen neue planerische Ziele und fachliche Grundlagen.

## **2. Anlass der Richtplananpassungen Teilrevision «2022»**

Die Teilrevision «2022» umfasst insgesamt vier Teilkapitel aus zwei Richtplanabschnitten. Folgende Anlässe bestehen für die vorliegende Richtplananpassung:

Wald (Kapitel L5): Der Kanton beabsichtigt, über den gesamten Kanton hinweg statische Waldgrenzen festzulegen. Mit einer neuen Abstimmungsanweisung im kantonalen Richtplan will er die planungsrechtliche Grundlage dafür schaffen.

Naturgefahren (Kapitel L7): Der Kanton will, dass die Oberflächenabflusskarte künftig ergänzend zur Gefahren- und Gefahrenhinweiskarte bei der Beurteilung und Abschätzung von Naturgefahren zur Anwendung kommt und beabsichtigt, mit einer neuen Abstimmungsanweisung im Kapitel L7 das Instrument zu stärken.

Abfallbeseitigung (Kapitel VE4)/Deponien (Kapitel VE4.1): Der Kanton Schaffhausen hat die kantonale Abfallplanung 2018/19 mit Bericht vom 31. Juli 2024 überprüft und Handlungsbedarf bei den Deponien festgestellt. Gestützt darauf - und auf die am 5. August 2025 beschlossene Abfallplanung - wurden die Planungsgrundsätze und Ziele aktualisiert. Um langfristig über genügend Deponieraum zu verfügen, sind neue Standorte zu sichern. Die Erweiterungen der Deponiestandorte Birchbüel (Typ B) und Pflumm (Typ D/E) sowie der neue Deponiestandort Biberegg (Typ B) werden in den Richtplan aufgenommen.

Radioaktive Abfälle (Kapitel VE4.2): Mit Entscheid für den Standort Nördlich Lägern sind die Richtplaninhalte veraltet und diesbezüglich zu aktualisieren.

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Kapitel VE 5): Die Beschriebe und Vorhaben sind nicht mehr aktuell, da zwischenzeitlich Ausbauten, Erneuerungen und Zusammenschlüsse stattgefunden haben. Die Inhalte sind zu aktualisieren.

## II. Richtplananpassungen im Zuge der Teilrevision «2022»

### 1. Gliederung

Die angepassten Richtplankapitel «Wald» (L5), «Naturgefahren» (L7), «Abfallbeseitigung» (VE4) sowie «Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung» (VE5) liegen dem Kantonsrat in gedruckter Fassung vor und können auch im Internet unter [www.raumplanung.sh.ch](http://www.raumplanung.sh.ch) angesehen werden. Zudem liegt dem Richtplan der Erläuterungsbericht (mit Fokus auf den Inhalten) sowie der Mitwirkungsbericht bei, welcher die Ergebnisse von Mitwirkungsverfahren und Vorprüfung des Bundes dokumentieren. Ferner erläutert er die nach der Mitwirkungsphase erfolgten Anpassungen am Dokument. Im Weiteren ist der aktuelle rechtsgültige Richtplan im Internet unter oben aufgeführter Adresse zugänglich.

Der kantonale Richtplan besteht aus drei Teilen:

A Einleitung, Ausgangslage

B Raumkonzept

C Richtplan bestehend aus Text und Karte

Die Kapitel A und B sind von der Richtplananpassung nicht betroffen, lediglich in Teil C werden die oben genannten Kapitel dem aktuellen Stand der Planung angepasst.

### 2. Dokumente

Die Richtplananpassung «2022» besteht aus den folgenden Teilen:

- **angepasster Richtplantext** in den Abschnitten L5, L7, VE4, VE5
- **Synopsen** der vier angepassten Richtplantexte bzw. Koordinierungsaufträge

Die vier Synopsen zeigen mit ihrer Vorher-Nachher-Gegenüberstellung auf einen Blick die Veränderungen an den Texten bzw. Ergänzungen und Streichungen.

- **Teilkarten des Richtplans** mit den relevanten Elementen

Die zwei Teilkarten zu den Themen Wald sowie Deponien und Abwasserreinigungsanlagen erlauben eine räumliche Verortung der angepassten Koordinierungsinhalte bzw. Standorte.

#### - **Erläuterungsbericht**

Der Erläuterungsbericht gibt Auskunft über Anlass und Inhalt der Richtplan-Anpassung. Er begründet und kommentiert die vorliegenden Fortschreibungen an den vier Teilkapiteln und erläutert das Verfahren. Die Vorprüfungsergebnisse und der Umgang mit Anträgen und Hinweisen des Bundes bilden im Bericht einen eigenen Abschnitt.

#### - **Mitwirkungsbericht**

Der Teil A des Mitwirkungsberichts stellt den Mitwirkungsprozess mit seinen Bausteinen überblickshaft dar. Der Teil B fokussiert auf Themen und Argumente der im Rahmen der öffentlichen Auflage eingegangenen Stellungnahmen sowie den Umgang mit den darin enthaltenen Anträgen. Es wird erläutert, was davon in den angepassten Richtplan einfließt; ferner wird begründet, weshalb Anträge nicht oder nur teilweise Berücksichtigung fanden.

### **III. Redaktionelle und strukturelle Anpassungen**

Der Kanton Schaffhausen hat sich entschieden, die vier Kapitel nicht nur inhaltlich, sondern auch redaktionell zu überarbeiten. Er verfolgt das Ziel, Abstimmungsanweisungen auf die wesentlichen Aufgaben zu reduzieren. Es ist deutlich hervorzuheben, wer für eine Aufgabe gegebenenfalls mit wem zuständig und wie respektive bis wann sie zu bearbeiten ist. Inhalte, die anderweitig verbindlich festgelegt sind oder erläutert werden, werden nicht mehr im Richtplan aufgeführt. Als Konsequenz der fortschreitenden Digitalisierung verweist der Richtplan neu zusätzlich auf räumliche Festlegungen, die über das Geoportal des Kantons Schaffhausen einsehbar sind.

#### **1. Inhalte der Richtplananpassung**

Gegenstand und Inhalt der Anpassungen in den vier Teilkapiteln stellt der den Beschlussdokumenten beigefügte Erläuterungsbericht zur Teilrevision ausführlich dar. Nachfolgend eine kompakte Zusammenfassung der Revisionsinhalte und der jeweiligen Gründe für die Änderungen.

##### - **Wald (Kapitel L5):**

Die Änderung des Waldgesetzes vom 16. März 2012 eröffnete den Kantonen die Möglichkeit, auch in Gebieten ausserhalb von Bauzonen eine statische Waldgrenze festzulegen, unter anderem, wenn dort eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll (Art. 10 Abs. 2 lit. b Bundesgesetz über den Wald [WaG; SR 921.0]). Der Wechsel von der dynamischen zur statischen Waldgrenze bildet ein zentrales Ziel des Kantons bei der Revision des Kapitels «Wald». Die Ziele und Planungsgrundsätze des Richtplankapitels werden dahingehend ergänzt, dass die

Waldflächen im Kanton Schaffhausen nicht zunehmen sollen. Zugleich werden die Schnittpunkte zwischen Waldplan und Raumplanung neu justiert und die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden präzisiert.

Mit der Einführung einer flächendeckenden statischen Waldgrenze wird eine einheitliche rechts- und grundeigentümergebundene Grundlage für alle öffentlich-rechtlichen Planungen, Bewilligungsverfahren und Entscheide im Zusammenhang mit Wald geschaffen. Nach Abschluss der Festsetzung von statischen Waldgrenzen resultiert eine hohe und andauernde Rechtssicherheit in der Abgrenzung von Wald und anderen Bodennutzungsarten. Bei Landwirtschaftsflächen kann der Umfang der direktzahlungsberechtigten Nutzflächen klar abgegrenzt werden. Bei Naturschutzgebieten können Biodiversitätsförderflächen nicht mehr zu Wald einwachsen und bleiben unabhängig von ihrem Pflegezustand Teil der entsprechenden Zone. Die statischen Waldgrenzen können jederzeit kontrolliert und eingemessen werden.

Dadurch reduzieren sich die Aufwände von Kanton, Gemeinden und Eigentümerschaften auf die einmalige Festlegung der Waldgrenze (als Grundlinie im Zonenplan) - anstelle einer periodischen Überprüfung und Anpassung auf allen Ebenen der Raum- und Waldplanung. Da die flächendeckende Ausscheidung der statischen Waldgrenze voraussichtlich durch das Kantonsforstamt koordiniert und finanziert wird, werden die Gemeinden von diesen Aufgaben entlastet.

#### - **Naturgefahren (Kapitel L7):**

Mit der Anpassung des Kapitels L7 wurde dessen Struktur revidiert. Das Kapitel besteht neu aus drei Teilen: Dem Unterkapitel L7.1 Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte, sowie L7.2 Hochwasser und L7.3 Oberflächenabfluss.

Der Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der bei besonders starken Niederschlägen auf der Geländeoberfläche zu einem Gewässer oder zu einer Mulde hinabfließt. Er zeichnet sich meist durch kurze Vorwarnzeiten, wenige Zentimeter Wassertiefe und oft als Abfluss entlang von Wegen und Strassen aus. 30 bis 50 % der Hochwasserschäden in der Schweiz gehen nicht auf ausufernde Fließgewässer und Seen, sondern auf oberflächlich abfließendes Regenwasser zurück. Dieses Phänomen war in den Gefahrengrundlagen Hochwasser (Gefahrenkarte, Gefahrenhinweiskarte) bisher noch nicht abgebildet.

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss bildete bisher nur eine fachtechnische Grundlage mit hinweisendem Charakter. Mit der Verankerung im Richtplan wird sie als Instrument behördenverbindlich. Die neue Abstimmungsanweisung 1-7-3/1 beauftragt die kantonalen Fachstellen und Gemeinden, die Karte ergänzend zur Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte als verbindliche Grundlage zu berücksichtigen.

Den erforderlichen Oberflächenabfluss-Schutzmassnahmen ist neu eine eigene Abstimmungsanweisung gewidmet (1-7-3/2). Neben Massnahmen zur Förderung von Versickerung (Reduktion versiegelter Flächen) und der Regenwasserverdunstung liegt der Fokus vor allem auf einer gefahrlosen Ableitung sowie auf dezentralem Wasserrückhalt. Zudem verankert sie die Berücksichtigung der Fliesswege des Oberflächenabflusses als neuen Grundsatz. Die Gemeinden sind gehalten, dazu entsprechende Vorschriften in die Bau- und Nutzungsordnung aufzunehmen.

#### - **Abfallbeseitigung (Kapitel VE4)**

**Deponien (Kapitel VE4.1):** Der Kanton Schaffhausen hat die kantonale Abfallplanung 2018/19 mit Bericht vom 31. Juli 2024 überprüft und Handlungsbedarf bei den Deponien festgestellt. Insbesondere weist der Bericht auf die Notwendigkeit für weiteren Deponieraum hin. Mit der kantonalen Deponieplanung 2024 hat der Kanton den Bedarf an Deponieraum des Typs A bis E ermittelt und mit den vorhandenen Deponiemöglichkeiten abgeglichen. Im Zuge der Bedarfsanalysen sowie der Standortevaluation zeigte sich, dass im Kanton Schaffhausen kurz- bis mittelfristig ein Defizit für die Ablagerung von Abfall des Typs B und langfristig für den Typ D/E besteht.

Gestützt auf diese Erkenntnisse aktualisierte der Kanton die diesbezüglichen Planungsgrundsätze und Ziele. Der Bericht zur Abfallplanung («Abfallplanung – Überprüfung der Massnahmen aus der Abfallplanung») sowie der Bericht zur Deponieplanung («Deponieplanung Kanton Schaffhausen») wurden am 5. August 2025 vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen beschlossen und bilden die fachliche Grundlage der aktuellen Richtplananpassung.

Um langfristig über den notwendigen Deponieraum zu verfügen, definiert das angepasste Richtplankapitel zu erweiternde Deponiestandorte: Die Erweiterungen der Standorte Birchbühl (Abfälle Typ B, «Festsetzung») und Pflumm (Abfälle Typ D/E, «Vororientierung») sowie der Deponie Biberegg (Abfälle Typ B, «Festsetzung») werden deshalb neu in den Richtplan aufgenommen. Der vorangegangene Planungs- und Evaluationsprozess der Deponiestandorte bzw. Erweiterungen war kantonsintern breit abgestützt.

Der Umgang mit Abfällen orientiert sich an einer klaren, aus dem Umweltschutzgesetz abgeleiteten Priorisierung: Im Vordergrund steht die Vermeidung bzw. Verminderung von Abfällen. Wo dies nicht möglich ist, wird die Verwertung bzw. das Recycling angestrebt. Nicht verwertbare Restabfälle sind schliesslich umweltverträglich zu lagern. Mit dieser Rangigkeit wird den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft Rechnung getragen (vgl. Berichte Abfallplanung und Deponieplanung vom 30. Juni 2025).

**Radioaktive Abfälle (Kapitel VE4.2):** Das Sachplanverfahren des Bundeamtes für Energie BFE verfolgt das Ziel, den geeignetsten Standort für ein Tiefenlager für schwach- und mittelaktive (SMA) und für hochaktive Abfälle (HAA) zu finden und die Grundlagen für die entsprechenden Rahmenbewilligungsgesuche zu liefern.

Nach dem 2024 getroffenen Entscheid der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) zugunsten des Standorts Nördlich Lägern in den Kantonen Aargau und Zürich schloss der Bund im Juni 2025 die Prüfung mit positivem Ergebnis ab. Daher sind die bisherigen Richtplaninhalte veraltet und zu aktualisieren. Folglich entfallen grosse Teile der bestehenden Texte im Kapitel.

#### - **Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Kapitel VE5)**

Anlass für die Anpassung des Kapitels VE5 (Abwasserreinigung) war die Aktualisierung der Karte 01 (Kehrrichtverbrennung und Abwasserreinigung - inklusive Deponiestandorte) des Kapitels VE5. Im Richtplantext waren die Beschriebe und Vorhaben nicht mehr aktuell, da es im System der Abwasserreinigung und den einzelnen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zwischenzeitlich zu zahlreichen Ausbauten, Erneuerungen und Zusammenschlüssen gekommen ist. Die neuen Planungsgrundsätze stützen sich auf den kantonalen Wasserwirtschaftsplan oder entsprechen einer etablierten, aber bislang nicht im Richtplan verankerten Planungspraxis des Kantons. Zudem wurde ein neuer Grundsatz zum Thema Rückbau im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft aufgenommen. Die neu eingefügte Abstimmungsanweisung 4-5-1/A1 erteilt den Auftrag für eine langfristige Konzeption der Abwasserreinigungsanlagen durch den Kanton. Die ökologischen Anforderungen an die Abwasserentsorgung werden zukünftig weiter steigen. Veränderte gesetzliche Grundlagen erfordern zudem Anpassungen der technischen Standards bzw. der Reinigungsstandards. Damit diese Entwicklung unter Berücksichtigung der ökonomischen und betrieblichen Anforderungen erfolgen kann, ist eine gesamthafte Strategie zum künftigen Umgang mit der Infrastruktur notwendig. Für den Umgang mit unverschmutztem Wasser wird ein neuer Grundsatz eingefügt; auch die Vorgehensweise für die Abwasserreinigung ausserhalb der Bauzonen wird präzisiert.

## **IV. Richtplanverfahren: Erarbeitung, Mitwirkung und Vorprüfung**

### **1. Erarbeitungsprozess**

Die Erarbeitung der vorliegenden Richtplanvorlage begann 2022. Aufgrund personeller Veränderungen und Vakanzen im Planungs- und Naturschutzamt hat sich der Prozess verzö-

gert. Die Richtplanvorlage entstand schwerpunktmässig in den Jahren 2024/25 unter Federführung des Planungs- und Naturschutzamts (PNA) in Kooperation mit den zuständigen kantonalen Fachämtern bzw. Fachstellen.

## **2. Fachliche Koordinierung**

Bewusst erfolgte 2024 eine fachliche Koordinierung der Vernehmlassungsverfahren zur kantonalen Abfallplanung sowie des Richtplankapitels «Abfallbeseitigung»: Das zeitlich parallel, jedoch in je eigenständigen Verfahren in Verantwortung des Departements des Innern (DI) in die Mitwirkung gegebene Abfall- und Deponiekonzept («Abfallplanung Kurzbericht (...) vom 31. Juli 2024» sowie Bericht «Deponieplanung Kanton Schaffhausen vom August 2024») beschloss der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 5. August 2025. Das Abfall- und Deponiekonzept bildet die fachliche Grundlage für die Revision des Richtplankapitels VE4.

## **3. Vernehmlassung**

Der Regierungsrat hat die Vorlage für die Richtplananpassung «2022» mit Beschluss vom 3. September 2024 zur Anhörung, öffentlichen Auflage und Vorprüfung beim Bund verabschiedet und freigegeben. Die 60-tägige Anhörung und öffentliche Auflage dauerte vom 13. September bis zum 15. November 2024 und erfolgte digital per E-Mitwirkung. Parallel dazu fand eine kantonsinterne Vernehmlassung statt und die Vorlage wurde dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) ging am 17. Dezember 2024 beim Baudepartement des Kantons Schaffhausen ein.

Im Zuge der öffentlichen Auflage gingen 37 Stellungnahmen mit insgesamt 262 Rückmeldungen (Anträgen) ein. Die hohe Zahl von Rückmeldungen verdeutlicht, dass die Revisions-themen und die Anpassungen auf grosses öffentliches Interesse stiessen. Der Mitwirkungsprozess und die Vorprüfung des Bundes führten zu einer Präzisierung der Richtplaninhalte. Die Themen der Stellungnahmen sowie der darin enthaltenen Anträge sind ausführlich im Mitwirkungsbericht zur Richtplananpassung dokumentiert. Dort wird auch dargestellt und begründet, warum Anträge nicht berücksichtigt wurden und welche Anträge zu Änderungen im Richtplandokument führten.

#### **4. Vorprüfung durch den Bund**

Die Vorprüfung durch den Bund zur eingereichten Richtplanteilrevision fiel insgesamt positiv aus. Der Bund begrüsst insbesondere das Bestreben des Kantons Schaffhausen, den Richtplan zu straffen und auf das Wesentliche zu fokussieren. Die Anträge und Hinweise aus der Vorprüfung des Bundes werden im Erläuterungsbericht zur Revision ausführlich gewürdigt, weshalb nachfolgend nur eine knappe Zusammenfassung erfolgt.

Hinweise und Anträge des Bundes bezogen sich insbesondere auf die folgenden Abschnitte: Der Bund forderte den Kanton Schaffhausen auf, die Deponieplanung im Hinblick auf die Aufnahme des Deponievolumens für den Abraum des geplanten Sicherheitsstollens am Fäsenstaubtunnel (geschätzte 42'000 m<sup>3</sup>) anzupassen und mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA abzustimmen.

Darüber hinaus wurden drei weitere Aufträge zur Anpassung und Weiterentwicklung erteilt:

Erweiterung Deponiestandort Pflumm (Gächlingen): In Bezug auf die geplante Erweiterung des Deponiestandortes muss der Kanton die Berücksichtigung des BLN-Objekts Nr. 1102 «Randen» stufengerecht sicherstellen. Es ist aufzuzeigen, dass die Erweiterung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele zur Folge hat.

Berücksichtigung angrenzender Schutzgebiete durch die ARA «Bibertal-Hegau»: Die Richtplanteilunterlagen sind stufengerecht im Sinne der Berücksichtigung der Ziele des angrenzenden BLN-Gebiets Nr. 1411 «Untersee–Hochrhein» sowie zum Umgang mit möglichen Konflikten im Zusammenhang mit dem überregionalen Wildtierkorridor zu ergänzen.

Standort der ARA «Röti»: Im Rahmen einer übergeordneten, langfristigen Planung der ARA-Infrastruktur soll geprüft werden, ob der heutige Standort «Röti» im BLN-Gebiet Nr. 1412 «Rheinfall» gegebenenfalls durch einen alternativen Standort ausserhalb des BLN-Perimeters ersetzt werden kann.

*Sehr geehrte Frau Präsidentin*

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, auf die Vorlage einzutreten und der im Anhang beigefügten Teilrevision «2022» des Kantonalen Richtplans Schaffhausen zuzustimmen.*

Schaffhausen, 9. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Martin Kessler*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

#### Anhänge

Anhang 1: Kantonaler Richtplan Schaffhausen, Teilrevision «2022» mit den folgenden Einzeldokumenten:

- vier geänderte Richtplankapitel - L5, L7, VE4 und VE5
- vier Synopsen
- Erläuterungsbericht zur Teilrevision
- Mitwirkungsbericht zur Teilrevision
- 2 Karten als PDF

Anhang 2: Beschlussentwurf über die Genehmigung der Teilrevision «2022» des Kantonalen Richtplans vom 9. Dezember 2025



Richtplananpassung 2022

RRB XXX/XXX

# Richtplan

## Kanton Schaffhausen



L

Landschaft

## L5 Wald

### Ausgangslage

Die Waldfläche im Kanton Schaffhausen beträgt rund 12'500 ha, was 42% der gesamten Kantonsfläche entspricht. Der Wald liefert den nachwachsenden Rohstoff Holz, bietet dem Menschen Raum für Erholung, ist Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen, leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Trinkwasser und sorgt für den Schutz von Siedlungen und Infrastrukturen vor Naturgefahren. Zudem prägt der Wald das Landschaftsbild, bindet CO<sub>2</sub> und leistet einen wichtigen Beitrag an den Klimaschutz.

Der Wald ist keine Nutzungszone.

### Ziele und Planungsgrundsätze

- Der Wald ist in seiner Fläche, seiner Qualität sowie seiner räumlichen Verteilung zu erhalten.
- Die Waldfläche soll im gesamten Kantonsgebiet nicht zunehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass der Wald seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion auch unter veränderten klimatischen Bedingungen erfüllt. Die durch den Wald erbrachten Leistungen sind zu erhalten und zu fördern.
- Die einheimische Artenvielfalt im Wald ist zu erhalten und die Diversität zu verbessern.
- Der Wald ist nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus zu bewirtschaften.
- Wald- und Raumplanung sind miteinander abzustimmen.

## L5.1 Walderhaltung

### *1-5-1/1 Statische Waldgrenzen*

Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für das gesamte Kantonsgebiet statische Waldgrenzen fest. Die rechtskräftigen Waldgrenzen werden im Zonenplan als statische Waldgrenzen eingetragen. Solange keine Waldfeststellung erfolgt ist, kommt der dynamische Waldbegriff uneingeschränkt zum Tragen. Die Feststellung, ob eine Fläche als Wald im rechtlichen Sinn zu qualifizieren ist, muss im Einzelfall nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung geklärt werden.

RiplaNr: 1-5-1/1

Koordination: Festsetzung

Federführung: Kantonsforstamt

Termin: 2040

Planeintrag: Geoportal

## L5.2 Waldplanung

### *1-5-2/1 Kantonaler Waldplan*

Der Kanton erarbeitet einen kantonalen Waldplan und stimmt ihn mit der Richtplanung ab. Der kantonale Waldplan koordiniert die für den Wald raumwirksamen öffentlichen Interessen und legt die kantonalen Ziele für die langfristige Waldentwicklung fest.

Der kantonale Waldplan definiert die in den kommunalen Waldfunktionsplänen auszuscheidenden Waldfunktionen, deren Ziele und Kriterien sowie die Grundsätze für die Waldpflege und Verjüngung. Er bezeichnet die Gebiete oder Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung, welche in den kommunalen Waldfunktionsplänen und Betriebsplänen zu berücksichtigen sind. Dazu zählen:

- Landschaften von nationaler und kantonaler Bedeutung;
- Schutzwald vor Naturgefahren;
- Naturschutzinventar Kanton Schaffhausen;
- Waldreservate

RiplaNr: 1-5-2/1

Koordination: Festsetzung

Federführung: Kantonsforstamt

Termin: 2030

Planeintrag: Nein

### *1-5-2/2 Kommunale Waldfunktionspläne*

Die Gemeinden erstellen und überarbeiten die kommunalen Waldfunktionspläne. Die kommunalen Waldfunktionspläne dienen der nachhaltigen Sicherstellung der öffentlichen Interessen am Wald. Sie geben Auskunft über die Waldfunktionen und deren Gewichtung. Die kommunalen Waldfunktionspläne sind mit dem kantonalen Waldplan abzustimmen. Sie sind behördenverbindlich. Die kommunalen Waldfunktionspläne dienen den Forstbetrieben als Grundlage für die Betriebsplanung. Die Gemeinden überprüfen spätestens alle 20 Jahre ihre kommunalen Waldfunktionspläne und überarbeiten sie bei Bedarf.

RiplaNr: 1-5-2/2

Koordination: Festsetzung

Federführung: Gemeinden

Termin: 2030

Planeintrag: Geoportal

**1-5-2/3 Schutzwald vor Naturgefahren**

Der Kanton überprüft periodisch die Funktion und den Perimeter der nach Bundesvorgabe ausgeschiedenen Wälder mit Schutzfunktionen und aktualisiert sie bei Bedarf.

RiplaNr: 1-5-2/3  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: Kantonsforstamt  
Termin: Daueraufgabe  
Planeintrag: Geoportal

**1-5-2/4 Waldreservate**

Der Kanton scheidet zum langfristigen Schutz und zur Erhaltung von ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten oder bedrohten Arten eigentümergebunden Waldreservate aus. Waldreservate decken die Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur im Wald ab.

Es werden zwei Arten von Waldreservaten unterschieden:

- Sonderwaldreservate (mit Eingriffen);
- Naturwaldreservate (ohne Eingriffe).

Die Waldreservate und das Naturschutzinventar sind miteinander abzugleichen.

RiplaNr: 1-5-2/4  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: Kantonsforstamt  
Termin: 2030  
Planeintrag: Geoportal

**Ausgangslage****L7 Naturgefahren**

Naturgefahren sind ausserordentliche Ereignisse, die zu erheblichen Personen- und Sachschäden führen und grosse volkswirtschaftliche Schäden verursachen können. Hochwasser und Oberflächenabfluss nach Starkniederschlägen stellen im Kanton Schaffhausen die bedeutendsten Naturgefahren dar. In zweiter Linie treten zudem Massenbewegungen auf (Rutschungen, Stein-/Blockschlag). Angesichts des Klimawandels ist von einer Risikozunahme durch Naturgefahren auszugehen.

Der Schutz vor Naturgefahren erfolgt durch eine Kombination aus raumplanerischen, organisatorischen und baulichen Massnahmen sowie durch einen sachgerechten Unterhalt und die kontinuierliche Beobachtung der Gefahrenprozesse.

### Ziele und Planungsgrundsätze

- Die Raumnutzung berücksichtigt Gefahren und Risiken und minimiert diese mit den Instrumenten des integralen Risikomanagements.
- Die Gemeinden und der Kanton berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Gefahrenkarten und die Gefahrenhinweiskarten sowie die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss.
- Gefahrengebiete sind, wenn möglich, zu meiden. Wo Gefahrengebiete nicht gemieden werden können, sind diese in erster Linie durch Unterhaltsmassnahmen (z. B. Unterhalt bestehender Schutzbauten, Schutzwaldpflege), durch raumplanerische Massnahmen oder durch organisatorische Massnahmen zu sichern. Reicht dies nicht aus, sind in zweiter Linie bauliche Schutzmassnahmen oder Objektschutzmassnahmen zu treffen.
- Neue Nutzungen sind der Gefahrensituation anzupassen (z. B. Objektschutz, Nutzungsaufgaben). Bei Umbauten oder Umnutzungen bestehender Gebäude sind risikobasierte Auflagen einzufordern.
- Der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Hochwasser-Rückhaltegebiete, der Schutzfunktion des Waldes und der Renaturierung der Fliessgewässer kommt eine hohe Bedeutung zu.
- Der Hochwasserschutz erfolgt in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierung sowie der Sicherung eines gesetzeskonformen Gewässerraums. Falls dies nicht ausreicht oder nicht möglich ist, sind in zweiter Linie bauliche Hochwasserschutzmassnahmen zu treffen.
- Die Regenbewirtschaftung erfolgt ganzheitlich und möglichst dezentral unter Berücksichtigung der Siedlungsentwässerung, des Oberflächenabflusses, des Hochwasserschutzes und unter Einbezug der Raumplanung.
- Die Entwässerungstopografie und die Fliesswege des Oberflächenwassers sind bei der (Gebiets-)Planung miteinzubeziehen.
- Um die Versickerung und damit die Neubildung der Grundwasserreserven zu fördern, sind die Flächen im Siedlungsgebiet nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten. Bei funktional nicht erforderlichen versiegelten Flächen ist eine Entsiegelung zu prüfen.
- Die Gemeinden und der Kanton beachten bei der Massnahmenplanung die Auswirkungen auf die Nachbarn und arbeiten zusammen.

## L7.1 Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte (Hochwasser)

### *1-7-1/1 Behördenverbindliche Grundlagen erstellen und nachführen*

Der Kanton erarbeitet als Grundlagen für den Schutz vor Naturgefahren die Gefahrenkarte sowie die Gefahrenhinweiskarte. Die Gemeinden werden bei der Erarbeitung möglichst eng einbezogen. Beide Karten sind behördenverbindlich und über das Geoportal des Kantons verfügbar.

Die Gefahrenhinweiskarte zeigt die potenziellen Gefahrengebiete für Extremhochwasserereignisse (EHQ) ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters auf. Zusätzlich wurde für Hochwasserereignisse mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren (HQ100), die statistisch einmal in hundert Jahren eintreten, eine Intensitätskarte mit drei Intensitätsstufen erstellt. Anhand der Intensitätsstufen können grobe Angaben zur Wassertiefe bzw. Fliessgeschwindigkeit gemacht werden. Die Gefahrenhinweiskarte ist dort, wo keine Gefahrenkarte vorliegt, als verbindliche Grundlage zu berücksichtigen (z. B. bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone).

Die Gefahrenkarte ist detaillierter als die Gefahrenhinweiskarte und weist die Gefährdung durch Hochwasser, Sturz und Rutsch für das Siedlungsgebiet, die Kantonsstrassen und Sonderobjekte aus.

Der Kanton überprüft und aktualisiert die Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte in Zusammenarbeit mit den Gemeinden periodisch oder bei wesentlichen Veränderungen der Gefährdung, z. B. infolge neuer Datengrundlagen, erfolgter Ereignisse oder umgesetzter Schutzmassnahmen. Er führt den Ereigniskataster laufend nach. Das Vorgehen zur Nachführung der Gefahrenkarte erfolgt nach den Vorgaben des Kantons.

RiplaNr: 1-7-1/1  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: Tiefbau SH  
Planeintrag: Geoportal

### *1-7-1/2 Umsetzung in der Nutzungsplanung*

Die Gemeinden setzen die Gefahrenkarte grundeigentümergebunden in ihrer Nutzungsplanung um und informieren die Grundeigentümerschaft über eine mittlere oder erhebliche bestehende Gefährdung. Sie prüfen auch bei Nutzungsplanungsteilrevisionen die im Zonenplan festgesetzten sog. «Umhüllende Naturgefahren» (alle von Naturgefahren betroffenen Flächen gemäss Naturgefahrenkarte). Liegen neue Naturgefahrenflächen ausserhalb der bestehenden «Umhüllenden Naturgefahren» vor, so muss diese Zone im Zonenplan angepasst werden, damit sie mit der aktuellen Naturgefahrenkarte übereinstimmt.

Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung gegen Naturgefahren fallweise, ob eine bessere Lösung zusammen mit mehreren Gemeinden (in gemeindlichen Zweckverbänden) erreicht werden kann. Dabei bietet der Kanton Hand für gemeinsame Lösungen und unterstützt die Gemeinden bei Bedarf fachlich.

RiplaNr: 1-7-1/2  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: Gemeinden  
Planeintrag: Geoportal

### *1-7-1/3 Einschränkungen nach Gefährdungsklassen*

Zum Schutz von Menschen und Tieren und zur Vermeidung von Sachschäden gelten je nach Gefährdungsklasse folgende Einschränkungen bzw. Pflichten für die bauliche Nutzung:

Erhebliche Gefährdung: **Verbotsbereich (rot)**

- Verbot von Ein- und Aufzonungen;
- Rückzonung nicht überbauter Bauzonen.

Mittlere Gefährdung: **Gebotsbereich (blau)**

- Verbot der Ausscheidung von Zonen mit empfindlicher oder publikumsintensiver Nutzung. Baubewilligungen sind nur mit Auflagen bezüglich des Objektschutzes zu erteilen;
- Festlegung von Anforderungen an die räumliche Anordnung, Nutzung und Gestaltung von Bauten und Anlagen.

Geringe Gefährdung und Restgefährdung:

**Hinweisbereich (gelb, weiss-gelb)**

- Vermeiden von Anlagen mit sehr hohem Schadenpotenzial (Sonderrisiken). Die Sonderrisiken sind im kantonalen Leitfaden definiert.

Durch die Veränderung der Gefährdungsklasse aufgrund geeigneter Schutzmassnahmen können diese Einschränkungen gemindert werden.

Es gilt die Schutzzielmatrix gemäss kantonalem Leitfaden für den angestrebten Schutz in Bezug auf die Häufigkeit und Intensität von Naturereignissen.

RiplaNr: 1-7-1/3

Koordination: Festsetzung

Federführung: Tiefbau SH

Planeintrag: Nein

### *1-7-1/4 Objektschutznachweis*

Neu- und Umbauten innerhalb der Bauzone in Gefahrengebieten werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt.

Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone wird anhand der Gefahrenhinweiskarte festgestellt, ob sich das Bauvorhaben innerhalb eines potenziellen Gefahrengebietes befindet.

Liegt ein Bauvorhaben im Naturgefahrenbereich, muss der Bauherr nachweisen, dass er mit der Massnahme:

- die erhebliche Gefährdung (rot) oder die mittlere Gefährdung (blau) behebt.
- die Gefährdung nicht auf Nachbargrundstücke überträgt.

Die Anforderungen und die Anwendung des Objektschutzes sind verbindlich in drei kantonalen Leitfäden zum Thema Naturgefahren geregelt.

RiplaNr: 1-7-1/4

Koordination: Festsetzung

Federführung: Gemeinden

Planeintrag: Nein

## L7.2 Hochwasser

### *1-7-2/1 Hochwasser-Schutzmassnahmen*

Die Gemeinden legen gemeinsam mit dem Kanton die notwendigen Schutzmassnahmen fest. Die Art des Hochwasserschutzes wird situationsabhängig und risikobasiert festgelegt und erfolgt in Abstimmung mit der kantonalen Revitalisierungsplanung.

Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit dem Kanton den Standort für die Ausführung der Massnahme fest, planen ein entsprechendes Bauprojekt und holen die notwendigen Bewilligungen ein (Baubewilligung und Rodungsbewilligung, falls ein Waldareal betroffen ist). Die Ausführung der Massnahmen obliegt den Gemeinden. Sie kann beim Kanton Beiträge beantragen. Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung unter Einbezug mehrerer Gemeinden möglich ist. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen.

Die im Richtplan ausgewiesenen übergeordneten Interessen sind zu berücksichtigen.

RiplaNr: 1-7-2/1  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: Gemeinden  
Planeintrag: Nein

### L7.3 Oberflächenabfluss

Als Oberflächenabfluss wird jener Anteil des Regenwassers bezeichnet, der bei besonders starken Niederschlägen auf der Geländeoberfläche zu einem Gewässer oder zu einer Mulde hin abfließt. Er zeichnet sich meist durch kurze Vorwarnzeiten, wenige Zentimeter Wassertiefe und oft als Abfluss entlang von Wegen und Strassen aus.

#### **1-7-3/1 Gefährdungskarte Oberflächenabfluss**

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss zeigt die potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdeten Gebiete und die zu erwartenden Fließtiefen. Sie ist behördenverbindlich und über das Geoportal des Kantons verfügbar.

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss ergänzt die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte als behördenverbindliche Grundlagen für den Schutz vor Naturgefahren. Sie ist von den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden insbesondere bei folgenden Aufgabestellungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen:

- Planung von Neu- oder Umbauten (Beratung, Baubewilligungsverfahren, Objektschutz).
- Nutzungsplanung, Quartierpläne.
- Erarbeitung von Wasserbauprojekten (Hochwasserschutz).
- Notfallplanung, Einsatzplanung der Schadenwehren.
- Aktualisierung der Gefahrenkarten i. d. R. alle 5–10 Jahre (detaillierte Beurteilung des Oberflächenabflusses).
- Dimensionierung der Siedlungsentwässerung.

Die Umsetzung ist im kantonalen Leitfaden zur Anwendung der Oberflächenabflusskarte geregelt.

RiplaNr: 1-7-3/1  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: Tiefbau SH  
Planeintrag: Geoportal

**1-7-3/2 Oberflächenabfluss-Schutzmassnahmen**

Die Gemeinden sorgen für eine möglichst gefahrlose Ableitung des Oberflächenwassers sowie einen dezentralen Wasserrückhalt. Sie erarbeiten im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans (GEP) das Teilprojekt Oberflächenabfluss und ergreifen unter Berücksichtigung der Fliesswege Massnahmen, um Schäden durch Oberflächenabfluss zu verringern. Die Gemeinden sind gehalten, die Versickerung und Verdunstung des Regenwassers zu fördern. Zudem prüfen sie, entsprechende Vorschriften in die Bau- und Nutzungsordnung aufzunehmen.

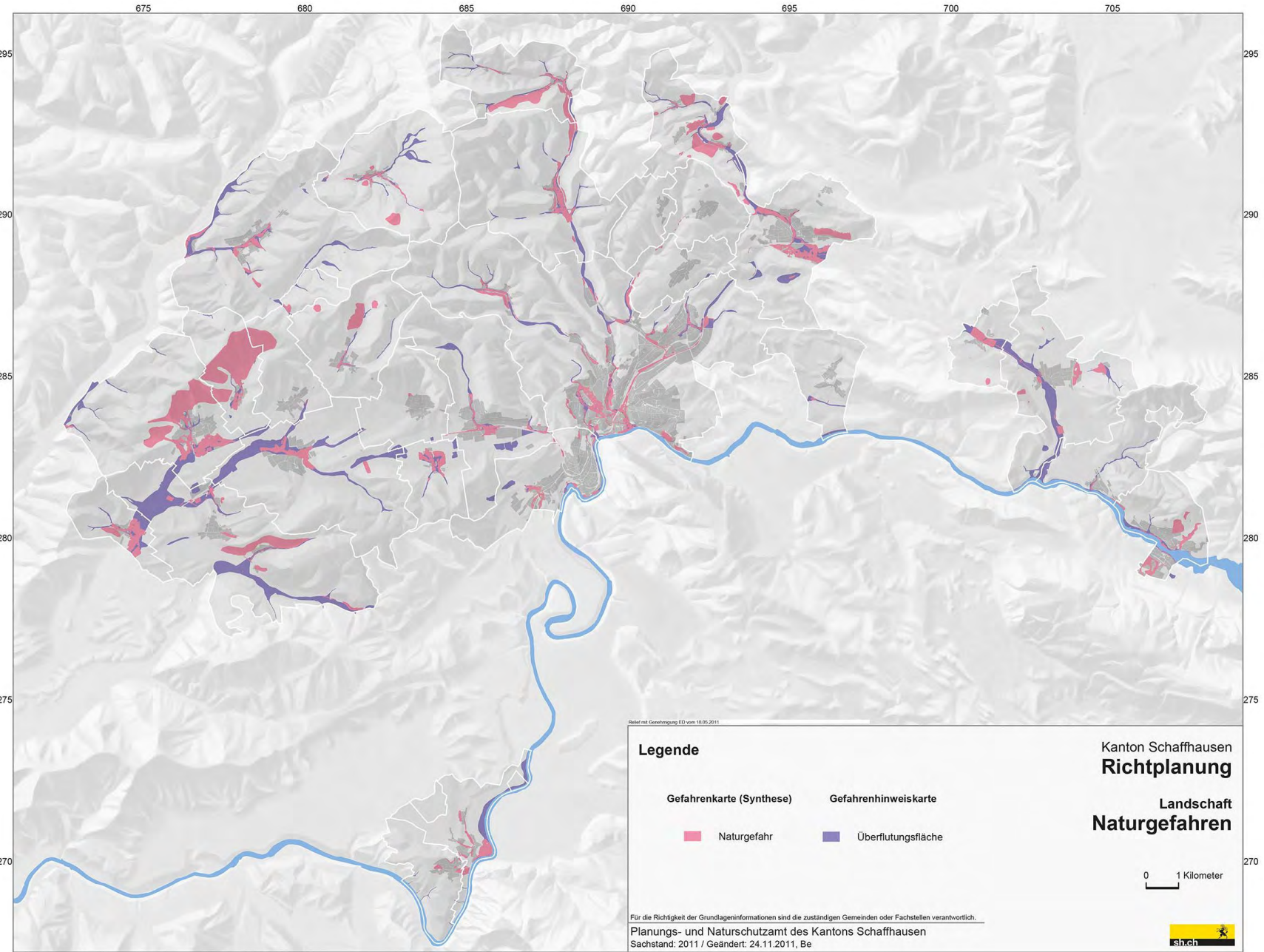
Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung unter Einbezug mehrerer Gemeinden möglich ist. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen. Die Ausführung der Massnahmen obliegt den Gemeinden.

RiplaNr: 1-7-3/2

Koordination: Festsetzung

Federführung: Gemeinden

Planeintrag: Nein



Karte 01 : Naturgefahren, Quelle: TBA/PNA 2011



VE

Ver- und  
Entsorgung

## VE4 Abfallbeseitigung

### Ausgangslage

Die Kantone sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen und diese regelmässig zu aktualisieren. Damit zeigen sie Massnahmen zur Verminderung und Verwertung des Abfalls sowie den Bedarf an Abfallanlagen und Deponieraum auf.

### Ziele und Planungsgrundsätze

- Der Umgang mit Abfällen richtet sich nach folgenden Prioritäten:
  1. Vermeidung/Verminderung von Abfällen;
  2. Verwertung/Recycling von Abfällen;
  3. Umweltverträgliche Lagerung von nicht verwertbaren Restabfällen.
- Die natürlichen Ressourcen sind zu schonen. Stoffkreisläufe sind, wo immer möglich und sinnvoll, zu schliessen. Das beinhaltet weitgehende stoffliche und nach Möglichkeit energetische Verwertung. Der Einsatz von qualitativ hochwertigen Recyclingmaterialien ist zu stärken.
- Geeignete biogene Abfälle sind durch Kompostierung oder Vergärung zu verwerten. Die Vergärung mit Nutzung der Energie ist der reinen Kompostierung vorzuziehen. Solche Anlagen sind vorzugsweise in der Industrie-/Gewerbezone zu realisieren. Wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zum Standortbetrieb hat, kann er auch in der Landwirtschaftszone errichtet werden. Die Nährstoffe müssen in geeigneter Form dem Kreislauf wieder hinzugefügt werden.
- Die Entsorgungssicherheit ist zu gewährleisten. Die Kapazitäten und Funktionsfähigkeiten der Anlagen für das Sammeln, Rezyklieren, die Behandlung und Ablagerung von Abfällen sind langfristig zu sichern.
- Die öffentliche Hand übernimmt in der Abfallwirtschaft eine Vorbildfunktion.
- Die Abfallbewirtschaftung ist im regionalen Kontext und über die Kantonsgrenzen hinweg zu koordinieren.

## Ausgangslage

### VE4.1 Deponien

Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) unterscheidet zwischen fünf verschiedenen Deponietypen. Sie sind mit den Buchstaben A bis E gekennzeichnet, die in aufsteigender Reihenfolge für das zunehmende Gefährdungspotenzial der dort abgelagerten Stoffe stehen.

Im Kanton Schaffhausen gibt es keine Deponien des Typs A. Die bestehenden Kiesabbaugebiete sind mit einer Wiederauffüllungspflicht belegt. Die Verfüllung der bestehenden, bewilligten und geplanten Gruben mit unverschmutztem Aushub wird für die nächsten 40 bis 60 Jahre reichen. Für zusätzliche Deponien des Typs A besteht zurzeit kein Bedarf.

Die im Kanton Schaffhausen anfallenden Abfälle des Typs B werden auf den drei Deponien Birchbüel (Siblingen), Schwanental (Buchberg und Eglisau/ZH) und Paradies (Schlatt/ZH) abgelagert. Alle drei Deponien sind mittelfristig verfüllt. Es besteht Bedarf an zusätzlichem Deponieraum des Typs B.

Im Kanton Schaffhausen gibt es keine Deponie des Typs C. Ein Bedarf dafür wird zurzeit nicht gesehen.

Die Deponie Pflumm (Gächlingen) ist die einzige Deponie des Typs D und E im Kanton Schaffhausen. Die beiden Kompartimente der Deponie sind mittelfristig verfüllt. Zur langfristig gesicherten Entsorgung besteht Bedarf an zusätzlichem Deponieraum des Typs D und E.

#### Ziele und Planungsgrundsätze

- Für die Ablagerung von Abfall sind ausreichende Kapazitäten bereitzustellen.
- Die Deponieplanung erfolgt bedarfsorientiert und nach den drei Prioritäten im Umgang mit Abfall.
- Die Deponiemöglichkeiten an den bestehenden Standorten sind vollständig auszuschöpfen.
- Materialabbaustellen sind den Deponien für die Verwertung von unverschmutztem Aushub (Typ A) vorzuziehen.
- Erweiterungen von bestehenden Deponien sind, sofern diese aus Sicht von Raum und Umwelt möglich sind, neuen Deponiestandorten vorzuziehen.

**4-4-1/A1 Kantonale Deponieplanung**

Der Kanton überprüft im Rahmen seiner Abfallplanung das Angebot an Ablagerungsmöglichkeiten für Abfall periodisch. Er stimmt seine Deponieplanung mit der Entsorgungsplanung der Nachbarkantone ab. Der Kanton schafft bei Bedarf die planerischen Voraussetzungen für ausreichend Deponieraum. Bei der Planung von Deponiestandorten arbeitet er eng mit den betroffenen Gemeinden und weiteren Beteiligten zusammen.

RiplaNr: 4-4-1/A1  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: IKL  
Termin: 2030  
Planeintrag: Nein

**4-4-1/1 Deponie Typ B, Schwanental**

Die Deponie befindet sich in der Gemeinde Buchberg. Eine Erweiterung ist auf Zürcher Seite geplant. Eine Abstimmung mit dem Kanton Zürich ist erforderlich.

RiplaNr: 4-4-1/1  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: IKL  
Termin: 2030  
Planeintrag: Richtplankarte und Geoport

**4-4-1/2E Deponie Typ D/E, Erweiterung Pflumm**

Der Deponiestandort Pflumm in der Gemeinde Gächlingen ist um die Etappe 5 zu erweitern. Die Erweiterung ist im nachgelagerten Verfahren sorgfältig mit dem BLN-Gebiet 1101 Randen abzustimmen.

RiplaNr: 4-4-1/2E  
Koordination: Vororientierung  
Federführung: IKL  
Termin: 2040  
Planeintrag: Richtplankarte und Geoport

***4-4-1/3E Deponie Typ B, Erweiterung Birchbüel***

Der Deponiestandort Birchbüel in der Gemeinde Siblingen ist im Bereich Pflummwis zu erweitern. Die Erweiterung ist im nachgelagerten Verfahren sorgfältig mit dem BLN-Gebiet 1101 Randen abzustimmen.

RiplaNr: 4-4-1/3E  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: IKL  
Termin: 2030  
Planeintrag: Richtplankarte und Geoport

***4-4-1/4 Deponie Typ B, Erweiterung Bibermeregg***

Der ehemalige Deponiestandort Bibermeregg in der Gemeinde Thayngen ist zu erweitern. Die Erweiterung ist im nachgelagerten Verfahren sorgfältig mit dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Wanderobjekt SH 1301, Lättgrueb) und dem regionalen Naturpark Nr. 33 Schaffhausen abzustimmen.

RiplaNr: 4-4-1/4  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: IKL  
Termin: 2030  
Planeintrag: Richtplankarte und Geoport

**Ausgangslage****VE4.2 Lagerung radioaktiver Abfälle**

In der Schweiz anfallende radioaktive Abfälle müssen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Kernenergiegesetzes (KEG) grundsätzlich im Inland entsorgt werden. Im Rahmen des durch den Bund geleiteten Sachplanverfahrens wird nach geeigneten Standorten für geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle gesucht.

Im Kanton Schaffhausen gilt das kantonale Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten (SHR 814.500).

**Ziele und  
Planungsgrundsätze**

- Die Sicherheit der Bevölkerung hat Priorität.
- Negative Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft sind soweit möglich zu vermeiden oder, wo diese unumgänglich sind, zu kompensieren.
- Standorte, Transportwege und Umschlageplätze mit eindeutigen, sicherheitstechnischen Nachteilen sind auszuschliessen.
- Die Anliegen der betroffenen Bevölkerung und der Gemeinden sowie interessierter Organisationen sind soweit möglich und mit den Zielen des vorliegenden Richtplans vereinbar, mitzubersichtigen.

**4-4-2/1 Stufengerechte Abklärung der Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers**

Der Kanton Schaffhausen setzt sich beim Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass die mit einem geologischen Tiefenlager verbundenen Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft rechtzeitig und stufengerecht abgeklärt werden, damit diese Grundlagen im Sinne einer Wirkungsbeurteilung beim Abschluss des Standortwahlverfahrens (Ende Etappe 3 des Sachplanverfahrens) vorliegen.

Der Kanton folgt in seinem Handeln den kantonalen Grundsätzen und wirkt darauf hin, dass die negativen Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen minimiert werden.

RiplaNr: 4-4-2/1

Koordination: Festsetzung

Federführung: IKL

Termin: Terminplan Sachplanverfahren

Planeintrag: Nein

## VE5 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

### Ausgangslage

Die Abwasserentsorgung ist im Kanton Schaffhausen flächendeckend gewährleistet. Damit sie langfristig weiterhin sicher gewährleistet und wirtschaftlich nachhaltig ist, muss die bestehende Infrastruktur unterhalten und an künftige Herausforderungen angepasst werden.

Nach wie vor wird ein Grossteil des anfallenden Niederschlagsabwassers im Siedlungsgebiet in die Abwasserreinigungsanlagen eingeleitet. Der Boden verliert durch die Versiegelung (abgedeckt mit weitgehend undurchlässigen Materialien) den grössten Teil seiner natürlichen ökologischen Funktionen, wie die Fähigkeit zur Aufnahme von Regenwasser und seine Filterfunktion. Versiegelte Flächen erhöhen den oberirdischen Abfluss von Regenwasser und belasten die Kanalisationen mit unverschmutztem Wasser.

### Ziele und Planungsgrundsätze

- Nicht verschmutztes Wasser ist in erster Priorität zu versickern, in zweiter Priorität gedrosselt in ein Gewässer einzuleiten und in dritter Priorität in die ARA einzuleiten.
- Versiegelte Flächen sind im Siedlungsgebiet zu reduzieren und die Verdunstung und Versickerung (z. B. Schwammstadtmassnahmen) sowie die separate Ableitung von Niederschlagsabwasser (Trennsystem) zu fördern.
- Fremdwasser ist vom Abwasser getrennt zu führen. Eingedolte Bäche sind von der Kanalisation abzutrennen.
- Verschmutztes Abwasser ist grundsätzlich in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu reinigen. Dort wo ein ARA-Anschluss nicht zweckmässig und zumutbar ist, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen.
- Es soll eine sichere Abwasserentsorgung gemäss dem Stand der Technik mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht werden.
- Die Abwasserreinigungsanlagen und das Kanalisationsnetz sind zu unterhalten, zu erneuern und dem Stand der Technik anzupassen.
- Um künftigen Herausforderungen in der Abwasserreinigung in wirtschaftlicher, ökologischer und betrieblicher Hinsicht optimal begegnen zu können, sind Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungsanlagen regional und weitsichtig zu planen und umzusetzen.
- Nicht mehr verwendete Abwasserreinigungsanlagen sind, soweit sinnvoll, weiter zu nutzen (z. B. Regenrückhalt, Stapelvolumen) und andernfalls zurückzubauen.

## VE5.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

### *4-5-1/A1 Kantonale Abwasserreinigungsplanung*

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Optimierung der Abwasserentsorgung unter regionalen und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er erstellt hierzu eine regionale Abwasserreinigungsplanung und regt, sofern ökologisch, ökonomisch und betrieblich sinnvoll oder aufgrund der Gewässerschutzvorschriften oder dem Netto-Null Ziel bis 2050 angezeigt, Zusammenschlüsse von kleineren Abwasserreinigungen an grössere leistungsfähigere an.

RiplaNr: 4-5-1/A1  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: IKL  
Termin: 2028-2030  
Planeintrag: Nein

### *4-5-1/A2 Genereller Entwässerungsplan*

Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan (GEP), legen Massnahmen fest und setzen diese um. Sie überprüfen und aktualisieren diesen laufend gemäss den Vorgaben des Kantons.

Die Gemeinden respektive die Abwasserverbände sorgen für eine überkommunale Koordination der Abwasserentsorgung und prüfen Zusammenschlüsse, z. B. bei strengeren Gewässervorschriften oder dem Netto-Null Ziel bis 2050. Sie sorgen dafür, dass die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen.

RiplaNr: 4-5-1/A2  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: Gemeinden und Abwasserverbände  
Termin: Daueraufgabe  
Planeintrag: Nein

### **4-5-1/A3 Abwasserreinigung ausserhalb der Bauzone**

Der Kanton ordnet bei Nutzungsänderungen mit Baubewilligungspflicht von Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisation Massnahmen zur Beseitigung des Abwassers nach Stand der Technik an.

RiplaNr: 4-5-1/A3  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Baudepartement  
 Termin: Daueraufgabe  
 Planeintrag: Nein

## **VE5.2 Abwasserreinigungsanlagen**

### **4-5-2/1 ARA Hallau**

Die ARA ist mit einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination der Mikroverunreinigungen (Projekteingabe bis spätestens 2035 und Inbetriebnahme bis spätestens 2040) auszubauen. Die Parkziele des regionalen Naturparks Nr. 33 «Schaffhausen» sind dabei zu beachten.

RiplaNr: 4-5-2/1  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Abwasserverband Klettgau  
 Termin: 2035/ 2040  
 Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

### **4-5-2/4 ARA Bibertal-Hegnau**

Die ARA ist mit einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination der Mikroverunreinigungen (Projekteingabe bis spätestens 2035 und Inbetriebnahme bis spätestens 2040) auszubauen. Das BLN-Gebiet Nr. 1411 «Untersee-Hochrhein» und der Wildtierkorridor SH-11 sind dabei zu berücksichtigen.

RiplaNr: 4-5-2/4  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Abwasserzweckverband Hegau-Süd und Abwasserverband Bibertal  
 Termin: 2035/ 2040  
 Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

Rechtskräftiger Kantonaler Richtplan September 2021	Richtplananpassung Stand 1. Dezember 2025  Neuer Text <del>Text verschoben</del> <del>Gelöschter Text</del>	Bemerkung zur Anpassung
<p><b>L5 Wald</b></p> <p><b>Ausgangslage - zu lösende Aufgaben</b></p> <p>Die Waldfläche im Kanton Schaffhausen beträgt rund 12'500 ha (Quelle: Kommunale Waldfunktionspläne). Der Waldanteil von 42 % liegt deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt von 31 %. Die Waldfläche im Kanton Schaffhausen hat in den vergangenen 20 Jahren maximal um 500 a zugenommen. Dies entspricht einem Wachstum von 0,04 % der gesamten Waldfläche. Der Waldbestand ist praktisch konstant. Bei einer kontinuierlichen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche ist davon auszugehen, dass keine Erweiterung des Waldes in landwirtschaftlichen Flächen erfolgt. Der Wald hat im Kanton Schaffhausen grosse Bedeutung. Er liefert den nachwachsenden Rohstoff Holz, bietet dem Menschen Raum für Erholung, ist Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen, leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Trink- und Grundwasser und sorgt für den Schutz von Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen vor Naturgefahren. Das Planungsinstrument auf Stufe Kanton ist der kantonale Waldplan.</p> <p>Die kommunalen Waldfunktionspläne dienen der nachhaltigen Sicherstellung der öffentlichen Interessen am Wald und geben Auskunft über die Waldfunktionen und deren Gewichtung, definieren die langfristigen Ziele und legen die notwendigen Massnahmen fest. Die Waldfunktionspläne werden durch die Gemeinden erstellt; sie sind mit dem kantonalen Waldplan zu koordinieren und für die Behörden verbindlich. Die kommunalen Waldfunktionspläne liegen vor.</p>	<p><b>L5 Wald</b></p> <p><b>Ausgangslage</b></p> <p>Die Waldfläche im Kanton Schaffhausen beträgt rund 12'500 ha, was 42% der gesamten Kantonsfläche entspricht. <del>Die Waldfläche im Kanton Schaffhausen beträgt rund 12'500 ha (Quelle: Kommunale Waldfunktionspläne). Der Waldanteil von 42 % liegt deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt von 31 %. Die Waldfläche im Kanton Schaffhausen hat in den vergangenen 20 Jahren maximal um 500 a zugenommen. Dies entspricht einem Wachstum von 0,04 % der gesamten Waldfläche. Der Waldbestand ist praktisch konstant. Bei einer kontinuierlichen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche ist davon auszugehen, dass keine Erweiterung des Waldes in landwirtschaftlichen Flächen erfolgt. Der Wald hat im Kanton Schaffhausen grosse Bedeutung.</del> Der Wald liefert den nachwachsenden Rohstoff Holz, bietet dem Menschen Raum für Erholung, ist Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen, leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Trinkwasser und sorgt für den Schutz von Siedlungen und <b>Infrastrukturen</b> vor Naturgefahren. <b>Zudem prägt der Wald das Landschaftsbild, bindet CO<sub>2</sub> und leistet einen wichtigen Beitrag an den Klimaschutz. Der Wald ist keine Nutzungszone.</b> <del>Das Planungsinstrument auf Stufe Kanton ist der kantonale Waldplan. Die kommunalen Waldfunktionspläne dienen der nachhaltigen Sicherstellung der öffentlichen Interessen am Wald und geben Auskunft über die Waldfunktionen und deren Gewichtung, definieren die langfristigen Ziele und legen die notwendigen Massnahmen fest. Die Waldfunktionspläne werden durch die Gemeinden erstellt; sie sind mit dem kantonalen Waldplan zu koordinieren und für die Behörden verbindlich. Die kommunalen Waldfunktionspläne liegen vor.</del></p>	<p><i>Keine Inhaltliche Änderung, sondern lediglich Neuformulierung des ersten Abschnitts.</i></p> <p><i>Ergänzung neuer Funktionen</i></p> <p><i>In Ausgangslage streichen, da es zum Waldplan eine eigene Abstimmungsanweisung gibt.</i></p> <p><i>In Ausgangslage streichen, da es zum kommunalen Waldfunktionsplan eine eigene Abstimmungsanweisung gibt.</i></p>

<p><b>Planungsgrundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Wald in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten.</li> <li>• Den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft erhalten.</li> <li>• Die Erfüllung der Waldfunktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) sicherstellen.</li> <li>• Den Wald nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus bewirtschaften.</li> </ul>	<p><b>Ziele und Planungsgrundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Wald ist in seiner Fläche, seiner Qualität sowie seiner räumlichen Verteilung zu erhalten.</li> <li>• Die Waldfläche soll im gesamten Kantonsgebiet nicht zunehmen.</li> <li>• <del>Den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft erhalten.</del></li> <li>• <del>Die Erfüllung der Waldfunktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) sicherstellen.</del></li> <li>• Es ist sicherzustellen, dass der Wald seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion auch unter veränderten klimatischen Bedingungen erfüllt. Die durch den Wald erbrachten Leistungen sind zu erhalten und zu fördern. <del>Die Erfüllung der Waldfunktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) sind sicherzustellen: Der Wald soll die erneuerbare Ressource Holz produzieren, vor Naturereignissen schützen, dem Menschen als Erholungsraum dienen, Pflanzen und wildlebenden Tieren einen Lebensraum bieten.</del></li> <li>• Die einheimische Artenvielfalt im Wald ist zu erhalten und die Diversität zu verbessern.</li> <li>• Der Wald ist nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus zu bewirtschaften.</li> <li>• Wald- und Raumplanung sind miteinander abzustimmen.</li> </ul>	<p><i>Ergänzung im Titel, da bislang ein Mix zwischen Grundsätzen und Ziele</i></p> <p><i>Neuer Planungsgrundsatz als Grundlage für die Abstimmungsanweisung zur Festlegung von statischen Waldgrenzen</i></p> <p><i>Inhaltliche pointiertere Zusammenfassung der obigen beiden Punkte; diese werden dafür gestrichen</i></p> <p><i>Gestrichen, da bereits in der Ausgangslage erwähnt</i></p> <p><i>Präzisiert den bisherigen Grundsatz «Den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft erhalten».</i></p> <p><i>Neuer Planungsgrundsatz als Grundlage für Abstimmungsanweisung.</i></p>
<p><b>L5.1 Waldplanung</b></p> <p><b>1-5-1/1 Wald- und Raumplanung</b></p> <p>Das Waldareal ist keine Nutzungszone im Sinne des Planungsrechts. Für die Umschreibung und den Schutz gilt die Waldgesetzgebung.</p> <p>Im Richtplan werden als Wald, die in der Landeskarte 1:25'000 als solche dargestellten Flächen bezeichnet. Bei Erlass und Revision von Nutzungsplänen sind in jenen Bereichen, in denen Bauzonen an Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, Waldfeststellungen vorzunehmen. Die rechtskräftig festgelegten Waldgrenzen sind im Zonenplan einzutragen. Wo keine Waldfeststellung erfolgt ist, kommt der dynamische Waldbegriff uneingeschränkt zum Tragen.</p>	<p><b>L5.1 Walderhaltung</b></p> <p><del><b>1-5-1/1 Wald- und Raumplanung</b></del></p> <p><del>Das Waldareal ist keine Nutzungszone im Sinne des Planungsrechts. Für die Umschreibung und den Schutz gilt die Waldgesetzgebung.</del></p> <p><del>Im Richtplan werden als Wald, die in der Landeskarte 1:25'000 als solche dargestellten Flächen bezeichnet. Bei Erlass und Revision von Nutzungsplänen sind in jenen Bereichen, in denen Bauzonen an Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, Waldfeststellungen vorzunehmen. Die rechtskräftig festgelegten Waldgrenzen sind im Zonenplan einzutragen. Wo keine Waldfeststellung erfolgt ist, kommt der dynamische Waldbegriff uneingeschränkt zum Tragen.</del></p>	<p><i>Titeländerung, da passender zur angepassten Abstimmungsanweisung 1-5-1/1 und sonst redundant zu L5.2 Abstimmungsanweisung gelöscht und ersetzt</i></p>

<p>RiplaNr: 1-5-1/1          Koordination: Festsetzung          Federführung: Forstamt          Termin: 2014          Planeintrag: Ja</p>	<p>RiplaNr: 1-5-1/1          Koordination: Festsetzung          Federführung: Forstamt          Termin: 2014          Planeintrag: Ja</p>	
	<p><b>1-5-1/1 Statische Waldgrenzen</b>          Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für das gesamte Kantonsgebiet statische Waldgrenzen fest. Die rechtskräftigen Waldgrenzen werden im Zonenplan als statische Waldgrenzen eingetragen. Solange keine Waldfeststellung erfolgt ist, kommt der dynamische Waldbegriff uneingeschränkt zum Tragen. Die Feststellung, ob eine Fläche als Wald im rechtlichen Sinn zu qualifizieren ist, muss im Einzelfall nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung geklärt werden.</p> <p>RiplaNr: 1-5-1/1          Koordination: Festsetzung          Federführung: Kantonsforstamt <del>Forstamt</del>          Termin: 2040 <del>2014</del>          Planeintrag: <i>Geoportal</i></p>	<p>Neue Abstimmungsanweisung ersetzt bisherige 1-5-1/1</p>
<p><b>L5.2 Waldplanung</b>  <b>1-5-1/2 Kantonaler Waldplan</b>          Der kantonale Waldplan ist sinngemäss ein Richtplan. Er koordiniert für den Wald die raumwirksamen öffentlichen Interessen am Wald, insbesondere die Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Naturschutzes. Der kantonale Waldplan bezeichnet die Gebiete, die von nationaler und kantonalen Bedeutung sind. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaften von nationaler und kantonalen Bedeutung;</li> <li>• kantonale Schutzzonen und Schutzobjekte gemäss NHG;</li> <li>• Waldreservate;</li> <li>• Wälder mit besonderer Schutzfunktion vor Naturgefahren;</li> <li>• Wälder mit nichtforstlicher Nutzung, wie z. B. Waldfriedhöfe, Seilpärke usw.</li> </ul> <p>Der Entwurf des kantonalen Waldplans wird zurzeit erstellt. Er wird nach einer Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen durch den Regierungsrat</p>	<p><b>L5.2 Waldplanung</b>  <b>1-5-2/1 Kantonaler Waldplan</b>          Der Kanton erarbeitet einen kantonalen Waldplan und stimmt ihn mit der Richtplanung ab. Der kantonale Waldplan koordiniert die für den Wald raumwirksamen öffentlichen Interessen und legt die kantonalen Ziele für die langfristige Waldentwicklung fest. Der kantonale Waldplan definiert die in den kommunalen Wald funktionsplänen auszuscheidenden Wald funktionsplänen, deren Ziele und Kriterien sowie die Grundsätze für die Waldpflege und Verjüngung. Er bezeichnet die Gebiete oder Objekte von nationaler und kantonalen Bedeutung, welche in den kommunalen Wald funktionsplänen und Betriebsplänen in der Umsetzungsplanung zu berücksichtigen sind. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaften von nationaler und kantonalen Bedeutung;</li> <li>• <b>Schutzwald vor Naturgefahren;</b></li> <li>• Naturschutzinventar Kanton Schaffhausen;</li> <li>• Waldreservate</li> </ul>	<p>Inhaltliche Präzisierung aufgrund neuer Erkenntnisse; Waldplan wird aktuell erarbeitet</p>

<p>erlassen. Kantonaler Waldplan und Richtplan sind zu koordinieren.</p> <p>Als Wälder mit spezieller Funktion gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;</li> <li>• Waldreservate;</li> <li>• kantonale Schutzobjekte und Schutzzonen gemäss NHG;</li> <li>• temporäre Rodungen für Materialabbau und/oder Deponie;</li> <li>• spezielle nichtforstliche Nutzungen.</li> </ul> <p>RiplaNr: 1-5-1/2  Koordination: Festsetzung  Federführung: Forstamt  Termin: 2014  Planeintrag: Nein</p>	<p>RiplaNr: 1-5-2/1 <del>1-5-1/2</del></p> <p>Koordination: Festsetzung  Federführung: Kantonsforstamt <del>Forstamt</del>  Termin: 2030 <del>2014</del>  Planeintrag: Nein</p>	
	<p><b>1-5-2/2 Kommunale Waldfunktionspläne</b></p> <p>Die Gemeinden erstellen und überarbeiten die kommunalen Waldfunktionspläne. Die kommunalen Waldfunktionspläne dienen der nachhaltigen Sicherstellung der öffentlichen Interessen am Wald. Sie geben Auskunft über die Waldfunktionen und deren Gewichtung. Die kommunalen Waldfunktionspläne sind mit dem kantonalen Waldplan abzustimmen. Sie sind behördenverbindlich. Die kommunalen Waldfunktionspläne dienen den Forstbetrieben als Grundlage für die Betriebsplanung. Die Gemeinden überprüfen spätestens alle 20 Jahre ihre kommunalen Waldfunktionspläne und überarbeiten sie bei Bedarf.</p> <p>RiplaNr: 1-5-2/2  Koordination: Festsetzung  Federführung: Gemeinden  Termin: 2030  Planeintrag: Geoportale</p>	<p>Die Hinweise zu den kommunalen Waldfunktionspläne in der Ausgangslage wurden neu als eigene Abstimmungsanweisung aufgenommen</p>
	<p><b>1-5-2/3 Schutzwald vor Naturgefahren</b></p> <p>Der Kanton überprüft periodisch die Funktion und den Perimeter der nach Bundesvorgabe ausgeschiedenen Wälder mit Schutzfunktionen und aktualisiert sie bei Bedarf.</p> <p>RiplaNr: 1-5-2/3  Koordination: Festsetzung</p>	<p>Die Hinweise zu den kommunalen Waldfunktionspläne in der Ausgangslage wurden neu als eigene Abstimmungsanweisung aufgenommen</p>

	<p><i>Federführung: Kantonsforstamt</i>  <i>Termin: Daueraufgabe</i>  <i>Planeintrag: Geoportal</i></p>	
<p><b>L5.2 Waldreservate</b>  Zum langfristigen Schutz und zur Erhaltung von ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten, von bedrohten Arten und von alten Bewirtschaftungsformen scheidet der Regierungsrat Waldreservate aus.  Es werden zwei Arten von Waldreservaten unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderwaldreservate (mit Eingriffen);</li> <li>• Naturwaldreservate (ohne Eingriffe).</li> </ul> <p><i>RiplaNr: 1-5-2/A</i>  <i>Koordination: Festsetzung</i>  <i>Federführung: Forstamt</i>  <i>Termin: 2014</i>  <i>Planeintrag: Ja</i></p>	<p><b>1-5-2/4 Waldreservate</b>  Der Kanton scheidet zum langfristigen Schutz und zur Erhaltung von ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten oder <del>von bedrohten Arten und von alten Bewirtschaftungsformen</del> <del>werden eigentümerverschuldet</del> Waldreservate <del>aus</del> <del>geschieden</del>. Waldreservate decken die Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur im Wald ab.  Es werden zwei Arten von Waldreservaten unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderwaldreservate (mit Eingriffen);</li> <li>• Naturwaldreservate (ohne Eingriffe).</li> </ul> <p><i>Die Waldreservate und das Naturschutzinventar sind miteinander abzugleichen.</i></p> <p><i>RiplaNr: 1-5-2/4 <del>1-5-2/A</del></i>  <i>Koordination: Festsetzung</i>  <i>Federführung: Kantonsforstamt <del>Forstamt</del></i>  <i>Termin: 2030 <del>2014</del></i>  <i>Planeintrag: Geoportal <del>Ja</del></i></p>	<p><i>Aktivere Formulierung, dafür letzter Absatz dieser Abstimmungsanweisung gestrichen. Die eigentümerverschuldetliche Sicherung erfolgt beispielsweise über Schutzverträge.</i></p> <p><i>Inhaltliche Präzisierung</i></p> <p><i>Inhaltliche Ergänzung; die Tabelle 01 Waldreservate wird daher gelöscht. Die Waldreservate werden durch</i></p>

Kapitel 1-5 / Tabelle 01: Waldreservate, Quelle: Kantonsforstamt 2011

Richtplan Nummer	Name	Hoheitsgemeinde	F
1-5-2/1	Steibruchhau*	Wilchingen	
1-5-2/2	Auenwald Seldenhalde*	Schleitheim	
1-5-2/3	Gräte*	Merishausen	
1-5-2/4	Buchberg	Schaffhausen, Merishausen	1
1-5-2/5	Lang Randen*	Gächlingen, Siblingen, Schleithem	
1-5-2/6	Vorder Häming*	Neunkirch	
1-5-2/7	Hasenberg*	Neunkirch	
1-5-2/8	Spitzhau*	Neunkirch	
1-5-2/9	Geissberg*	Schaffhausen	
1-5-2/10	Längenberg*	Stetten	
1-5-2/11	Bröömle*	Schaffhausen	
1-5-2/12	Seldenhalde*	Schleitheim	
1-5-2/13	Stockerhau*	Wilchingen	
<b>Total</b>			<b>4</b>

\* Waldreservate überlagern teilweise nationale und kantonale Schutzobjekte (Richtplannummern 123, 124, 129)

*RRB verfügt, Änderung bedingt jeweils Richtplananpassung. Aktuelle Tabelle gibt zudem nur einen Teilbereich wieder (solche Waldreservate, zu denen es bereits einen eigentümergebundenen Schutzvertrag gibt)*

*Tabelle wird gelöscht. Siehe Erläuterung oben.*

Weitere Waldreservate sind vorgesehen. Sie werden im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen mit dem BAFU errichtet. Die Gebiete sind jedoch noch nicht bestimmt.

~~Weitere Waldreservate sind vorgesehen. Sie werden im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen mit dem BAFU errichtet. Die Gebiete sind jedoch noch nicht bestimmt.~~

*Formulierungsänderung zu Beginn macht diesen Absatz überflüssig.*

Rechtskräftiger Kantonaler Richtplan September 2021	Richtplananpassung Stand 1. Dezember 2025  Neuer Text <u>Text verschoben</u> Gelöschter Text	<i>Bemerkung zur Anpassung</i>
<p><b>L7 Naturgefahren</b></p> <p><b>Ausgangslage - zu lösende Aufgaben</b> Gemäss Art. 6 RPG stellen die Kantone in der Richtplanung fest, welche Gebiete durch Naturgefahren erheblich bedroht sind. Im Weiteren sind die Gemeinden verpflichtet, die erforderlichen Schutzzonen festzulegen (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 1. Dezember 1997 BauG). Insgesamt herrscht im Kanton Schaffhausen eine – im Vergleich zur übrigen Schweiz – unterdurchschnittliche Bedrohung durch Naturgefahren. Dennoch sind Ereignisse in den Bereichen Hochwasser und Massenbewegungen aufgetreten. Eine Zunahme ist angesichts des sich ändernden Klimas nicht auszuschliessen. Für Bedrohungen durch Erdbeben liegen bis anhin keine Untersuchungen vor.</p> <p>Aus raumplanerischer Sicht sind diejenigen Gebiete zu betrachten, in denen sich ständig Menschen befinden, also in Bauzonen und an Verkehrslinien. Für diese Gebiete liegen seit 2011 Naturgefahrenkarten für das gesamte Kantonsgebiet vor. Ausserhalb der Gefahrenkartenperimeter gilt die Gefahrenhinweiskarte.</p> <p>Die Gefahrenkarte ist eine Momentaufnahme. Mit geeigneten Massnahmen kann die Gefährdung entweder eingedämmt oder gar eliminiert werden. Sind solche Massnahmen erfolgt, sind eine Nachführung der Gefahrenkarte und damit eine Anpassung der Nutzungsplanung notwendig.</p>	<p><b>L7 Naturgefahren</b></p> <p><del><b>Ausgangslage – zu lösende Aufgaben</b></del> Naturgefahren sind ausserordentliche Ereignisse, die zu erheblichen Personen- und Sachschäden führen und grosse volkswirtschaftliche Schäden verursachen können. Hochwasser und Oberflächenabfluss nach Starkniederschlägen stellen im Kanton Schaffhausen die bedeutendsten Naturgefahren dar. In zweiter Linie treten zudem Massenbewegungen auf (Rutschungen, Stein-/Blockschlag). Angesichts des Klimawandels ist von einer Risikozunahme durch Naturgefahren auszugehen.</p> <p>Der Schutz vor Naturgefahren erfolgt durch eine Kombination aus raumplanerischen, organisatorischen und baulichen Massnahmen sowie durch einen sachgerechten Unterhalt und die kontinuierliche Beobachtung der Gefahrenprozesse.</p> <p><del>Gemäss Art. 6 RPG stellen die Kantone in der Richtplanung fest, welche Gebiete durch Naturgefahren erheblich bedroht sind. Im Weiteren sind die Gemeinden verpflichtet, die erforderlichen Schutzzonen festzulegen (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 1. Dezember 1997 BauG). Insgesamt herrscht im Kanton Schaffhausen eine – im Vergleich zur übrigen Schweiz – unterdurchschnittliche Bedrohung durch Naturgefahren. Dennoch sind Ereignisse in den Bereichen Hochwasser und Massenbewegungen aufgetreten. Eine Zunahme ist angesichts des sich ändernden Klimas nicht auszuschliessen. Für Bedrohungen durch Erdbeben liegen bis anhin keine Untersuchungen vor.</del></p>	<p><i>Link auf Gesetzesgrundlage gelöscht und im Erläuterungsbericht genannt. Die nachfolgenden Abstimmungsanweisungen kommen dem gesetzlichen Auftrag nach.</i></p> <p><i>Sinngemäss übernommen im neuformulierten ersten Abschnitt</i></p>

	<p><del>Aus raumplanerischer Sicht sind diejenigen Gebiete zu betrachten, in denen sich ständig Menschen befinden, also in Bauzonen und an Verkehrslinien. Für diese Gebiete liegen seit 2011 Naturgefahrenkarten für das gesamte Kantonsgebiet vor. Ausserhalb der Gefahrenkartenperimeter gilt die Gefahrenhinweiskarte.</del></p> <p><del>Die Gefahrenkarte ist eine Momentaufnahme. Mit geeigneten Massnahmen kann die Gefährdung entweder eingedämmt oder gar eliminiert werden. Sind solche Massnahmen erfolgt, sind eine Nachführung der Gefahrenkarte und damit eine Anpassung der Nutzungsplanung notwendig</del></p>	<p><del>Karten liegen seit 13 Jahren vor und sind etablierte Instrumente; Verweis braucht es daher nicht mehr.</del></p> <p><del>Redundant zur behördenverbindlichen Abstimmungsanweisung und daher gelöscht.</del></p> <p><del>Sinngemäss in die Abstimmungsanweisungen 1-7-1/1 und 1-7-1/2 integriert</del></p>
<p><b>Planungsgrundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Raumnutzung soll generell auf Gefahren und Risiken ausgerichtet sein.</li> <li>• Gefahrengebiete wenn immer möglich meiden. Wo Gefahrengebiete nicht gemieden werden können, sollen diese in erster Linie durch Unterhaltsmassnahmen (z. B. Schutzwaldpflege), durch raumplanerische Massnahmen und organisatorische Massnahmen gesichert werden. Reicht dies nicht aus, werden bauliche Schutzmassnahmen oder Objektschutzmassnahmen getroffen.</li> <li>• Hochwasserschutz erfolgt in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierung. Falls dies nicht ausreicht, sind bauliche Hochwasserschutzmassnahmen zu treffen.</li> <li>• Neue Nutzungen sind der Gefahrensituation anzupassen (z. B. Objektschutz, Nutzungsaufgaben). Bei Umbauten oder Umnutzungen bestehender Gebäude sind risikobasierte Auflagen zu formulieren.</li> <li>• Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenkarten und die Gefahrenhinweiskarten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten.</li> <li>• Der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Hochwasser-Rückhaltegebiete, der Schutzfunktion des Waldes und der Renaturierung der Fliessgewässer kommt hohe Bedeutung zu.</li> <li>• Um die Versickerung und damit die Neubildung der Grundwasserreserven zu fördern, die Flächen im</li> </ul>	<p><b>Ziele und Planungsgrundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Raumnutzung berücksichtigt Gefahren und Risiken und minimiert diese mit den Instrumenten des integralen Risikomanagements.</li> <li>• <del>Die</del> Gemeinden und der Kanton <del>Gemeinden und Kanton</del> berücksichtigen <u>bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten</u> die Gefahrenkarten und die Gefahrenhinweiskarten sowie die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss <u>bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten</u>.</li> <li>• Gefahrengebiete <u>sind</u>, wenn möglich <u>zu</u> meiden. Wo Gefahrengebiete nicht gemieden werden können, <u>sind sollen</u> diese in erster Linie durch Unterhaltsmassnahmen (z.B. Unterhalt bestehender Schutzbauten, Schutzwaldpflege), durch raumplanerische Massnahmen <u>oder und durch</u> organisatorische Massnahmen <u>zu sichern gesichert werden</u>. Reicht dies nicht aus, <u>sind in zweiter Linie werden</u> bauliche Schutzmassnahmen oder Objektschutzmassnahmen <u>zu treffen getroffen</u>.</li> <li>• Neue Nutzungen sind der Gefahrensituation anzupassen (z.B. Objektschutz, Nutzungsaufgaben). Bei Umbauten oder Umnutzungen bestehender Gebäude sind risikobasierte Auflagen <u>einzufordern zu formulieren</u>.</li> <li>• Der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Hochwasser-Rückhaltegebiete, der Schutzfunktion des Waldes und der Renaturierung der Fliessgewässer kommt <u>eine</u> hohe Bedeutung zu.</li> </ul>	<p><i>Aktive Formulierung; Füllwort «generell» braucht es nicht</i>  <i>Änderung Reihenfolge, redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Präzisierung, aktive Formulierung und redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Verleiht der Aussage mehr Gewicht</i></p>

<p>Siedlungsgebiet nach Möglichkeit wasserdurchlässig gestalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gemeinden und der Kanton beachten bei der Massnahmenplanung die Auswirkungen auf die Nachbarn und arbeiten zusammen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Hochwasserschutz erfolgt in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierung sowie der Sicherung eines gesetzeskonformen Gewässerraums. Falls dies nicht ausreicht oder nicht möglich ist, sind in zweiter Linie bauliche Hochwasserschutzmassnahmen zu treffen.</li> <li><del>Neue Nutzungen sind der Gefahrensituation anzupassen (z. B. Objektschutz, Nutzungsaufgaben). Bei Umbauten oder Umnutzungen bestehender Gebäude sind risikobasierte Auflagen zu formulieren.</del></li> <li><del>Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenkarten und die Gefahrenhinweiskarten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten.</del></li> <li><del>Der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Hochwasser-Rückhaltegebiete, der Schutzfunktion des Waldes und der Renaturierung der Fließgewässer kommt hohe Bedeutung zu.</del></li> <li>Die Regenbewirtschaftung erfolgt ganzheitlich und möglichst dezentral unter Berücksichtigung der Siedlungsentwässerung, des Oberflächenabflusses, des Hochwasserschutzes und unter Einbezug der Raumplanung.</li> <li>Die Entwässerungstopografie und die Fließwege des Oberflächenwassers sind bei der (Gebiets-)Planung miteinzubeziehen.</li> <li>Um die Versickerung und damit die Neubildung der Grundwasserreserven zu fördern, sind die Flächen im Siedlungsgebiet nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten. Bei funktional nicht erforderlichen versiegelten Flächen ist eine Entsiegelung zu prüfen.</li> <li>Die Gemeinden und der Kanton beachten bei der Massnahmenplanung die Auswirkungen auf die Nachbarn und arbeiten zusammen.</li> </ul>	<p><i>Änderung der Reihenfolge</i></p> <p><i>Neuer Planungsgrundsatz als Folge des neuen Kapitels L7.3</i></p> <p><i>Neuer Planungsgrundsatz als Folge des neuen Kapitels L7.3</i></p>
<p><b>L7.1 Instrumente Naturgefahren</b></p>	<p><b>L7.1 Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte (Hochwasser) Instrumente Naturgefahren</b></p>	<p><i>Neue Gliederung der Kapitelstruktur. Bisherige Aufteilung (insbesondere die Bezeichnung Massnahmen Naturgefahren ist irreführend, da alle Abstimmungsanwei-</i></p>

### 1-7-1/1 Gefahrenkarte / Gefahrenhinweiskarte

Naturgefahren sind im Kanton Schaffhausen in Form einer Gefahrenkarte sowie einer Gefahrenhinweiskarte dokumentiert. Im Siedlungsgebiet sind die Naturgefahren detaillierter untersucht und als Gefahrenkarte dargestellt. Ausserhalb der Siedlungsgebiete sind Naturgefahren weniger umfassend untersucht und nur als Hinweisflächen in einer Gefahrenhinweiskarte abgebildet.

Für alle Gemeinden im Kanton Schaffhausen liegt eine – vom Regierungsrat zur Kenntnis genommene – Gefahrenkarte sowie Gefahrenhinweiskarte vor. Die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte bei ihren Planungen. Innert der durch den Regierungsrat gesetzten Frist setzen sie die Gefahrenkarte in der Nutzungsplanung um.

Es gelten die Anforderungen gemäss Datenmodell Nutzungsplanung.

Die parzellenscharfe Abgrenzung findet sich in der Gefahrenkarte und im Zonenplan der Gemeinden. Die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte können im kantonalen Geoportal abgerufen und nach eigenen Bedürfnissen mit anderen Inhalten kombiniert werden.

Die Gemeinden müssen die Grundeigentümer über die bestehende Gefährdung informieren.

Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung zusammen mit mehreren Gemeinden erreicht werden kann. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen.

RiplaNr: 1-7-1/1

Koordination: Festsetzung

Federführung: Tiefbau SH

Planeintrag: nein

### 1-7-1/1 Behördenverbindliche Grundlage erstellen und nachführen Gefahrenkarte / Gefahrenhinweiskarte

Der Kanton erarbeitet als Grundlagen für den Schutz vor Naturgefahren die Gefahrenkarte sowie die Gefahrenhinweiskarte. Die Gemeinden werden bei der Erarbeitung möglichst eng einbezogen. Beide Karten sind behördenverbindlich und über das Geoportal des Kantons verfügbar.

Die Gefahrenhinweiskarte zeigt die potenziellen Gefahrengebiete für Extremhochwasserereignisse (EHQ) ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters auf. Zusätzlich wurde für Hochwasserereignisse mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren (HQ100), die statistisch einmal in hundert Jahren eintreten, eine Intensitätskarte mit drei Intensitätsstufen erstellt. Anhand der Intensitätsstufen können grobe Angaben zur Wassertiefe bzw. Fließgeschwindigkeit gemacht werden. Die Gefahrenhinweiskarte ist dort, wo keine Gefahrenkarte vorliegt, als verbindliche Grundlage zu berücksichtigen (z. B. bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone).

Die Gefahrenkarte ist detaillierter als die Gefahrenhinweiskarte und weist die Gefährdung durch Hochwasser, Sturz und Rutsch für das Siedlungsgebiet, die Kantonsstrassen und Sonderobjekte aus.

Der Kanton überprüft und aktualisiert die Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte in Zusammenarbeit mit den Gemeinden periodisch oder bei wesentlichen Veränderungen der Gefährdung, z. B. infolge neuer Datengrundlagen, erfolgter Ereignisse oder umgesetzter Schutzmassnahmen. Er führt den Ereigniskataster laufend nach. Das Vorgehen zur Nachführung der Gefahrenkarte erfolgt nach den Vorgaben des Kantons.

RiplaNr: 1-7-1/1

Koordination: Festsetzung

Federführung: Tiefbau SH

sungen Massnahmen sind). Die neue Gliederung erlaubt die Abstimmungsanweisung zur Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte klarer nach Zuständigkeit (Gemeinde, Kanton) zu gliedern.

Teile der bisherigen Abstimmungsanweisung 1-7-1/3 (Aufgaben Kanton) wurden in diese Abstimmungsanweisung integriert.

Vgl. Kantonales Konzept Nachführung der Gefahrenkarte von 2008.

*Planeintrag: Geoportal*

~~Naturgefahren sind im Kanton Schaffhausen in Form einer Gefahrenkarte sowie einer Gefahrenhinweiskarte dokumentiert. Im Siedlungsgebiet sind die Naturgefahren detaillierter untersucht und als Gefahrenkarte dargestellt. Ausserhalb der Siedlungsgebiete sind Naturgefahren weniger umfassend untersucht und nur als Hinweisflächen in einer Gefahrenhinweiskarte abgebildet.~~

~~Für alle Gemeinden im Kanton Schaffhausen liegt eine vom Regierungsrat zur Kenntnis genommene Gefahrenkarte sowie Gefahrenhinweiskarte vor. Die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte bei ihren Planungen. Innert der durch den Regierungsrat gesetzten Frist setzen sie die Gefahrenkarte in der Nutzungsplanung um.~~

~~Es gelten die Anforderungen gemäss Datenmodell Nutzungsplanung.~~

~~Die parzellenscharfe Abgrenzung findet sich in der Gefahrenkarte und im Zonenplan der Gemeinden. Die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte können im kantonalen Geoportal abgerufen und nach eigenen Bedürfnissen mit anderen Inhalten kombiniert werden.~~

~~Die Gemeinden müssen die Grundeigentümer über die bestehende Gefährdung informieren.~~

~~Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung zusammen mit mehreren Gemeinden erreicht werden kann. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen~~

~~RiplaNr: 1-7-1/1~~

~~Koordination: Festsetzung~~

~~Federführung: Tiefbau SH~~

~~Planeintrag: geoportal~~

#### **1-7-1/2 Umsetzung in der Nutzungsplanung**

Die Gemeinden setzen die Gefahrenkarte grundeigentümerverschuldig in ihrer Nutzungsplanung um und informieren die Grundeigentümerschaft über eine mittlere oder erhebliche bestehende Gefährdung. Sie prüfen ~~Die Gemeinden sind angehalten,~~ auch bei Nutzungsplanungsteilrevisionen die im Zonenplan festgesetzten sog.

	<p>«Umhüllende Naturgefahren» (alle von Naturgefahren betroffenen Flächen gemäss Naturgefahrenkarte) <del>zu prüfen</del>. Liegen neue Naturgefahrenflächen ausserhalb der bestehenden «Umhüllenden Naturgefahren» vor, so muss diese <b>Zone im Zonenplan</b> angepasst werden, damit sie mit der aktuellen Naturgefahrenkarte übereinstimmt.</p> <p>Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung <b>gegen Naturgefahren</b> fallweise, ob eine bessere Lösung zusammen mit mehreren Gemeinden (<b>in gemeindlichen Zweckverbänden</b>) erreicht werden kann. <b>Dabei bietet der Kanton Hand für gemeinsame Lösungen und unterstützt die Gemeinden bei Bedarf fachlich.</b></p> <p><i>RiplaNr: 1-7-1/2 Koordination: Festsetzung Federführung: Gemeinden Planeintrag: Geoportal</i></p>	
<p><b>1-7-1/2 Bedeutung der Gefährdungsklassen</b> Grundsätzlich gelten die unten aufgeführten Einschränkungen. Durch Veränderung der Gefahrenlage mit geeigneten Massnahmen können diese Einschränkungen gemindert werden.</p> <p>Erhebliche Gefährdung: <b>Verbotsbereich (rot)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot von Ein- und Aufzonungen;</li> <li>• Rückzonung nicht überbauter Bauzonen.</li> </ul> <p>Mittlere Gefährdung: <b>Gebotsbereich (blau)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Ausscheidung von Zonen mit empfindlicher oder publikumsintensiver Nutzung. Baubewilligungen sind nur mit Auflagen bezüglich Objektschutz zu erteilen;</li> <li>• Festlegung von Anforderungen an die räumliche Anordnung, Nutzung und Gestaltung von Bauten und Anlagen.</li> </ul>	<p><b>1-7-1/32 Einschränkungen nach Bedeutung der Gefährdungsklassen</b> Zum Schutz von Menschen und Tieren und zur Vermeidung von Sachschäden gelten je nach Gefährdungsklasse folgende Einschränkungen bzw. Pflichten für die bauliche Nutzung: <del>Grundsätzlich gelten die unten aufgeführten Einschränkungen. Durch Veränderung der Gefahrenlage mit geeigneten Massnahmen können diese Einschränkungen gemindert werden.</del></p> <p>Erhebliche Gefährdung: <b>Verbotsbereich (rot)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot von Ein- und Aufzonungen;</li> <li>• Rückzonung nicht überbauter Bauzonen.</li> </ul> <p>Mittlere Gefährdung: <b>Gebotsbereich (blau)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Ausscheidung von Zonen mit empfindlicher oder publikumsintensiver Nutzung. Baubewilligungen sind nur mit Auflagen bezüglich des Objektschutzes zu erteilen;</li> <li>• Festlegung von Anforderungen an die räumliche Anordnung, Nutzung und Gestaltung von Bauten und Anlagen.</li> </ul>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Satz nach unten verschoben (redaktionelle Anpassung)</i></p>

Geringe Gefährdung und Restgefährdung: **Hinweisbereich (gelb, weiss-gelb)**

- Vermeiden von Anlagen mit sehr hohem Schadenpotenzial (vgl. Liste Sonderrisiken, Tabelle 1).

Die Schutzzielmatrix (Abbildung 1) gibt Auskunft über den angestrebten Schutz in Bezug auf die Häufigkeit und Intensität von Naturgefahrenereignissen.

RiplaNr: 1-7-1/2

Koordination: Festsetzung

Federführung: Tiefbau SH

Planeintrag: Nein

Objekt-kategorien	Nutzung (Zonenplan)	Durchschnittliche Wiederkehrperiode in Jahren			
		0-30	30-100	100-300	extrem
A	Grünzone, Gewässer, Gewässerzone, Landschaftszone, Risikozone, Naturschutzzone, Sonstige Strassen, Wald, Waldzone	3	3	3	3
B	Familiengegend, Wohnzone, Flugplatzzone, Freizeitzone, Mahdablenzone, Mahdablen- und Areal-schaltungszone, Gemeindeflächen	2	2	3	3
C	Kernsiedlungszone, Mahdablen- und Depressionszone	1	1	3	3
D	Nationalstrasse, Kantonalstrasse mit hoher Besetzung, Bahnstrasse (Bahnlinie)	0	1	2	3
E	Wohnzone, Arbeitszone, Wohn- und Arbeitszone, Zentrumzone, Kern-, Dorf- und Altdorfzone (off. Baulen und Anlagen (Wohn-, off. Sport- und Freizeitanlagen, Hotelzone, Campingzone, weitere Bauzonenarten, Wohnzone (Ferienhof, Gebäude), weitere Nicht-Bauzonenarten, Wohnzone, Kleinsiedlung)	0	0	1	2
F	Sonderrisiken (Objekte gemäss separater Liste)	0	0	0	1

Kapitel 1-7  
Abbildung 01  
Schutzzielmatrix  
Quelle: TSB  
2017/2020

Legende (Schutzlevel)	Toleranz-Intensität
Vollständiger Schutz	0 keine Intensität
Begrenzter Schutz	1 schwache Intensität
Fehlender Schutz	2 mittlere Intensität
	3 starke Intensität

Für die Bauzonen (Objektkategorie E) wird ein vollständiger Schutz bis zum 30 bis 100 Jahre wiederkehrenden Hochwasser gemäss Schutzzielmatrix des Kantons Schaffhausen angestrebt. Für Sonderrisiken wird ein vollständiger Schutz bis zum 100 bis 300 Jahre wiederkehrenden Hochwasser gemäss der Liste der Sonderrisiken des Kantons Schaffhausen (Tabelle 1, nächste Seite) angestrebt.

Geringe Gefährdung und Restgefährdung: **Hinweisbereich (gelb, weiss-gelb)**

- Vermeiden von Anlagen mit sehr hohem Schadenpotenzial (Sonderrisiken). Die Sonderrisiken sind im kantonalen Leitfaden definiert (vgl. Liste Sonderrisiken, Tabelle 1).

Durch die Veränderung der Gefährdungsklasse aufgrund geeigneter Schutzmassnahmen können diese Einschränkungen gemindert werden.

Es gilt die Schutzzielmatrix gemäss kantonaalem Leitfaden für den angestrebten Schutz in Bezug auf die Häufigkeit und Intensität von Naturereignissen.

Die Schutzzielmatrix (Abbildung 1) gibt Auskunft über den angestrebten Schutz in Bezug auf die Häufigkeit und Intensität von Naturgefahrenereignissen.

RiplaNr: 1-7-1/3 1-7-1/2

Koordination: Festsetzung

Federführung: Tiefbau SH

Planeintrag: Nein

Für die Bauzonen (Objektkategorie E) wird ein vollständiger Schutz bis zum 30 bis 100 Jahre wiederkehrenden Hochwasser gemäss Schutzzielmatrix des Kantons Schaffhausen angestrebt. Für Sonderrisiken wird ein vollständiger Schutz bis zum 100 bis 300 Jahre wiederkehrenden Hochwasser gemäss der Liste der Sonderrisiken des Kantons Schaffhausen (Tabelle 1, nächste Seite) angestrebt.

Verweis auf die Schutzzielmatrix und den kantonalen Leitfaden und dementsprechende Löschung des nachfolgenden Abschnittes (wird im Leitfaden geregelt).

Kategorie	Nutzungsart	Objektart	
Öffentliche Bauten	Schulhäuser	Primar-, Oberstufen-, Kantons- und Berufsschulen	
	Altenheim	Altenheim	
	Gemeindeverwaltungen	Gemeindeverwaltungen	
	Tierheime	Tierheim Buchbunnen	
	Friedhöfe		
Infrastruktur	Fahrzeugparkieranlagen	Tiefgaragen (>600 m <sup>2</sup> )	
	Ver- und Entsorgung	Wasserversorgungs-entsorgung	Grundwasserpumpwerke Quellwasserfassung (Trinkwasser), Reservoir, Abwasserentsorgungsanlagen
		Elektrizität	Elektrizitätswerke Unterwerke
	Kommunikation	Telefonzentralen Verteilzentralen	
	Daten	Computerzentralen, Datenzentren	
	Wärme	Fernwärmezentralen (> 2 MWh)	
	Reaktordeponie	Reaktordeponie «Pflumm»	
Schutz & Rettung	Spitaler	Kantonsspital, Privatkliniken, Pflegezentren	
	Feuerwehr	Feuerwehr-Stützpunkte Feuerwehr-Magazine Feuerwehr-Depots	
	Werkhöfe	Gemeindeferkhöfe Forst und Strassen Kantonale Werkhöfe Forst und Strassenunterhalt	
	Polizei	Kantonspolizeistützpunkte Gemeindepolizeistützpunkte	
	Militär und Zivilschutz	Zivilschutzunterkünfte Militärunterkünfte	
	Gefahrgüter	störfallrelevante Betriebe gemäss Liste der störfallrelevanten Betriebe (KLSH)	
Kulturgüter	Museum, Archive Bibliotheklen		
Altlasten gemäss KBS	relevante Altlastenstandorte	Deponien (aus KBS) Betriebsabfälle (aus KBS)	

Kapitel 1-7, Tabelle 01,  
Liste der Spaltennummern,  
Quelle: TSA 2009/2014

### 1-7-1/3 Nachführung der Gefahrenkarte

Das Konzept zur Nachführung der Gefahrenkarte (Stand 2017) regelt die Nachführung. Kanton und Gemeinden teilen sich die Kosten der Nachführung der Gefahrenkarte. Die Kosten der Nachführung der Nutzungsplanung tragen die Gemeinden. Wird die Gefährdungssituation durch entsprechende Massnahmen entschärft, stellt die Gemeinde beim Kanton den Antrag, die Gefahrenkarte zu aktualisieren. Der Kanton erteilt den Auftrag an ein spezialisiertes Büro. Mit diesem Vorgehen werden die gemeindeübergreifende Betrachtung und die Einhaltung einheitlicher Sicherheitsstandards gewährleistet.

Nach Vorliegen der neuen «Gefahrenkarte nach Massnahmen» sind die entsprechenden Anpassungen in der Nutzungsplanung vorzunehmen. Es gelten dieselben Fristen wie bei der erstmaligen Erarbeitung. Der Kanton führt den Ereigniskataster laufend nach. Bei wesentlichen Veränderungen wird die Gefahrenkarte angepasst. Der aktuelle Stand der Naturgefahrenkarten ist auf dem Geoportal des Kantons Schaffhausen ersichtlich (<https://map.geo.sh.ch>). Dieser ist behördenverbindlich. Auf eine kartografische Darstellung im Richtplan wird verzichtet.

### 1-7-1/3 Nachführung der Gefahrenkarte

~~Das Konzept zur Nachführung der Gefahrenkarte (Stand 2017) regelt die Nachführung. Kanton und Gemeinden teilen sich die Kosten der Nachführung der Gefahrenkarte. Die Kosten der Nachführung der Nutzungsplanung tragen die Gemeinden. Wird die Gefährdungssituation durch entsprechende Massnahmen entschärft, stellt die Gemeinde beim Kanton den Antrag, die Gefahrenkarte zu aktualisieren. Der Kanton erteilt den Auftrag an ein spezialisiertes Büro. Mit diesem Vorgehen werden die gemeindeübergreifende Betrachtung und die Einhaltung einheitlicher Sicherheitsstandards gewährleistet.~~

~~Nach Vorliegen der neuen «Gefahrenkarte nach Massnahmen» sind die entsprechenden Anpassungen in der Nutzungsplanung vorzunehmen. Es gelten dieselben Fristen wie bei der erstmaligen Erarbeitung. Der Kanton führt den Ereigniskataster laufend nach. Bei wesentlichen Veränderungen wird die Gefahrenkarte angepasst. Der aktuelle Stand der Naturgefahrenkarten ist auf dem Geoportal des Kantons Schaffhausen ersichtlich (<https://map.geo.sh.ch>). Dieser ist behördenverbindlich. Auf eine kartografische Darstellung im Richtplan wird verzichtet.~~

*Inhalt wird detailliert in kantonalem Leitfaden geregelt. Daher bei den Abstimmungsanweisungen zuhanden Kanton und Gemeinden Hinweis auf Nachführung integriert.*

<p>Die Gemeinden sind angehalten, auch bei Nutzungsplanungsteilrevisionen die im Zonenplan festgesetzten «Umhüllende Naturgefahren» (alle von Naturgefahren betroffenen Flächen gemäss Naturgefahrenkarte) zu prüfen. Liegen neue Naturgefahrenflächen ausserhalb der bestehenden «Umhüllenden Naturgefahren» vor, so muss diese Gefahrenkarte angepasst werden, damit sie mit der aktuellen Naturgefahrenkarte übereinstimmt.</p> <p><i>RiplaNr: 1-7-1/3 Koordination: Festsetzung Federführung: Tiefbau SH Planeintrag: Nein</i></p>	<p><del>Die Gemeinden sind angehalten, auch bei Nutzungsplanungsteilrevisionen die im Zonenplan festgesetzten «Umhüllende Naturgefahren» (alle von Naturgefahren betroffenen Flächen gemäss Naturgefahrenkarte) zu prüfen. Liegen neue Naturgefahrenflächen ausserhalb der bestehenden «Umhüllenden Naturgefahren» vor, so muss diese Gefahrenkarte angepasst werden, damit sie mit der aktuellen Naturgefahrenkarte übereinstimmt.</del></p> <p><del><i>RiplaNr: 1-7-1/3 Koordination: Festsetzung Federführung: Tiefbau SH Planeintrag: Nein</i></del></p>	
<p><b>1-7-1/4 Objektschutznachweis</b> Neu- und Umbauten innerhalb der Bauzone in Gefahrengebieten werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone wird anhand der Gefahrenhinweiskarte festgestellt, ob sich das Bauvorhaben innerhalb eines potenziellen Gefahrengebietes befindet. Liegt eine Massnahme im Naturgefahrenbereich, muss der Bauherr nachweisen, dass er mit der Massnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erhebliche Gefährdung (rot) oder die mittlere Gefährdung (blau) behebt.</li> <li>• die Gefährdung nicht auf Nachbargrundstücke übertragen wird.</li> </ul> <p><i>RiplaNr: 1-7-1/4 Koordination: Festsetzung Federführung: Tiefbau SH Planeintrag: Nein</i></p>	<p><b>1-7-1/4 Objektschutznachweis</b> Neu- und Umbauten innerhalb der Bauzone in Gefahrengebieten werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone wird anhand der Gefahrenhinweiskarte festgestellt, ob sich das Bauvorhaben innerhalb eines potenziellen Gefahrengebietes befindet. Liegt <del>ein Bauvorhaben</del> <del>eine Massnahme</del> im Naturgefahrenbereich, muss der Bauherr nachweisen, dass er mit der Massnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erhebliche Gefährdung (rot) oder die mittlere Gefährdung (blau) behebt.</li> <li>• die Gefährdung nicht auf Nachbargrundstücke <del>überträgt</del> <del>übertragen wird</del>.</li> </ul> <p><del>Die Anforderungen und die Anwendung des Objektschutzes sind verbindlich in drei kantonalen Leitfäden zum Thema Naturgefahren geregelt.</del></p> <p><i>RiplaNr: 1-7-1/4 Koordination: Festsetzung Federführung: <del>Gemeinden Tiefbau SH</del> Planeintrag: Nein</i></p>	<p><i>Verweis auf kantonale Leitfäden. Damit kann auch Abbildung bei den Hochwasserschutz-Massnahmen gelöscht werden.</i></p>
<p><b>L7.2 Massnahmen Naturgefahren</b> <b>1-7-2/1 Hochwasser-Schutzmassnahmen</b> Hochwasserschutz erfolgt in der Regel durch eine Kombination aus Revitalisierungsmassnahmen und technischen Schutzmassnahmen. Die Art des Hochwasser-</p>	<p><b>L7.2 Hochwasser Massnahmen Naturgefahren</b> <b>1-7-2/1 Hochwasser-Schutzmassnahmen</b> <del>Die Gemeinden legen gemeinsam mit dem Kanton die notwendigen Schutzmassnahmen fest. Die Art des</del></p>	<p><i>Aktivere Formulierung und redaktionelle Anpassung</i></p>

schutzes wird situationsabhängig und risikobasiert entschieden und erfolgt in Abstimmung mit der kantonsweiten Planung zur Gewässerrevitalisierung.

Die Gemeinde legt gemeinsam mit Tiefbau Schaffhausen die notwendigen Schutzmassnahmen (z. B. das notwendige Hochwasser-Rückhaltevolumen) fest. Danach legt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit Tiefbau Schaffhausen den Standort für die Ausführung der Massnahme fest, plant ein entsprechendes Bauprojekt und holt die notwendigen Bewilligungen ein (Baubewilligung und allenfalls Rodungsbewilligung). Die Ausführung der Massnahmen obliegt der Gemeinde. Sie kann beim Kanton Beiträge beantragen. Die Gemeinde prüft bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung unter Einbezug mehrerer Gemeinden möglich ist. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen. Die im Richtplan ausgewiesenen übergeordneten Interessen sind zu berücksichtigen.

Gefahrenzone	Neubauten	Bewilligungspflichtige Nutzungsänderungen	Um- und Anbauten bei bestehenden Bauten
Rot	Bauverbot	Objektschutznachweis erforderlich	Objektschutznachweis erforderlich
Blau	Objektschutznachweis erforderlich	Objektschutznachweis erforderlich	Objektschutznachweis erforderlich
Gelb	Objektschutznachweis bei Sonder Risiken erforderlich	Objektschutznachweis bei Sonder Risiken erforderlich	Objektschutznachweis bei Sonder Risiken erforderlich
Gelb-weiss	Objektschutznachweis bei Sonder Risiken erforderlich	Objektschutznachweis bei Sonder Risiken erforderlich	Objektschutznachweis bei Sonder Risiken erforderlich

Kapitel 1.7, Tabelle 02  
Objektschutz in Gefahrenzonen. Quelle: 1.9k 2009

Dies muss der Bewilligungsbehörde in einem Objektschutznachweis vorgelegt werden. Dazu gehören die vorgesehenen Massnahmen und deren Wirksamkeit, die verbleibenden Risiken (sofern vorhanden) und der Nachweis, dass diese Massnahmen weder die Umwelt noch die Nachbarn mehr gefährden als vor den Massnahmen. Der Objektschutzleitfaden 2009 ist eine verbindliche Grundlage dazu.

RiplaNr: 1-7-2/1

Koordination: Festsetzung

Federführung: Tiefbau SH

Hochwasserschutzes wird situationsabhängig und risikobasiert festgelegt und erfolgt in Abstimmung mit der kantonalen Revitalisierungsplanung.

Hochwasserschutz erfolgt in der Regel durch eine Kombination aus Revitalisierungsmassnahmen und technischen Schutzmassnahmen. Die Art des Hochwasserschutzes wird situationsabhängig und risikobasiert entschieden und erfolgt in Abstimmung mit der kantonsweiten Planung zur Gewässerrevitalisierung.

Die Gemeinde legt gemeinsam mit Tiefbau Schaffhausen die notwendigen Schutzmassnahmen (z. B. das notwendige Hochwasser-Rückhaltevolumen) fest. Danach legt die Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Tiefbau Schaffhausen den Standort für die Ausführung der Massnahmen fest, planen plant ein entsprechendes Bauprojekt und holen die notwendigen Bewilligungen ein (Baubewilligung und Rodungsbewilligung, falls ein Waldareal betroffen ist). Die Ausführung der Massnahmen obliegt den der Gemeinden. Sie kann beim Kanton Beiträge beantragen. Die Gemeinden prüfen prüft bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung unter Einbezug mehrerer Gemeinden möglich ist. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen.

Die im Richtplan ausgewiesenen übergeordneten Interessen sind zu berücksichtigen.

Dies muss der Bewilligungsbehörde in einem Objektschutznachweis vorgelegt werden. Dazu gehören die vorgesehenen Massnahmen und deren Wirksamkeit, die verbleibenden Risiken (sofern vorhanden) und der Nachweis, dass diese Massnahmen weder die Umwelt noch die Nachbarn mehr gefährden als vor den Massnahmen. Der Objektschutzleitfaden 2009 ist eine verbindliche Grundlage dazu.

RiplaNr: 1-7-2/1

Koordination: Festsetzung

*Tabelle an dieser Stelle ist irritierend, da diese grundsätzlich für den Objektschutz gilt. Daher hier gelöscht und oben bei der Abstimmungsanweisung zum Objektschutz auf Leitfaden verwiesen (enthält Tabelle).*

*Behandelt in der Abstimmungsanweisung 1-7-1/4 Objektschutznachweis*

Planeintrag: Nein	Federführung: <i>Gemeinden Tiefbau SH</i> Planeintrag: Nein	
	<b>L7.3 Oberflächenabfluss</b> Als Oberflächenabfluss wird jener Anteil des Regenwassers bezeichnet, der bei besonders starken Niederschlägen auf der Geländeoberfläche zu einem Gewässer oder zu einer Mulde hin abfließt. Er zeichnet sich meist durch kurze Vorwarnzeiten, wenige Zentimeter Wassertiefe und oft als Abfluss entlang von Wegen und Strassen aus.	Neues Kapitel mit zwei Abstimmungsanweisungen und einem Einleitungstext. Text stammt aus dem ersten Abschnitt der bisherigen Abstimmungsanweisung 1-7-2/2.
<b>1-7-2/2 Oberflächenabfluss/Gefährdungskarte Oberflächenabfluss</b>	<b>1-7-3/1 Gefährdungskarte Oberflächenabfluss</b> <del>1-7-2/2 Oberflächenabfluss/Gefährdungskarte Oberflächenabfluss</del>	
<p>Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der bei besonders starken Niederschlägen auf der Geländeoberfläche zu einem Gewässer oder zu einer Mulde hinabfließt. Er zeichnet sich meist durch kurze Vorwarnzeiten, wenige Zentimeter Wassertiefe und oft als Abfluss entlang von Wegen und Strassen aus. 30–50 % der Hochwasserschäden in der Schweiz gehen nicht auf ausufernde Fliessgewässer und Seen, sondern auf oberflächlich abfließendes Regenwasser zurück. Im Kanton Schaffhausen geht man davon aus, dass dieser Anteil sogar deutlich über 50 % liegt. Das Phänomen Oberflächenabfluss ist in den Gefahrengrundlagen Hochwasser (Gefahrenkarte, Gefahrenhinweiskarte) bisher noch nicht abgebildet.</p> <p>Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat zusammen mit dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) und der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) eine schweizweit flächendeckende Gefährdungskarte Oberflächenabfluss erstellt. Die Karte wurde vom Bund am 3. Juli 2018 veröffentlicht. Sie zeigt die potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdeten Gebiete und die dort zu erwartenden klassierten Fliesstiefen im Massstab 1:12'500.</p> <p>Im Baubewilligungsverfahren sind die kantonalen Fachstellen und Gemeinden grundsätzlich angehalten, alle Hinweise auf bekannte Naturgefahren in die Beurteilung eines Baugesuches einzubeziehen und bei Bedarf zusätzliche Abklärungen oder Nachweise zu verlangen.</p>	<p>Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss zeigt die potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdeten Gebiete und die zu erwartenden Fliesstiefen. Sie ist behördenverbindlich und über das Geoportal des Kantons verfügbar.</p> <p>Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss ergänzt die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte als behördenverbindliche Grundlagen für den Schutz vor Naturgefahren. Sie ist von den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden insbesondere bei folgenden Aufgabenstellungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung von Neu- oder Umbauten (Beratung, Baubewilligungsverfahren, Objektschutz).</li> <li>• Nutzungsplanung, Quartierpläne.</li> <li>• Erarbeitung von Wasserbauprojekten (Hochwasserschutz).</li> <li>• Notfallplanung, Einsatzplanung der Schadenwehren.</li> <li>• Aktualisierung der Gefahrenkarten i. d. R. alle 5-10 Jahre (detaillierte Beurteilung des Oberflächenabflusses).</li> <li>• Dimensionierung der Siedlungsentwässerung.</li> </ul> <p>Die Umsetzung ist im kantonalen Leitfadens zur Anwendung der Oberflächenabflusskarte geregelt.</p> <p>RiplaNr: 1-7-3/1 <del>1-7-2/2</del>  Koordination: Festsetzung  Federführung: Tiefbau SH  Planeintrag: <del>Geoportal</del> Nein</p>	

<p>Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss muss insbesondere bei folgenden Aufgabenstellungen und Tätigkeiten berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung von Neu- oder Umbauten (Beratung, Baubewilligungsverfahren, Objektschutz).</li> <li>• Nutzungsplanung, Quartierpläne.</li> <li>• Erarbeitung von Wasserbauprojekten (Hochwasserschutz).</li> <li>• Notfallplanung, Einsatzplanung der Schadenwehren.</li> <li>• Aktualisierung der Gefahrenkarten i. d. R. alle 5–10 Jahre (detaillierte Beurteilung des Oberflächenabflusses).</li> <li>• Dimensionierung der Siedlungsentwässerung.</li> </ul> <p>Ein Leitfaden zur konkreten Umsetzung wird von der kantonalen Arbeitsgruppe auf der Basis der Bundesempfehlungen 2020 erarbeitet werden.</p> <p>Ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung der Gefährdung ist die Reduktion der Bodenversiegelung. Die Gemeinden sollen dazu entsprechende Vorschriften in der Bau- und Nutzungsordnung aufnehmen.</p> <p>Der aktuelle Stand der Karte «Oberflächenabfluss» ist auf dem Geoportal des Kantons Schaffhausen ersichtlich (<a href="https://map.geo.sh.ch">https://map.geo.sh.ch</a>). Diese Karte ist behördenverbindlich.</p> <p><i>RiplaNr: 1-7-2/2</i>  <i>Koordination: Festsetzung</i>  <i>Federführung: Tiefbau SH</i>  <i>Planeintrag: Nein</i></p>		
	<p><b>1-7-3/2 Oberflächenabfluss-Schutzmassnahmen</b></p>	
	<p>Die Gemeinden sorgen für eine möglichst gefahrlose Ableitung des Oberflächenwassers sowie einen dezentralen Wasserrückhalt. Sie erarbeiten im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans (GEP) das Teilprojekt</p>	

	<p>Oberflächenabfluss und ergreifen unter Berücksichtigung der Fliesswege Massnahmen, um Schäden durch Oberflächenabfluss zu verringern. Die Gemeinden sind gehalten, die Versickerung und Verdunstung des Regenwassers zu fördern. Zudem prüfen sie, entsprechende Vorschriften in die Bau- und Nutzungsordnung aufzunehmen.</p> <p>Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung unter Einbezug mehrerer Gemeinden möglich ist. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen. Die Ausführung der Massnahmen obliegt den Gemeinden.</p> <p><i>RiplaNr: 1-7-3/2 <del>1-7-2/2</del></i> <i>Koordination: Festsetzung</i> <i>Federführung: Gemeinden Tiefbau SH</i> <i>Planeintrag: Nein</i></p>	
--	---	--

Rechtskräftiger Kantonaler Richtplan September 2021	Richtplananpassung Stand 1. Dezember 2025  Neuer Text <u>Text verschoben</u> <u>Gelöschter Text</u>	Bemerkung zur Anpassung
<b>VE4 Abfallbeseitigung</b>	<b>VE4 Abfallbeseitigung</b>	
<p><b>Ausgangslage - zu lösende Aufgaben</b> Im Kanton Schaffhausen besteht grundsätzlich durch die vorhandenen Entsorgungsbetriebe und Deponien eine umfassende und flächendeckende Entsorgungsinfrastruktur. Die zeitliche Entwicklung des Deponievolumens für Inertstoffe, Reaktorstoffe und Schlacke muss beobachtet werden, da das vorhandene Volumen beschränkt ist.</p> <p>Seit 1. Juli 2002 ist die Deponierung von inertem Bauschutt und generell Inertstoffen nur noch in Inertstoffdeponien zugelassen, die gemäss TVA bewilligt sind.</p> <p>Die bisherige Übergangslösung bei den Gemeindedepo- nien wird aufgehoben, und es darf nur noch unverschmutzter Aushub abgelagert werden.</p> <p>Gemeindeeigene Deponien sind keine Deponien nach TVA. Es wird nur von Deponien gesprochen, wenn es sich um Deponien nach TVA handelt. Bei den noch aktiven Gemeindedepo- nien handelt es sich um Wiederauf- füllung von bestehenden oder ehemaligen Gruben. Sie werden neu als Aushubablagerung bezeichnet. Die Gemeinden können hier unverschmutzten Aushub und Gesteinsmaterial ablagern.</p>	<p><del><b>Ausgangslage –zu lösende Aufgaben</b></del> <del>Die Kantone sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen und diese regelmässig zu aktualisieren. Damit zeigen sie Massnahmen zur Verminderung und Verwertung des Abfalls sowie den Bedarf an Abfallanlagen und Deponieraum auf.</del></p> <p><del>Im Kanton Schaffhausen besteht grundsätzlich durch die vorhandenen Entsorgungsbetriebe und Deponien eine umfassende und flächendeckende Entsorgungsinfrastruktur. Die zeitliche Entwicklung des Deponievolumens für Inertstoffe, Reaktorstoffe und Schlacke muss beobachtet werden, da das vorhandene Volumen beschränkt ist.</del></p> <p><del>Seit 1. Juli 2002 ist die Deponierung von inertem Bauschutt und generell Inertstoffen nur noch in Inertstoffdeponien zugelassen, die gemäss TVA bewilligt sind.</del></p> <p><del>Die bisherige Übergangslösung bei den Gemeindedepo- nien wird aufgehoben, und es darf nur noch unverschmutzter Aushub abgelagert werden.</del></p> <p><del>Gemeindeeigene Deponien sind keine Deponien nach TVA. Es wird nur von Deponien gesprochen, wenn es sich um Deponien nach TVA handelt. Bei den noch aktiven Gemeindedepo- nien handelt es sich um Wiederauf- füllung von bestehenden oder ehemaligen Gruben. Sie werden neu als Aushubablagerung bezeichnet. Die Gemeinden können hier unverschmutzten Aushub und Gesteinsmaterial ablagern.</del></p>	<p><i>Text wird hier gestrichen, da er sich auf Deponien bezieht. Diese werden unter Punkt VE4.1 behandelt. Zudem ist der Text nicht mehr aktuell.</i></p>

<p><b>Planungsgrundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Umgang mit Abfällen richtet sich nach den folgenden Prioritäten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung/Verminderung von Abfällen;</li> <li>– Verwertung/Recycling von Abfällen;</li> <li>– Umweltverträgliche Lagerung von nicht verwertbaren Restabfällen.</li> </ul> </li> <li>• Die Abfallbewirtschaftung im regionalen Kontext koordinieren (über die Kantonsgrenzen hinweg).</li> </ul>	<p><b>Ziele und Planungsgrundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Umgang mit Abfällen richtet sich nach <del>den</del> folgenden Prioritäten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vermeidung/Verminderung von Abfällen;</li> <li>2. Verwertung/Recycling von Abfällen;</li> <li>3. Umweltverträgliche Lagerung von nicht verwertbaren Restabfällen.</li> </ol> </li> <li>• Die natürlichen Ressourcen sind zu schonen. Stoffkreisläufe sind, wo immer möglich und sinnvoll, zu schliessen. Das beinhaltet weitgehende stoffliche und nach Möglichkeit energetische Verwertung. Der Einsatz von qualitativ hochwertigen Recyclingmaterialien ist zu stärken.</li> <li>• Geeignete biogene Abfälle sind durch Kompostierung oder Vergärung zu verwerten. Die Vergärung mit Nutzung der Energie ist der reinen Kompostierung vorzuziehen. Solche Anlagen sind vorzugsweise in der Industrie-/ Gewerbezone zu realisieren. Wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zum Standortbetrieb hat, kann er auch in der Landwirtschaftszone errichtet werden. Die Nährstoffe müssen in geeigneter Form dem Kreislauf wieder hinzugefügt werden.</li> <li>• Die Entsorgungssicherheit ist zu gewährleisten. Die Kapazitäten und Funktionsfähigkeiten der Anlagen für das Sammeln, Rezyklieren, die Behandlung und Ablagerung von Abfällen sind langfristig zu sichern.</li> <li>• Die öffentliche Hand übernimmt in der Abfallwirtschaft eine Vorbildfunktion.</li> <li>• Die Abfallbewirtschaftung ist im regionalen Kontext und <u>über die Kantonsgrenzen hinweg</u> zu koordinieren <u>über die Kantonsgrenzen hinweg</u>.</li> </ul>	<p><i>Grundsatz bleibt unverändert, Prioritäten leiten sich aus USG ab</i></p> <p><i>Neuer Planungsgrundsatz gestützt auf die kantonale Abfallplanung</i></p> <p><i>Planungsgrundsatz gemäss der bisherigen Koordinationsaufgabe «4-4-1/A1 Biogene Abfälle».</i></p> <p><i>Neuer Planungsgrundsatz gestützt auf kantonale Abfallplanung</i></p> <p><i>Neuer Planungsgrundsatz gestützt auf kantonale Abfallplanung</i></p> <p><i>Sprachliche Anpassung des bestehenden Grundsatzes</i></p>
<p><b>VE 4.1 Deponien</b></p>	<p><b>VE 4.1 Deponien</b></p>	
	<p><b>Ausgangslage</b></p> <p>Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) unterscheidet zwischen fünf verschiedenen Deponietypen. Sie sind mit den Buchstaben A bis E gekennzeichnet, die in aufsteigender Reihenfolge für das zunehmende Gefährdungspotenzial der dort abgelagerten Stoffe stehen.</p>	<p><i>Neuer Text, Beschreibung der Deponiesituation im Kanton Schaffhausen (bewilligte und sich in Betrieb befindende Deponien sind als Ausgangslage aufzuführen)</i></p>

	<p>Im Kanton Schaffhausen gibt es keine Deponien des Typs A. Die bestehenden Kiesabbaugebiete sind mit einer Wiederauffüllungspflicht belegt. Die Verfüllung der bestehenden, bewilligten und geplanten Gruben mit unverschmutztem Aushub wird für die nächsten 40 bis 60 Jahre reichen. Für zusätzliche Deponien des Typs A besteht zurzeit kein Bedarf.</p> <p>Die im Kanton Schaffhausen anfallenden Abfälle des Typs B werden auf den drei Deponien Birchbüel (Siblingen), Schwanental (Buchberg und Eglisau/ZH) und Paradies (Schlatt/ZH) abgelagert. Alle drei Deponien sind mittelfristig verfüllt. Es besteht Bedarf an zusätzlichem Deponieraum des Typs B.</p> <p>Im Kanton Schaffhausen gibt es keine Deponie des Typs C. Ein Bedarf dafür wird zurzeit nicht gesehen.</p> <p>Die Deponie Pflumm (Gächlingen) ist die einzige Deponie des Typs D und E im Kanton Schaffhausen. Die beiden Kompartimente der Deponie sind mittelfristig verfüllt. Zur langfristig gesicherten Entsorgung besteht Bedarf an zusätzlichem Deponieraum des Typs D und E.</p>	
	<p><b>Ziele und Planungsgrundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Ablagerung von Abfall sind ausreichende Kapazitäten bereitzustellen.</li> <li>• Die Deponieplanung erfolgt bedarfsorientiert und gemäss den drei Prioritäten im Umgang mit Abfall.</li> <li>• Die Deponiemöglichkeiten an den bestehenden Standorten sind vollständig auszuschöpfen.</li> <li>• Materialabbaustellen sind den Deponien für die Verwertung von unverschmutztem Aushub (Typ A) vorzuziehen.</li> <li>• Erweiterungen von bestehenden Deponien sind, sofern diese aus Sicht von Raum und Umwelt möglich sind, neuen Deponiestandorten vorzuziehen.</li> </ul>	<p><i>Neu eingefügt, damit Systematik zwischen den Kapiteln gleichbleibt. Planungsgrundsätze stützen sich auf Deponiekonzept und Planungspraxis des Kantons Schaffhausen</i></p> <p><i>Erweiterung bedeutet, dass der Abbauperimeter bestehender Gebiete vergrössert wird (z. B. Nutzung angrenzender Parzellen); das Erweiterungsgebiet muss funktional mit der bestehenden Deponie zusammenhängen.</i></p>
	<p><b>4-4-1/A1 Kantonale Deponieplanung</b></p> <p>Der Kanton überprüft im Rahmen seiner Abfallplanung das Angebot an Ablagerungsmöglichkeiten für Abfall periodisch. Er stimmt seine Deponieplanung mit der Entsorgungsplanung der Nachbarkantone ab. Der Kanton schafft bei Bedarf die planerischen Voraussetzungen für</p>	<p><i>Neue Abstimmungsanweisung; bisherige Abstimmungsanweisung «Perspektive Deponieangebot» teilweise integriert.</i></p>

<p><b>4-4-1/A1 Biogene Abfälle</b> Geeignete biogene Abfälle sind durch Kompostierung oder Vergärung zu verwerten. Die Vergärung mit Nutzung der Energie ist der reinen Kompostierung vorzuziehen. Werden biogene Abfallstoffe gesammelt (Grün-gutsammlung), sind diese zu vergären, bevor sie kom-postiert werden. Die Nährstoffe müssen in geeigneter Form dem Kreislauf wieder zugeführt werden. Die anfal-lenden biogenen Abfälle sollen möglichst lokal verwertet werden. Kommt nur eine Kompostierung infrage, steht die Kompostierung im Garten oder im eigenen Betrieb im Vordergrund.</p> <p>RiplaNr: 4-4-1/A1 Koordination: Festsetzung Federführung: IKL Termin: 2014 Planeintrag: Nein</p> <p><b>4-4-1/1 Deponie Typ B «Schwanental»</b> Die ARGE Deponie Schwanental betreibt in den Ge-meinden Eglisau und Buchberg die Inertstoffdeponie Schwanental. Die Etappen 1 und 2 sind im Bau bzw. schon teilweise rekultiviert. Um die Deponie langfristig weiterbetreiben zu können, soll die Deponie sowohl nach Norden (Kanton ZH) als auch in Richtung Süden (Kanton SH) erweitert werden.</p> <p>Die geplante Erweiterung der Inertstoffdeponie «Eg-lisau, Schwanental» ist Bestandteil der Teilrevision 2017 des Richtplans des Kantons Zürich, welche sich derzeit in der Kommissionsberatung befindet. Mit einer allfälligen Festsetzung ist voraussichtlich erst im Sommer 2021 zu rechnen. Das Vorhaben sieht die Deponierung von Abfällen Typ B (Inertstoffmaterial) mit vorgängigem Materialabbau vor. Die geplante Etappe 3 liegt zum</p>	<p>ausreichend Deponieraum. Bei der Planung von Depo-niestandorten arbeitet er eng mit den betroffenen Ge-meinden und weiteren Beteiligten zusammen.</p> <p>RiplaNr: 4-4-1/A1 Koordination: Festsetzung Federführung: IKL Termin: 2030 Planeintrag: Nein</p> <p><b>4-4-1/A1 Biogene Abfälle</b> <del>Geeignete biogene Abfälle sind durch Kompostierung oder Vergärung zu verwerten. Die Vergärung mit Nut-zung der Energie ist der reinen Kompostierung vorzu-ziehen. Werden biogene Abfallstoffe gesammelt (Grün-gutsammlung), sind diese zu vergären, bevor sie kom-postiert werden. Die Nährstoffe müssen in geeigneter Form dem Kreislauf wieder zugeführt werden. Die anfal-lenden biogenen Abfälle sollen möglichst lokal verwertet werden. Kommt nur eine Kompostierung infrage, steht die Kompostierung im Garten oder im eigenen Betrieb im Vordergrund.</del></p> <p>RiplaNr: 4-4-1/A1 Koordination: Festsetzung Federführung: IKL Termin: 2014 Planeintrag: Nein</p> <p><b>4-4-1/1 Deponie Typ B, Schwanental</b> Die Deponie befindet sich in der Gemeinde Buchberg. Eine Erweiterung ist auf Zürcher Seite geplant. Eine Ab-stimmung mit dem Kanton Zürich ist erforderlich.</p> <p>RiplaNr: 4-4-1/1 Koordination: Festsetzung Federführung: IKL Termin: 2030 Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal</p> <p><b>4-4-1/1 Deponie Typ B «Schwanental»</b> <del>Die ARGE Deponie Schwanental betreibt in den Ge-meinden Eglisau und Buchberg die Inertstoffdeponie Schwanental. Die Etappen 1 und 2 sind im Bau bzw. schon teilweise rekultiviert. Um die Deponie langfristig weiterbetreiben zu können, soll die Deponie sowohl</del></p>	<p><i>Abstimmungsanweisung unter dem Kapitel Deponien gestrichen. Die Grundsätze sind bei den allgemeinen Planungsgrundsätzen und Ziele zu Abfall integriert.</i></p> <p><i>Inhaltliche Aktualisierung.</i></p>
--	---	---

grössten Teil in der Landwirtschaftszone, ein kleiner Teil am östlichen Ende liegt im Wald.

Die geplante Erweiterung darf das angrenzende Natur- und Landschaftsschutzinventarobjekt von überkommunaler Bedeutung Nr. 103 der Gemeinde Eglisau nicht beeinträchtigen.

Die detaillierte Ausarbeitung des Abbau- und Deponieprojekts, wie zum Beispiel der Gestaltung des Abbau- und Deponievolumens und der Entwässerung, erfolgt in der nächsten Projektierungsstufe nach erfolgter Festsetzung in den kantonalen Richtplänen. Im Kanton Zürich wird dazu ein Gestaltungsplan erarbeitet. Im Kanton Schaffhausen sind eine Nutzungsplanungsrevision mit der Erweiterung der Deponiezone und eine Rodungsbewilligung erforderlich. Es ist ein gemeinsamer Umweltverträglichkeitsbericht über die Erweiterungen Nord und Süd zu erarbeiten. Dabei ist die Vernetzung mit den nahe gelegenen Buchberger und Rüdlinger Gruben zur Artenförderung einzubeziehen.

Die Zusammenarbeit der planenden Ämter beider Kantone soll weitergeführt werden unter Einbezug der Erschliessung.

RiplaNr: 4-4-1/1  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: Kanton ZH  
Planeintrag: Ja

~~nach Norden (Kanton ZH) als auch in Richtung Süden (Kanton SH) erweitert werden.~~

~~Die geplante Erweiterung der Inertstoffdeponie «Eglisau, Schwanental» ist Bestandteil der Teilrevision 2017 des Richtplans des Kantons Zürich, welche sich derzeit in der Kommissionsberatung befindet. Mit einer allfälligen Festsetzung ist voraussichtlich erst im Sommer 2021 zu rechnen. Das Vorhaben sieht die Deponierung von Abfällen Typ B (Inertstoffmaterial) mit vorgängigem Materialabbau vor. Die geplante Etappe 3 liegt zum grössten Teil in der Landwirtschaftszone, ein kleiner Teil am östlichen Ende liegt im Wald.~~

~~Die geplante Erweiterung darf das angrenzende Natur- und Landschaftsschutzinventarobjekt von überkommunaler Bedeutung Nr. 103 der Gemeinde Eglisau nicht beeinträchtigen.~~

~~Die detaillierte Ausarbeitung des Abbau- und Deponieprojekts, wie zum Beispiel der Gestaltung des Abbau- und Deponievolumens und der Entwässerung, erfolgt in der nächsten Projektierungsstufe nach erfolgter Festsetzung in den kantonalen Richtplänen. Im Kanton Zürich wird dazu ein Gestaltungsplan erarbeitet. Im Kanton Schaffhausen sind eine Nutzungsplanungsrevision mit der Erweiterung der Deponiezone und eine Rodungsbewilligung erforderlich. Es ist ein gemeinsamer Umweltverträglichkeitsbericht über die Erweiterungen Nord und Süd zu erarbeiten. Dabei ist die Vernetzung mit den nahe gelegenen Buchberger und Rüdlinger Gruben zur Artenförderung einzubeziehen.~~

~~Die Zusammenarbeit der planenden Ämter beider Kantone soll weitergeführt werden unter Einbezug der Erschliessung.~~

~~RiplaNr: 4-4-1/1  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: Kanton ZH  
Planeintrag: Ja~~

#### **4-4-1/2E Deponie Typ D/E, Erweiterung Pflumm**

Der Deponiestandort Pflumm in der Gemeinde Gächlingen ist um die Etappe 5 zu erweitern. Die Erweiterung

*Neuer Standort gestützt auf Deponiekonzept. Hinweis zur Nummerierung: Der bestehende Standort Pflumm hat die RiplaNr 4-4-1/2.*

#### **4-4-1/A2 Perspektiven Deponieangebot**

Mittelfristige Perspektiven für das Deponieangebot für Inert- und Reaktorstoffe sowie für Schlacke und Aushub müssen ausgearbeitet werden. Das IKL bildet zu diesem Zweck eine kantonale Arbeitsgruppe. Dieses Geschäft steht in Zusammenhang mit L4.1/A3, Kies- und Baumaterialbedarfsschätzung.

RiplaNr: 4-4-1/A2  
Koordination: Zwischenergebnis  
Federführung: IKL  
Termin: 2014  
Planeintrag: Nein

ist im nachgelagerten Verfahren sorgfältig mit dem BLN-Gebiet 1101 Randen abzustimmen.

RiplaNr: 4-4-1/2E  
Koordination: Vororientierung  
Federführung: IKL  
Termin: 2040  
Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

#### **4-4-1/3E Deponie Typ B, Erweiterung Birchbüel**

Der Deponiestandort Birchbüel in der Gemeinde Siblingen ist im Bereich Pflummwis zu erweitern. Die Erweiterung ist im nachgelagerten Verfahren sorgfältig mit dem BLN-Gebiet 1101 Randen abzustimmen.

RiplaNr: 4-4-1/3E  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: IKL  
Termin: 2030  
Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

#### **4-4-1/4 Deponie Typ B, Erweiterung Bibemeregg**

Der ehemalige Deponiestandort Bibermeregg in der Gemeinde Thayngen ist zu erweitern. Die Erweiterung ist im nachgelagerten Verfahren sorgfältig mit dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Wanderobjekt SH 1301, Lättgrueb) und dem regionalen Naturpark Nr.33 Schaffhausen abzustimmen.

RiplaNr: 4-4-1/4  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: IKL  
Termin: 2030  
Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

#### **4-4-1/A2 Perspektiven Deponieangebot**

~~Mittelfristige Perspektiven für das Deponieangebot für Inert- und Reaktorstoffe sowie für Schlacke und Aushub müssen ausgearbeitet werden. Das IKL bildet zu diesem Zweck eine kantonale Arbeitsgruppe. Dieses Geschäft steht in Zusammenhang mit L4.1/A3, Kies- und Baumaterialbedarfsschätzung.~~

~~RiplaNr: 4-4-1/A2  
Koordination: Zwischenergebnis  
Federführung: IKL  
Termin: 2014  
Planeintrag: Nein~~

*Neuer Standort gestützt auf Deponiekonzept. Hinweis zur Nummerierung: Der bestehende Standort Birchbüel hat die RiplaNr 4-4-1/3.*

*Neuer Standort gestützt auf Deponiekonzept.*

*Abstimmungsanweisung wird ersetzt durch neue Abstimmungsanweisung «Kantonale Deponieplanung»*

## VE4.2 Lagerung radioaktiver Abfälle

### Ausgangslage – zu lösende Aufgaben

Nach den Vorgaben der eidgenössischen Kernenergieverordnung (KEV) startete unter der Federführung des Bundesamtes für Energie (BFE) am 2. April 2008 das Sachplanverfahren Geologische Tiefenlager. Das Sachplanverfahren verfolgt das Ziel, einen Standortentscheid für je ein Tiefenlager für schwach- und mittelaktive (SMA) und für hochaktive Abfälle (HAA) zu fällen und die Grundlagen für die entsprechenden Rahmenbewilligungsgesuche zu liefern. Der Bundesrat erteilt und das Bundesparlament genehmigt die Rahmenbewilligungen. Der Genehmigungsentscheid des Parlaments untersteht dem fakultativen Referendum.

In Etappe 1 des Sachplanverfahrens schlug die Nationale Gesellschaft für die Entsorgung von radioaktivem Abfall (Nagra) insgesamt sechs mögliche Standortgebiete vor. Zwei davon (Lägern Nord und Zürich Nord Ost, sowohl für HAA als auch für SMA geeignet) liegen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Kantons Schaffhausen, ein weiteres (Südranden, nur für SMA geeignet) liegt im Kanton Schaffhausen selbst.

In Etappe 2 veröffentlichte die Nagra Optionen für die Platzierung von Oberflächenanlagen (sog. Standortareale), von denen aus die untertägige Erschliessung des Tiefenlagers möglich wäre. In Etappe 2 erfolgt in Bezug auf die Standortregionen eine Einengung auf mindestens zwei Standortregionen pro Lagertyp (hochaktives Lager bzw. schwach- und mittelaktives Lager) bzw. unter Mitwirkung der Regionalkonferenzen (Organe der Regionalen Partizipation) die provisorische Festlegung auf mindestens einen Vorschlag für ein Standortareal pro Standortregion.

In Etappe 3 werden die verbliebenen Standortregionen vertieft untersucht, und es erfolgt die Festlegung auf eine Region. Das Rahmenbewilligungsverfahren wird eingeleitet.

Die Bevölkerung des Kantons Schaffhausen verpflichtete mit der Zustimmung zum kantonalen Atommüllgesetz vom 4. September 1983 die Behörden, mit allen

## VE4.2 Lagerung radioaktiver Abfälle

### Ausgangslage – zu lösende Aufgaben

In der Schweiz anfallende radioaktive Abfälle müssen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Kernenergiegesetzes (KEG) grundsätzlich im Inland entsorgt werden. Im Rahmen des durch den Bund geleiteten Sachplanverfahrens wird nach geeigneten Standorten für geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle gesucht.

Im Kanton Schaffhausen gilt das kantonale Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten (SHR 814.500).

~~Nach den Vorgaben der eidgenössischen Kernenergieverordnung (KEV) startete unter der Federführung des Bundesamtes für Energie (BFE) am 2. April 2008 das Sachplanverfahren Geologische Tiefenlager. Das Sachplanverfahren verfolgt das Ziel, einen Standortentscheid für je ein Tiefenlager für schwach- und mittelaktive (SMA) und für hochaktive Abfälle (HAA) zu fällen und die Grundlagen für die entsprechenden Rahmenbewilligungsgesuche zu liefern. Der Bundesrat erteilt und das Bundesparlament genehmigt die Rahmenbewilligungen. Der Genehmigungsentscheid des Parlaments untersteht dem fakultativen Referendum.~~

~~In Etappe 1 des Sachplanverfahrens schlug die Nationale Gesellschaft für die Entsorgung von radioaktivem Abfall (Nagra) insgesamt sechs mögliche Standortgebiete vor. Zwei davon (Lägern Nord und Zürich Nord Ost, sowohl für HAA als auch für SMA geeignet) liegen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Kantons Schaffhausen, ein weiteres (Südranden, nur für SMA geeignet) liegt im Kanton Schaffhausen selbst.~~

~~In Etappe 2 veröffentlichte die Nagra Optionen für die Platzierung von Oberflächenanlagen (sog. Standortareale), von denen aus die untertägige Erschliessung des Tiefenlagers möglich wäre. In Etappe 2 erfolgt in Bezug auf die Standortregionen eine Einengung auf mindestens zwei Standortregionen pro Lagertyp (hochaktives Lager bzw. schwach- und mittelaktives Lager) bzw. unter Mitwirkung der Regionalkonferenzen (Organe der Regionalen Partizipation) die provisorische Festlegung~~

*Streichen, da beschriebener Stand des Verfahrens nicht mehr aktuell ist; Erläuterungscharakter, daher Element für Erläuterungsbericht*

rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf Kantonsgebiet und dessen angrenzender Nachbarschaft keine Lagerstätten für radioaktive Abfälle errichtet und keine vorbereitenden Handlungen vorgenommen werden. Der Regierungsrat hat sich daher auf den Grundsatz festgelegt, das Sachplanverfahren konstruktiv, aber sehr kritisch zu begleiten.

Ein geologisches Tiefenlager führt zu erheblichen mittel- und langfristigen Auswirkungen in den Bereichen Raumentwicklung, Sozioökonomie, Umwelt sowie Natur und Landschaft. Erwähnenswert sind dabei insbesondere:

- die mittelbaren und unmittelbaren sozioökonomischen Effekte, unter Berücksichtigung der Imageeffekte (vgl. Studie des Kantons Schaffhausen);
- die Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur während der Bau- und der Betriebsphase;
- Aufbereitung, Transport sowie Verwertung oder Entsorgung grosser Mengen an Ausbruchmaterial;
- die Aufbereitung des Baustellenabwassers und der Schutz von Grundwasser, Oberflächengewässern und kommunalen Abwasserreinigungsanlagen;
- Gefahrguttransport, Störfall- und zugeordnete Interventionsszenarien (inkl. allfällig notwendige Rückholung);
- die Belastung von bestehenden angrenzenden und potenziell künftigen Siedlungsgebieten vor übermässigen Immissionen bzw. negativen Einwirkungen während der Bau- und der Betriebsphase (Lärm, Luft, Staub usw.);
- das Monitoringkonzept (inkl. langfristiges Finanzierungskonzept, inkl. Interventionskriterien);
- die Beanspruchung von möglichen Flächen in Waldgebieten, geplanten Naturparks, Fruchtfolgeflächen, Naturschutzflächen o. ä. während der Bau- (Installationsplätze, Lagerplätze, Verkehrsflächen etc.) und der Betriebsphase;
- Interessenkonflikte im Zusammenhang mit zukünftigen Nutzungen von tiefer Geothermie.

~~auf mindestens einen Vorschlag für ein Standortareal pro Standortregion.~~

~~In Etappe 3 werden die verbliebenen Standortregionen vertieft untersucht, und es erfolgt die Festlegung auf eine Region. Das Rahmenbewilligungsverfahren wird eingeleitet.~~

~~Die Bevölkerung des Kantons Schaffhausen verpflichtete mit der Zustimmung zum kantonalen Atommüllgesetz vom 4. September 1983 die Behörden, mit allen rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf Kantonsgebiet und dessen angrenzender Nachbarschaft keine Lagerstätten für radioaktive Abfälle errichtet und keine vorbereitenden Handlungen vorgenommen werden. Der Regierungsrat hat sich daher auf den Grundsatz festgelegt, das Sachplanverfahren konstruktiv, aber sehr kritisch zu begleiten.~~

~~Ein geologisches Tiefenlager führt zu erheblichen mittel- und langfristigen Auswirkungen in den Bereichen Raumentwicklung, Sozioökonomie, Umwelt sowie Natur und Landschaft. Erwähnenswert sind dabei insbesondere:~~

- ~~die mittelbaren und unmittelbaren sozioökonomischen Effekte, unter Berücksichtigung der Imageeffekte (vgl. Studie des Kantons Schaffhausen);~~
- ~~die Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur während der Bau- und der Betriebsphase;~~
- ~~Aufbereitung, Transport sowie Verwertung oder Entsorgung grosser Mengen an Ausbruchmaterial;~~
- ~~die Aufbereitung des Baustellenabwassers und der Schutz von Grundwasser, Oberflächengewässern und kommunalen Abwasserreinigungsanlagen;~~
- ~~Gefahrguttransport, Störfall- und zugeordnete Interventionsszenarien (inkl. allfällig notwendige Rückholung);~~
- ~~die Belastung von bestehenden angrenzenden und potenziell künftigen Siedlungsgebieten vor~~

Der Kanton Schaffhausen stellt sicher, dass die mit einem geologischen Tiefenlager verbundenen Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft rechtzeitig und stufengerecht abgeklärt werden, damit diese Grundlagen im Sinne einer Wirkungsbeurteilung bei den Standortwahlentscheiden (Etappe 2 und Etappe 3 des Sachplanverfahrens) vorliegen.

Die Grundsätze des Kantons Schaffhausen bei der Standortfrage auf dem Kantonsgebiet von Schaffhausen und in unmittelbarer Nachbarschaft sind:

### Planungsgrundsätze

- Die integrale objektive Sicherheit setzt sich aus vielen Einzelelementen zusammen. Es wird daher nicht den «sichersten Standort» geben. Eine Rangierung der grundsätzlich geeigneten Standorte hängt letztlich von der subjektiven und von Werthaltungen geprägten Gewichtung der Einzelelemente ab.
- Die Sicherheit der Bevölkerung und der Umwelt hat Priorität. Transportwege, Umschlagplätze und Standorte mit eindeutigen sicherheitstechnischen Nachteilen oder Risiken sind auszuschliessen.
- Es dürfen keine bekannten oder unbekanntem Risiken in Bezug auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit auf die Standortregion oder den Kanton abgewälzt werden.
- Negative Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft müssen soweit möglich vermieden oder, wo diese unumgänglich sind, weitestgehend minimiert und kompensiert werden. Dabei ist

~~übermässigen Immissionen bzw. negativen Einwirkungen während der Bau- und der Betriebsphase (Lärm, Luft, Staub usw.);~~

- ~~das Monitoringkonzept (inkl. langfristiges Finanzierungskonzept, inkl. Interventionskriterien);~~
- ~~die Beanspruchung von möglichen Flächen in Waldgebieten, geplanten Naturparks, Fruchtfolgeflächen, Naturschutzflächen o. ä. während der Bau- (Installationsplätze, Lagerplätze, Verkehrsflächen etc.) und der Betriebsphase;~~
- ~~Interessenkonflikte im Zusammenhang mit zukünftigen Nutzungen von tiefer Geothermie.~~

~~Der Kanton Schaffhausen stellt sicher, dass die mit einem geologischen Tiefenlager verbundenen Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft rechtzeitig und stufengerecht abgeklärt werden, damit diese Grundlagen im Sinne einer Wirkungsbeurteilung bei den Standortwahlentscheiden (Etappe 2 und Etappe 3 des Sachplanverfahrens) vorliegen.~~

~~Die Grundsätze des Kantons Schaffhausen bei der Standortfrage auf dem Kantonsgebiet von Schaffhausen und in unmittelbarer Nachbarschaft sind:~~

### Ziele und Planungsgrundsätze

- Die Sicherheit der Bevölkerung hat Priorität.
  - Negative Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft sind soweit möglich zu vermeiden oder, wo diese unumgänglich sind, zu kompensieren.
  - Standorte, Transportwege und Umschlagplätze mit eindeutigen, sicherheitstechnischen Nachteilen sind auszuschliessen.
  - Die Anliegen der betroffenen Bevölkerung und der Gemeinden sowie interessierter Organisationen sind soweit möglich und mit den Zielen des vorliegenden Richtplans vereinbar, mitzuberücksichtigen.
- ~~• Die integrale objektive Sicherheit setzt sich aus vielen Einzelelementen zusammen. Es wird daher nicht den «sichersten Standort» geben. Eine Rangierung~~

*Inhaltlich angelehnt an bestehende Planungsgrundsätze, jedoch sprachlich als Grundsätze formuliert und Reihenfolge geändert.*

die gesamte betroffene Region (inkl. Anteile in den Nachbarkantonen und im grenznahen Ausland) zu berücksichtigen.

- Die Anliegen der betroffenen Bevölkerung und der Gemeinden sowie interessierter Organisationen sind soweit möglich und mit den Zielen des vorliegenden Richtplans vereinbar, mitzubersichtigen.

#### **4-4-2/A1 Stufengerechte Abklärung der Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers**

Die Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft müssen bei allen Standortwahlentscheiden (Etappe 2 und Etappe 3 des Sachplanverfahrens) stufengerecht abgeklärt und bekannt sein, damit eine transparente stufengerechte Wirkungsbeurteilung vorgenommen werden kann. Die Einhaltung der Grundsätze des Kantons Schaffhausen, insbesondere die Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen, sind Voraussetzung für die entsprechende Anpassung des Richtplanes.

RiplaNr: 4-4-2/A1

Koordination: Festsetzung

Federführung: IKL

Termin: Terminplan Sachplanverfahren 2014

Planeintrag: Nein

~~der grundsätzlich geeigneten Standorte hängt letztlich von der subjektiven und von Werthaltungen geprägten Gewichtung der Einzelelemente ab.~~

- ~~• Die Sicherheit der Bevölkerung und der Umwelt hat Priorität. Transportwege, Umschlagplätze und Standorte mit eindeutigen sicherheitstechnischen Nachteilen oder Risiken sind auszuschliessen.~~
- ~~• Es dürfen keine bekannten oder unbekanntem Risiken in Bezug auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit auf die Standortregion oder den Kanton abgewälzt werden.~~
- ~~• Negative Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft müssen soweit möglich vermieden oder, wo diese unumgänglich sind, weitestgehend minimiert und kompensiert werden. Dabei ist die gesamte betroffene Region (inkl. Anteile in den Nachbarkantonen und im grenznahen Ausland) zu berücksichtigen.~~
- Die Anliegen der betroffenen Bevölkerung und der Gemeinden sowie interessierter Organisationen sind soweit möglich und mit den Zielen des vorliegenden Richtplans vereinbar, mitzubersichtigen.

#### **4-4-2/A1 Stufengerechte Abklärung der Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers**

Der Kanton Schaffhausen setzt sich beim Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass die mit einem geologischen Tiefenlager verbundenen Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft rechtzeitig und stufengerecht abgeklärt werden, damit diese Grundlagen im Sinne einer Wirkungsbeurteilung beim Abschluss des Standortwahlverfahrens (Ende Etappe 3 des Sachplanverfahrens) vorliegen.

Der Kanton folgt in seinem Handeln den kantonalen Grundsätzen und wirkt darauf hin, dass die negativen Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen minimiert werden.

~~Die Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft müssen bei allen Standortwahlentscheiden (Etappe 2 und Etappe 3 des Sachplanverfahrens) stu-~~

*Inhaltlich nahe an der bisherigen Abstimmungsanweisung, aber aktiver formuliert.*

#### **4-4-2/A2 Teilrichtplan «Geologisches Tiefenlager»**

Der Kanton Schaffhausen erarbeitet unter Mitwirkung der Regionalkonferenzen und unter Einbezug der Nachbar Kantone und des grenznahen Auslands einen Teilrichtplan betreffend allfällige Geologische Tiefenlager, die auf Gebiet des Kantons Schaffhausen oder in dessen unmittelbaren Nachbarschaft zu liegen kommen können. Dieser Richtplan konkretisiert die Anforderungen an die stufengerechte Abklärung gemäss Abstimmungsanweisung VE4.2/A1. Dabei sind u. a. Vorgaben in Bezug auf die räumliche Anordnung sämtlicher Anlagen und deren Erschliessung zu treffen. Die dazu erforderlichen Umweltabklärungen müssen stufengerecht erfolgen. Dabei sind vor allem auch die besonders sensiblen Umweltbereiche wie z. B. Rhein, Klettgauer Grundwasserstrom etc. sowie die Anliegen der regionalen Bevölkerung zu berücksichtigen. Der Nachweis der Übereinstimmung mit dem Gewässerschutz- und Umweltrecht ist zu erbringen. Im Teilrichtplan «Geologisches Tiefenlager» sind für die Bau- und Betriebsphase insbesondere die folgenden Themen abzuhandeln:

- sozioökonomische Effekte (vgl. Studie des Kantons Schaffhausen);
- Verkehrsinfrastruktur;
- Aufarbeitung, Transport und Entsorgung von Ausbruchmaterial und Abwasser;
- Gefahrguttransport, Störfall- und zugeordnete Interventionsszenarien;
- Emissionen;

~~fengerecht abgeklärt und bekannt sein, damit eine transparente stufengerechte Wirkungsbeurteilung vorgenommen werden kann. Die Einhaltung der Grundsätze des Kantons Schaffhausen, insbesondere die Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen, sind Voraussetzung für die entsprechende Anpassung des Richtplanes.~~

RiplaNr: 4-4-2/A1

Koordination: Festsetzung

Federführung: IKL

Termin: Terminplan Sachplanverfahren 2014

Planeintrag: Nein

#### ~~4-4-2/A2 Teilrichtplan «Geologisches Tiefenlager»~~

~~Der Kanton Schaffhausen erarbeitet unter Mitwirkung der Regionalkonferenzen und unter Einbezug der Nachbar Kantone und des grenznahen Auslands einen Teilrichtplan betreffend allfällige Geologische Tiefenlager, die auf Gebiet des Kantons Schaffhausen oder in dessen unmittelbaren Nachbarschaft zu liegen kommen können. Dieser Richtplan konkretisiert die Anforderungen an die stufengerechte Abklärung gemäss Abstimmungsanweisung VE4.2/A1. Dabei sind u. a. Vorgaben in Bezug auf die räumliche Anordnung sämtlicher Anlagen und deren Erschliessung zu treffen. Die dazu erforderlichen Umweltabklärungen müssen stufengerecht erfolgen. Dabei sind vor allem auch die besonders sensiblen Umweltbereiche wie z. B. Rhein, Klettgauer Grundwasserstrom etc. sowie die Anliegen der regionalen Bevölkerung zu berücksichtigen. Der Nachweis der Übereinstimmung mit dem Gewässerschutz- und Umweltrecht ist zu erbringen. Im Teilrichtplan «Geologisches Tiefenlager» sind für die Bau- und Betriebsphase insbesondere die folgenden Themen abzuhandeln:~~

- ~~• sozioökonomische Effekte (vgl. Studie des Kantons Schaffhausen);~~
- ~~• Verkehrsinfrastruktur;~~
- ~~• Aufarbeitung, Transport und Entsorgung von Ausbruchmaterial und Abwasser;~~
- ~~• Gefahrguttransport, Störfall- und zugeordnete Interventionsszenarien;~~
- ~~• Emissionen;~~

*Nicht mehr aktuell und daher gestrichen*

- Monitoringkonzept;
- Flächenbeanspruchung;
- Interessenkonflikte für zukünftige Nutzungen.

RiplaNr: 4-4-2/A2  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: IKL/PNA  
Termin: 2015  
Planeintrag: Nein

- ~~Monitoringkonzept;~~
- ~~Flächenbeanspruchung;~~
- ~~Interessenkonflikte für zukünftige Nutzungen.~~

~~RiplaNr: 4-4-2/A2~~  
~~Koordination: Festsetzung~~  
~~Federführung: IKL/PNA~~  
~~Termin: 2015~~  
~~Planeintrag: Nein~~

Rechtskräftiger Kantonaler Richtplan September 2021	Richtplananpassung 2022 Stand 1. Dezember 2025	<i>Bemerkung zur Anpassung</i>
<p><b>VE5 Abwasserreinigung</b></p> <p><b>Ausgangslage – zu lösende Aufgaben</b> Die Abwasserentsorgung ist im Kanton Schaffhausen flächendeckend gewährleistet. Die entsprechende Infrastruktur muss jedoch unterhalten bzw. den künftigen Anforderungen angepasst werden. Versiegelte (mit weitgehend undurchlässigen Materialien abgedeckte) Flächen erhöhen den oberirdischen Abfluss von Regenwasser und belasten die Kanalisationsanlagen mit unverschmutztem Wasser. Der Boden verliert durch die Versiegelung den grössten Teil seiner natürlichen ökologischen Funktion, wie die Aufnahme von Regenwasser, die Produktion von Biomasse oder die Bindung von CO<sub>2</sub> als Speicher und Filter.</p>	<p><b>VE5 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung</b></p> <p><b>Ausgangslage— zu lösende Aufgaben</b> Die Abwasserentsorgung ist im Kanton Schaffhausen flächendeckend gewährleistet. <u>Damit sie langfristig weiterhin sicher gewährleistet und wirtschaftlich nachhaltig ist, muss die bestehende Infrastruktur unterhalten und an künftige Herausforderungen angepasst werden. Die entsprechende Infrastruktur muss jedoch unterhalten bzw. den künftigen Anforderungen angepasst werden.</u></p> <p><u>Nach wie vor wird ein Grossteil des anfallenden Niederschlagsabwassers im Siedlungsgebiet in die Abwasserreinigungsanlagen eingeleitet. Versiegelte Flächen erhöhen den oberirdischen Abfluss von Regenwasser und belasten die Kanalisationsanlagen mit unverschmutztem Wasser.</u> Der Boden verliert durch die Versiegelung <u>(abgedeckt mit weitgehend undurchlässigen Materialien)</u> den grössten Teil seiner natürlichen ökologischen Funktionen, wie die Fähigkeit zur Aufnahme von Regenwasser, die Produktion von Biomasse oder die Bindung von CO<sub>2</sub> als Speicher und seine Filterfunktion. <u>Versiegelte Flächen erhöhen den oberirdischen Abfluss von Regenwasser und belasten die Kanalisationsanlagen mit unverschmutztem Wasser.</u></p>	<p><i>Ergänzung mit Siedlungsentwässerung, da Aspekt von Versickerung Regenwasser auch thematisiert wird.</i></p> <p><i>Aspekt der optimalen Nutzung wird verankert; einerseits im Hinblick auf den Grundsatz, dass Regenwasser (Niederschlagsabwasser) nicht in die ARAs eingeleitet werden soll und andererseits, weil eine optimale Nutzung der Infrastruktur auch bedingt, dass gewisse ARAs zusammengeschlossen werden.</i></p> <p><i>Ergänzung durch Quantifizierung der Menge. Leichte textliche Umstrukturierung, Aktualisierung Begriffe.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf Siedlungsentwässerung nicht relevant, daher gelöscht</i></p>
<p><b>Planungsgrundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelte Flächen im Siedlungsgebiet nach Möglichkeit reduzieren und die Versickerung sowie die separate Ableitung von Meteorwasser fördern.</li> <li>• Fremdwasser vom Abwasser getrennt führen. Eingedolte Bäche nach Möglichkeit von der Kanalisation abtrennen.</li> </ul>	<p><b>Ziele und Planungsgrundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht verschmutztes Wasser ist in erster Priorität zu versickern, in zweiter Priorität gedrosselt in ein Gewässer einzuleiten und in dritter Priorität in die ARA einzuleiten.</li> <li>• Versiegelte Flächen sind im Siedlungsgebiet zu reduzieren und die Verdunstung und Versickerung</li> </ul>	<p><i>Neu formulierter Grundsatz zur Handhabung von unverschmutztem Wasser</i></p> <p><i>Bestehender Grundsatz; aktivere Formulierung</i></p>

	<p>(z.B. Schwammstadtmassnahmen) sowie die separate Ableitung von Niederschlagsabwasser (Trennsystem) zu fördern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fremdwasser ist vom Abwasser getrennt zu führen. Eingedolte Bäche sind von der Kanalisation abzutrennen.</li> <li>• Verschmutztes Abwasser ist grundsätzlich in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu reinigen. Dort wo ein ARA-Anschluss nicht zweckmässig und zumutbar ist, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen.</li> <li>• Es soll eine sichere Abwasserentsorgung gemäss dem Stand der Technik mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht werden.</li> <li>• Die Abwasserreinigungsanlagen und das Kanalisationsnetz sind zu unterhalten, zu erneuern und dem Stand der Technik anzupassen.</li> <li>• Um künftigen Herausforderungen in der Abwasserreinigung in wirtschaftlicher, ökologischer und betrieblicher Hinsicht optimal begegnen zu können, sind Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungsanlagen regional und weitsichtig zu planen und umzusetzen.</li> <li>• Nicht mehr verwendete Abwasserreinigungsanlagen sind, soweit sinnvoll, weiter zu nutzen (z.B. Regenrückhalt, Stapelvolumen) und andernfalls zurückzubauen.</li> </ul>	<p><i>Bestehender Grundsatz; aktivere Formulierung</i></p> <p><i>Neuer Grundsatz angelehnt an Art. 7 GschG</i></p> <p><i>Neuer Grundsatz basierend auf dem kantonalen Wasserwirtschaftsplan</i></p> <p><i>Neuer Grundsatz zum Infrastrukturunterhalt</i></p> <p><i>Neuer Grundsatz zur Infrastrukturplanung</i></p>
<p><b>VE5.1 Abwasserreinigung</b></p>	<p><b>VE5.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung</b></p>	
	<p><b>4-5-1/ A1 Kantonale Abwasserreinigungsplanung</b>  Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Optimierung der Abwasserentsorgung unter regionalen und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er erstellt hierzu eine regionale Abwasserreinigungsplanung und regt, sofern ökologisch, ökonomisch und betrieblich sinnvoll oder aufgrund der Gewässerschutzvorschriften oder dem Netto-Null Ziel bis 2050 angezeigt, Zusammenschlüsse von kleineren Abwasserreinigungen an grösere leistungsfähigere an.</p>	<p><i>In Abstimmung mit dem IKL neue Koordinationsaufgabe; ermächtigt konzeptionelle kantonale Planung</i></p> <p><i>Die Bereitstellung weiterer Grundlagen wie z. B. der Wasserwirtschaftsplan oder die Erhebung von Analyse-daten zur Überwachung der Einleitungsbedingungen ist bereits anderweitig geregelt; es braucht dazu keine Abstimmungsanweisung im Richtplan</i></p>

	<p>RiplaNr: 4-5-1/A1          Koordination: Festsetzung          Federführung: IKL          Termin: 2028 - 2030          Planeintrag: Nein</p>	
<p><b>4-5-1/A1 Mikroverunreinigungen</b>          Das BAFU entwickelt technische und finanzielle Strategien zur Verringerung von Mikroverunreinigungen (MV) in Gewässern. MV stammen aus der Siedlungsentwässerung sowie aus anderen Quellen. ARA &gt; 100'000 Einwohnergleichwerten (EGW) und ARA &gt; 20'000 EGW, die an einem schwachen Vorfluter liegen, werden dazu verpflichtet, Mikroverunreinigungen zu eliminieren. Nach heutigem Stand werden die ARA Bibertal-Hegau, die ARA Röti und die ARA Klettgau davon betroffen sein.</p> <p>RiplaNr: 4-5-1/A1          Koordination: Festsetzung          Federführung: IKL          Termin: 2014          Planeintrag: Ja</p>	<p><b>4-5-1/ A2 Genereller Entwässerungsplan</b>          Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan (GEP), legen Massnahmen fest und setzen diese um. Sie überprüfen und aktualisieren diesen laufend gemäss den Vorgaben des Kantons.</p> <p>Die Gemeinden respektive die Abwasserverbände sorgen für eine überkommunale Koordination der Abwasserentsorgung und prüfen Zusammenschlüsse, z. B. bei strengeren Gewässervorschriften oder dem Netto-Null Ziel bis 2050. Sie sorgen dafür, dass die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p>RiplaNr: 4-5-1/A2          Koordination: Festsetzung          Federführung: Gemeinden und Abwasserverbände          Termin: Daueraufgabe          Planeintrag: Nein</p> <p><b>4-5-1/A1 Mikroverunreinigungen</b>  <del>Das BAFU entwickelt technische und finanzielle Strategien zur Verringerung von Mikroverunreinigungen (MV) in Gewässern. MV stammen aus der Siedlungsentwässerung sowie aus anderen Quellen. ARA &gt; 100'000 Einwohnergleichwerten (EGW) und ARA &gt; 20'000 EGW, die an einem schwachen Vorfluter liegen, werden dazu verpflichtet, Mikroverunreinigungen zu eliminieren. Nach heutigem Stand werden die ARA Bibertal-Hegau, die ARA Röti und die ARA Klettgau davon betroffen sein.</del></p> <p>RiplaNr: 4-5-1/A1          Koordination: Festsetzung          Federführung: IKL          Termin: 2014          Planeintrag: Ja</p>	<p>Im Rahmen des GEP-Teilprojektes «Abwasserentsorgung im ländlichen Raum» sind die Gemeinden dazu angehalten, die Abwasserreinigung für Bauten ausserhalb der Bauzone zu überprüfen und, sofern angezeigt, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Neu ist das Teilprojekt «Oberflächenabfluss». Die Gemeinden sind mit dieser Abstimmungsanweisung dazu angehalten, auch dieses Teilprojekt durchzuführen.</p> <p>Vgl. Motion Reduktion der Stickstoffeinträge aus den Abwasserreinigungsanlagen (Nr. 20.4261), Motion Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen für alle Abwasserreinigungsanlagen (Nr. 20.4262), Rückgewinnung und Wiederverwertung von Phosphor, Netto-Null Ziel bis 2050</p> <p>Koordinationsaufgabe wird gestrichen; Auftrag zur Eliminierung der Mikroverunreinigung wird bei den jeweiligen Vorhaben beschrieben</p>
<p><b>4-5-1/A2 Abwasserreinigung ausserhalb der Bauzone</b>          Die Abwasserreinigung für Bauten ausserhalb Bauzonen wird sukzessive überprüft und an die aktuellen Gewässerschutzvorschriften angepasst. Bauten und Anlagen mit grossem Abwasseranfall oder diejenigen, die</p>	<p><b>4-5-1/A32 Abwasserreinigung ausserhalb der Bauzone</b>          Der Kanton ordnet bei Nutzungsänderungen mit Baubewilligungspflicht von Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisation Massnahmen zur Beseitigung des Abwassers nach Stand der Technik an.</p>	<p>Präzisierung gestützt auf die Bauverordnung. Das Baudepartement ordnet die Massnahme unter Anhörung des IKL an. Dieser Fall trifft bei Bauten und Anlagen</p>

<p>Abwasser mit speziellen Reinigungsanforderungen produzieren, dürfen nur dann bewilligt werden, wenn der Nachweis im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung oder anderweitig erbracht wurde, dass die Einhaltung von Einleitungsbestimmungen vollumfänglich erfüllt sind.</p> <p><i>RiplaNr: 4-5-1/A2 Koordination: Festsetzung Federführung: IKL Termin: 2014 Planeintrag: Ja</i></p>	<p><del>Die Abwasserreinigung für Bauten ausserhalb Bauzonen wird sukzessive überprüft und an die aktuellen Gewässerschutzvorschriften angepasst. Bauten und Anlagen mit grossem Abwasseranfall oder diejenigen, die Abwasser mit speziellen Reinigungsanforderungen produzieren, dürfen nur dann bewilligt werden, wenn der Nachweis im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung oder anderweitig erbracht wurde, dass die Einhaltung von Einleitungsbestimmungen vollumfänglich erfüllt sind.</del></p> <p><i>RiplaNr: 4-5-1/A23 Koordination: Festsetzung Federführung: Baudepartement IKL Termin: 2014 Daueraufgabe Planeintrag: Ja Nein</i></p>	<p>ausserhalb des Bereichs für öffentliche Kanalisation mit Bewilligungspflicht ein.</p> <p><i>Die Gemeinden betrachten die Abwasserreinigung im ländlichen Raum als Teilprojekt im Rahmen des GEP 2. Generation. Der Auftrag dazu wird ihnen in der neuen Abstimmungsanweisung 4-5-1/A2 Genereller Entwässerungsplan erteilt.</i></p>
<p><b>VE5.2 Abwasserreinigungsanlagen</b> <b>4-5-2/1 ARA Klettgau</b> <del>Ein Neubau/eine Sanierung der ARA Klettgau ist in Planung und wird bis Ende 2014 realisiert. Die aus der generellen Entwässerungsplanung des Verbandes resultierenden dringlichen Massnahmen bezüglich Leitungsnetz und Sonderbauwerken werden in den nächsten zehn Jahren umgesetzt.</del></p> <p><i>RiplaNr: 4-5-2/1 Koordination: Festsetzung Federführung: IKL Termin: 2014 Planeintrag: Ja</i></p>	<p><b>VE5.2 Abwasserreinigungsanlagen</b> <b>4-5-2/1 ARA Hallau</b> Die ARA ist mit einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination der Mikroverunreinigungen (Projekteingabe bis spätestens 2035 und Inbetriebnahme bis spätestens 2040) auszubauen. Die Parkziele des regionalen Naturparks Nr. 33 «Schaffhausen» sind dabei zu beachten.</p> <p><i>RiplaNr: 4-5-2/1 Koordination: Festsetzung Federführung: Abwasserverband Klettgau Termin: 2035/ 2040 Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal</i></p>	<p><i>ARA Klettgau = ARA Hallau. Beschriebenes Vorhaben ist nicht mehr aktuell. Siehe Aktualisierung in Tabelle oben.</i></p>
<p><b>4-5-2/2 ARA Beggingen</b> <del>Die ARA Beggingen ist aufgrund ihres Alters und ihrer Reinigungsleistung dringend sanierungsbedürftig. Ein Anschluss an die ARA Schleithelm oder allenfalls ein Neubau bzw. eine Sanierung ist angedacht und wird in den nächsten Jahren realisiert.</del></p> <p><i>RiplaNr: 4-5-2/2 Koordination: Zwischenergebnis Federführung: IKL Termin: 2014 Planeintrag: Ja</i></p>		<p><i>Beschriebenes Vorhaben ist umgesetzt</i></p>
<p><b>4-5-2/3 ARA Rüdlingen</b></p>		<p><i>Beschriebenes Vorhaben ist umgesetzt</i></p>

<p>Die ARA Rüdlingen ist aufgrund der Entwicklung im Einzugsgebiet zu mehr als 100 % ausgelastet. Ihr Alter und neue Gewässerschutzvorschriften machen einen Ausbau oder einen Anschluss an eine Nachbargemeinde notwendig.</p> <p><i>RiplaNr: 4-5-2/3</i>  <i>Koordination: Zwischenergebnis</i>  <i>Federführung: IKL</i>  <i>Termin: 2014</i>  <i>Planeintrag: Ja</i></p>		
<p><b>4-5-2/4 ARA Bibertal-Hegau</b>  Die ARA Bibertal-Hegau ist zu mehr als 100 % ausgelastet. Sie kann insbesondere in der kalten Jahreszeit die Anforderungen an einen modernen Gewässerschutz nicht immer erfüllen. Die Planung für die Kapazitätserweiterung der ARA nach dem «Konzept ARA 2025» ist erstellt. 2012 wird ein Baugesuch eingereicht.</p> <p><i>RiplaNr: 4-5-2/4</i>  <i>Koordination: Zwischenergebnis</i>  <i>Federführung: IKL</i>  <i>Termin: 2014</i>  <i>Planeintrag: Ja</i></p>	<p><b>4-5-2/4 ARA Bibertal-Hegau</b>  Die ARA ist mit einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination der Mikroverunreinigungen (Projekteingabe bis spätestens 2035 und Inbetriebnahme bis spätestens 2040) auszubauen. Das BLN-Gebiet Nr. 1411 «Untersee-Hochrhein» und der Wildtierkorridor SH-11 sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p><i>RiplaNr: 4-5-2/4</i>  <i>Koordination: Festsetzung</i>  <i>Federführung: Abwasserzweckverband Hegau-Süd und Abwasserverband Bibertal</i>  <i>Termin: 2035/ 2040</i>  <i>Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal</i></p>	<p><i>Beschriebenes Vorhaben wurde aktualisiert</i></p>
<p><b>4-5-2/5 ARA Stein am Rhein</b>  Die ARA Stein am Rhein wird aufgrund ihres Alters mittelfristig saniert und den neuesten Anforderungen an den Gewässerschutz angepasst.</p> <p><i>RiplaNr: 4-5-2/5</i>  <i>Koordination: Zwischenergebnis</i>  <i>Federführung: IKL</i>  <i>Termin: 2014</i>  <i>Planeintrag: Ja</i></p>		<p><i>Beschriebenes Vorhaben ist umgesetzt</i></p>
<p><b>4-5-2/6 ARA Barga</b>  Die Reinigungsleistung der ARA Barga ist ungenügend. Aktuell soll ein Sanierungs- und Bewirtschaftungskonzept für die nächsten Jahre ausgearbeitet werden. Mittel- bis langfristig soll ein Anschluss an die ARA Röti geprüft werden.</p>		<p><i>ARA ist aufgehoben</i></p>

<p><del>RiplaNr: 4-5-2/6</del>  <del>Koordination: Zwischenergebnis</del>  <del>Federführung: IKL</del>  <del>Termin: 2014</del>  <del>Planeintrag: Ja</del></p>		
<p><del>Kapitel 4-5 / Karte 01: Kehrrechtbeseitigung und Abwasserreinigung, Quelle: PNA 2011</del></p>		<p><i>Die Textkarte wird aufgehoben. Die abgebildeten Inhalte sind in der Richtplankarte und im Geoportal ersichtlich.</i></p>

# Kantonaler Richtplan Schaffhausen

## Richtplananpassung 2022

Erläuterungsbericht für Verabschiedung Regierungsrat und Überweisung an Kantonsrat,  
überarbeitete Fassung nach öffentlicher Auflage, Anhörung und Vorprüfung beim Bund  
Stand 1. Dezember 2025



## Inhaltsverzeichnis

---

1.	Einleitung	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Anlass und Gegenstand der Richtplananpassung	5

---

2.	Erläuterungen zu den Anpassungen	6
2.1	Kapitel L5 – Wald	6
2.2	Kapitel L7 – Naturgefahren	8
2.3	Kapitel VE4 – Abfallbeseitigung	10
2.4	Kapitel VE5 – Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	14

---

3.	Verfahren	16
3.1	Erarbeitungsprozess	16
3.2	Vorprüfung durch den Bund	16
3.3	Anhörung und öffentliche Auflage	19
3.4	Verabschiedung	19

# 1. Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Der kantonale Richtplan (KRP) ist das strategische Führungsinstrument des Kantons. Mit dem kantonalen Richtplan werden die räumlichen Entwicklungen langfristig gelenkt und über alle Politik- und Sachbereiche hinweg koordiniert (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), SR 700). Der kantonale Richtplan ist behördenverbindlich (vgl. Art. 9 Abs. 1 RPG).

Der kantonale Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Richtplankarte. Der kantonale Richtplan Schaffhausen ist in die fünf Sachkapitel «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Ver- und Entsorgung» sowie «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert, die zusammen ein abgestimmtes Ganzes ergeben. Die behördenverbindlichen Festlegungen – gemeint sind damit die Planungsgrundsätze und Ziele, die Abstimmungsanweisungen und die räumlichen Festlegungen in der Richtplankarte – richten sich an Behörden aller Stufen. Die Finanzierungsregelung erfolgt in separaten Beschlüssen gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die grundeigentümerverbindliche Konkretisierung erfolgt insbesondere in der nachgelagerten Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder insgesamt eine bessere Lösung möglich ist. Um zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagieren zu können, überprüft und passt der Kanton Schaffhausen seinen Richtplan in regelmässigen Abständen an.

## 1.2 Anlass und Gegenstand der Richtplananpassung

Folgende Anlässe bestehen für die vorliegende Richtplananpassung:

- Wald (Kapitel L5): Der Kanton beabsichtigt, über den gesamten Kanton hinweg statische Waldgrenzen festzulegen. Mit einer neuen Abstimmungsanweisung im kantonalen Richtplan will er die planungsrechtliche Grundlage dafür schaffen.
- Naturgefahren (Kapitel L7): Der Kanton will, dass die Oberflächenabflusskarte künftig ergänzend zur Gefahren- und Gefahrenhinweiskarte bei der Beurteilung und Abschätzung von Naturgefahren zur Anwendung kommt und beabsichtigt, mit einer neuen Abstimmungsanweisung im Kapitel L7 das Instrument zu stärken.
- Deponien (Kapitel VE4.1): Der Kanton Schaffhausen hat die kantonale Abfallplanung 2018/2019 mit Bericht vom 31. Juli 2024 überprüft und Handlungsbedarf bei den Deponien festgestellt. Gestützt darauf wurden die Planungsgrundsätze und Ziele aktualisiert. Um langfristig genügend Deponieraum zu sichern, sind neue Standorte zu sichern. Die Erweiterungen der Deponiestandorte Birchbüel (Typ B) und Pflumm (Typ D/E) sowie der neue Deponiestandort Biberegg (Typ B) werden in den Richtplan aufgenommen.
- Radioaktive Abfälle (Kapitel VE4.2): Mit Entscheid für den Standort Nördlich Lägern sind die Richtplaninhalte veraltet und diesbezüglich zu aktualisieren.
- Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Kapitel VE 5): Die Beschriebe und Vorhaben sind nicht mehr aktuell, da zwischenzeitlich Ausbauten, Erneuerungen und Zusammenlüsse stattgefunden haben. Die Inhalte sind zu aktualisieren.

Der Kanton Schaffhausen hat sich entschieden, die vier Kapitel nicht nur inhaltlich, sondern auch redaktionell zu überarbeiten. Er verfolgt das Ziel, Abstimmungsanweisungen auf die wesentlichen Aufgaben zu reduzieren. Sie sollen fortan klar, verständlich und kompakt formuliert sein. Es ist deutlich hervorzuheben, wer für die Aufgabe ggf. mit wem zuständig ist und wie respektive bis wann sie zu bearbeiten ist.

Um den Richtplan künftig schlank zu halten und aufwändige Nachführungsprozesse zu vermeiden, will der Kanton Inhalte, die anderweitig verbindlich festgelegt sind oder erläutert werden, nicht mehr im Richtplan aufführen. Erläuterungstexte im Richtplan werden bis auf das für das Verständnis des jeweiligen Kapitels erforderliche Mass gekürzt. Mit der zunehmenden Digitalisierung erlangen digitale Karten immer grössere Bedeutung. Der Richtplan verweist dementsprechend neu zusätzlich auf räumliche Festlegungen, die über das Geoportal des Kantons Schaffhausen einsehbar sind.

## 2. Erläuterungen zu den Anpassungen

### 2.1 Kapitel L5 – Wald

#### **Ziele und Planungsgrundsätze**

Die Abstimmung von Wald- und Raumplanung wird als Planungsgrundsatz in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Dieser dient als Grundlage für die nachfolgenden Abstimmungsanweisungen. Die Abstimmung von Wald und Raumplanung obliegt nicht nur den Gemeinden, sondern auch dem Kanton.

#### **Statische Waldgrenzen (1-5-1/1)**

Wälder sind dynamische Ökosysteme, die sich auf Flächen mit anderen Bodennutzungen ausdehnen können. Sofern die Waldgrenze nicht statisch festgelegt ist, kommt der dynamische Waldbegriff zum Tragen. Dieser führt zu Rechtsunsicherheiten und erfordert komplexe, andauernde Kontrollen und Nachführungen der Waldfläche nach Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Mit Änderung des Waldgesetzes vom 16. März 2012 wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, auch in Gebieten ausserhalb von Bauzonen eine statische Waldgrenze festzulegen, unter anderem, wenn dort eine Zunahme des Waldes verhindern werden soll (Art. 10 Abs. 2 lit. b Bundesgesetz über den Wald (WaG), SR 921.0). Die entsprechenden Gebiete sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen (Art. 12a Verordnung über den Wald (WaV), SR 902.01). Der Kanton Schaffhausen beabsichtigt, bis 2040 flächendeckend die statische Waldgrenze einzuführen. Damit schliesst er sich den Mittellandkantonen Aargau, Basel-Landschaft, Bern in den Regionen Mittelland und Voralpen, Freiburg, Genf, Thurgau und Zürich an, die diese bereits eingeführt haben beziehungsweise an der Einführung sind. Mit der Einführung einer flächendeckenden statischen Waldgrenze wird eine einheitliche rechts- und grundeigentümerverbindliche Grundlage für alle öffentlich-rechtlichen Planungen, Bewilligungsverfahren und Entscheide im Zusammenhang mit Wald geschaffen. Nach Abschluss der Festsetzung von statischen Waldgrenzen resultiert eine hohe und andauernd gegebene Rechtssicherheit in der Abgrenzung von Wald und anderen Bodennutzungsarten. Einwachsende Bestockungen würden nicht mehr zu Wald und könnten entfernt werden. Bei Landwirtschaftsflächen kann der Umfang der direktzahlungsberechtigten Nutzflächen klar abgegrenzt werden; bei Naturschutzgebieten können Biodiversitätsförderflächen nicht mehr zu Wald einwachsen und bleiben unabhängig ihres Pflegezustands Teil der entsprechenden Zone. Die statischen Waldgrenzen können jederzeit kontrolliert und eingemessen werden. Langfristig reduzieren sich dadurch die Aufwände

von Kanton, Gemeinden und Eigentümerschaften auf die einmalige Festlegung der Waldgrenze (als Grundlinie im Zonenplan) – anstelle einer periodischen Überprüfung und Anpassung auf allen Ebenen der Raum- und Waldplanung. Bei einer Reduzierung der Waldfläche ist auch bei einem Wechsel von dynamischen zu statischen Waldgrenzen Realersatz zu leisten. Auch greift die Option, auf einen Realersatz zu verzichten, weiterhin nur in begründeten Ausnahmefällen.

Die Ziele und Planungsgrundsätze werden nun dahingehend ergänzt, dass die Waldflächen im Kanton Schaffhausen nicht zunehmen sollen. Mit der neuen Abstimmungsanweisung 1-5-1/1 erteilt sich der Kanton die Aufgabe, bis 2040 statische Waldgrenzen einzuführen. Die entsprechenden Anpassungen des kantonalen Waldgesetzes sowie der kantonalen Waldverordnung ist nach der Verabschiedung des Richtplankapitels L5 Wald vorgesehen. Die flächendeckende Ausscheidung der statischen Waldgrenze wird voraussichtlich über das Kantonsforstamt koordiniert und finanziert. Der Aufwand für die einzelnen Gemeinden reduziert sich somit deutlich. Die festgelegten statischen Waldgrenzen sind über das Geoportal des Kantons ersichtlich. An der Richtplankarte ändert sich mit der neuen Abstimmungsanweisung nichts.

#### **Kantonaler Waldplan (1-5-2/1)**

Der Kanton Schaffhausen erarbeitet zurzeit einen kantonalen Waldplan und vollzieht damit die bisherige Abstimmungsanweisung 1-5-2/1 (Kantonaler Waldplan). Der kantonale Waldplan ist vergleichbar mit dem kantonalen Richtplan; seine Aussagen beziehen sich jedoch nur auf den Wald. Er definiert die zu berücksichtigenden Schnittstellen zur Raumplanung. Er ist behördenverbindlich und koordiniert die verschiedenen öffentlichen Interessen am Wald im Hinblick auf die langfristigen Waldentwicklungsziele. Die bisherige Abstimmungsanweisung 1-5-2/1 wurde inhaltlich aufgrund der im Erarbeitungsprozess gewonnenen Erkenntnissen aktualisiert.

#### **Kommunale Waldfunktionspläne (1-5-2/2)**

Die neue Abstimmungsanweisung 1-5-2/2 enthält inhaltlich keine neuen Aussagen, da die Aufgabe in der bisherigen Ausgangslage bereits beschrieben war. Mit dem neuen Verständnis zum Richtplanaufbau wird diese Aufgabe neu als eigene Abstimmungsanweisung aufgeführt und erlangt, da sie nun zum behördenverbindlichen Teil des Richtplans zählt, mehr Gewicht. Gegenüber der gesetzlichen Regelung (vgl. § 16 kantonale Waldverordnung (kWaV)) konkretisiert der Richtplan die Aufgabe hinsichtlich räumlicher Abstimmung und Koordination. Die Kommunalen Waldfunktionspläne haben die im Waldplan definierten Grundlagen zu berücksichtigen und sind mit den kommunalen Naturschutzinventaren und der Nutzungsplanung abzustimmen.

#### **Schutzwald vor Naturgefahren (1-5-2/3)**

2012 wurde der Schutzwald vor Naturgefahren gemäss Bundeskriterien ausgeschieden, sofern er im Sinne eines vom Bund anerkanntes Schadenpotenzials gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann. Bei der Abgrenzung des Schutzwaldes werden das Schadenpotenzial (Infrastrukturanlagen und Gebäude) und die bestehende Naturgefahr (Lawinen, Sturz, Hangmuren und Rutschungen) berücksichtigt. Mit RRB 7/120 vom 28. Februar 2012 wurde der Schutzwaldperimeter verabschiedet, 2019 wurde der Perimeter überarbeitet und bereinigt. Die Schutzwaldperimeter sind über das Geoportal einsehbar.

#### **Waldreservate (1-5-2/4)**

Die bisherige Tabelle führt nur einen Teil der Waldreservate auf und ist entsprechend nicht vollständig. Zudem gab es zu diesen Waldreservaten bereits einen eigentümergebundenen Schutzvertrag. Inzwischen wurden weitere Waldreservate ausgeschieden und vom Regie-

rungsrat verfügt. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen; im Rahmen der Programmvereinbarung Wald werden künftig noch weitere Waldreservate ausgeschieden und jeweils durch den Regierungsrat verfügt.

Die eigentümerverbindliche Sicherung erfolgt über Schutzverträge. Sämtliche Waldreservate sind über das Geoportal einsehbar. Die zusätzliche Aufführung im Richtplan bringt keine zusätzliche Rechtssicherung. Sind sie jedoch im Richtplan aufgeführt, muss eine Änderung stets eine Richtplananpassung durchlaufen. Um künftig Agilität zu erlangen, wird auf eine vollständige tabellarische Aufführung im Richtplan verzichtet. Das Kantonsforstamt gleicht künftig bei Ausscheidung oder Überarbeitung der Waldreservate deren Grenzen mit den kantonalen Naturschutzobjekten ab.

## 2.2 Kapitel L7 – Naturgefahren

### **Neustrukturierung des Kapitels**

Das bisherige Kapitel L7 gliedert sich in zwei Teile. Das Kapitel L7.1 Instrumente Naturgefahren enthält Abstimmungsanweisungen zur Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte. Das Kapitel L7.2 Massnahmen Naturgefahren enthält Abstimmungsanweisungen zum Hochwasserschutz und zum Oberflächenabfluss respektive zur Gefährdungskarte Oberflächenabfluss. Dies ist nicht stringent, da die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss auch ein Instrument ist. Zudem ist die Bezeichnung des Kapitels L7.2 mit «Massnahmen Naturgefahren» im Richtplan-kontext irreführend, da die Abstimmungsanweisungen «Massnahmen» sind.

Mit der Anpassung des Kapitels L7 wurde daher seine Struktur revidiert. Das Kapitel enthält neu drei Teile: Das Kapitel L7.1 Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte, L7.2 Hochwasser und L7.3 Oberflächenabfluss. Sofern künftig erforderlich, kann die Struktur mit weiteren Gefahren erweitert werden wie z. B. L7.4 Erdbeben.

### **Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte (L7.1)**

Der Abschnitt L7.1 «Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte» beginnt neu mit der Abstimmungsanweisung «Behördenverbindliche Grundlage erstellen und nachführen» (1-7-1/1) (alt: Gefahrenkarten/Gefahrenhinweiskarte). Hier werden die beiden Instrumente vorgestellt und die jeweilige Verantwortlichkeit dargestellt.

Der Kanton regelt die Umsetzung, Zuständigkeit und Verbindlichkeit der Gefahrenkarte und der Gefahrenhinweiskarte bereits ausführlich in folgenden Leitfäden und Konzepten:

- Konzept zur Nachführung der Gefahrenkarte, 2008
- Leitfaden zur Umsetzung der Gefahrenkarte, Dezember 2017
- Leitfaden Zuständigkeiten bei der Gefahrenkarte, Dezember 2017
- Leitfaden Objektschutznachweis, Dezember 2017

Das bisherige Richtplankapitel L7.1 wurde dementsprechend gekürzt. Die neuen Abstimmungsanweisungen halten die grundsätzlichen Aufgaben von Kanton und Gemeinden in Bezug auf die Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte fest und verweisen für weiterführende Regelungen auf die Leitfäden.

### **Umsetzung in der Nutzungsplanung (1-7-1/2)**

Das neu eingeführte Kapitel «Umsetzung in der Nutzungsplanung» bestimmt die Aufgaben der Gemeinden bei der Anwendung bzw. Umsetzung der Gefahrenkarten auf Ebene Nutzungsplanung, d.h. insbesondere im Zonenplan. Dazu gehören auch gemeindeübergreifende Massnahmen gegen Naturgefahren (z.B. in Zweckverbänden) sowie notwendigenfalls die Inanspruchnahme von fachlichen Ressourcen des Kantons.

### **Hochwasser (L7.2)**

Eine redaktionelle Anpassung und Aktualisierung erfuhr das bisherige Kapitel L 7.2 «Massnahmen Naturgefahren». Hier ist nun explizit von Hochwasser die Rede, in konsequenter Analogie zur enthaltenen Abstimmungsanweisung «Hochwasser-Schutzmassnahmen» (1-7-2/1), um die es in dem Abschnitt geht. Deren Text wurde gestrafft und beim Thema Rodungen entsprechend der künftigen statischen Waldgrenze angepasst.

### **Oberflächenabfluss (L7.3)**

Der Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der bei besonders starken Niederschlägen auf der Geländeoberfläche zu einem Gewässer oder zu einer Mulde hinabfliesst. Er zeichnet sich meist durch kurze Vorwarnzeiten, wenige Zentimeter Wassertiefe und oft als Abfluss entlang von Wegen und Strassen aus. 30 bis 50% der Hochwasserschäden in der Schweiz gehen nicht auf ausufernde Fliessgewässer und Seen, sondern auf oberflächlich abfliessendes Regenwasser zurück. Im Kanton Schaffhausen geht man davon aus, dass dieser Anteil sogar deutlich über 50% liegt. Das Phänomen Oberflächenabfluss ist jedoch in den Gefahrengrundlagen Hochwasser (Gefahrenkarte, Gefahrenhinweiskarte) bisher noch nicht abgebildet.

Um das Risiko besser einschätzen zu können, hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zusammen mit dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) und der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) 2018 eine schweizweit flächendeckende Gefährdungskarte Oberflächenabfluss erstellt. Sie zeigt die potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdeten Gebiete und die dort zu erwartenden klassierten Fliesstiefen im Massstab 1:12'500. Seit September 2018 ist die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss ergänzend zur Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte im Geoportal des Kantons Schaffhausen einsehbar. Für 2026 ist die Veröffentlichung einer überarbeiteten Fassung geplant.

### **Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (1-7-3/1)**

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss war bis anhin eine fachtechnische Grundlage mit hinweisendem Charakter. Mit der Verankerung in der Richtplanung wird sie als Instrument behördenverbindlich. Die neue Abstimmungsanweisung 1-7-3/1 erteilt den kantonalen Fachstellen und Gemeinden den Auftrag, die Karte ergänzend zur Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte als verbindliche Grundlage zu berücksichtigen.

Die Anwendung wird künftig detailliert in einem Leitfaden geregelt, der nach Veröffentlichung der überarbeiteten Karte in Verantwortung der kantonalen Arbeitsgruppe Naturgefahren erarbeitet wird. Bis dahin gelten weiterhin die Empfehlungen gemäss den «Richtlinien 2018 – Informationen und Empfehlungen zur Gefährdungskarte Oberflächenabfluss an kommunale Baubehörden».

### **Oberflächenabfluss-Schutzmassnahmen (1-7-3/2)**

Eine wichtige Voraussetzung zur Verringerung von Schäden durch Oberflächenabfluss ist eine sorgfältige Untersuchung der Fliesswege, damit sowohl übergeordnet als auch objektbezogen die geeigneten Massnahmen ergriffen werden können. Dazu erarbeiten die Gemeinden das Teilprojekt Oberflächenabfluss im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans (GEP). Neben Massnahmen zur Förderung der Versickerung (Reduktion der versiegelten Flächen) und der Verdunstung des Regenwassers soll der Fokus vor allem auf einer gefahrlosen Ableitung sowie auf dezentralem Wasserrückhalt liegen. Deshalb gilt neu eine eigene Abstimmungsanweisung. Sie verankert die Berücksichtigung der Fliesswege des Oberflächenabflusses als neuen Grundsatz. Die Gemeinden sind gehalten, dazu entsprechende Vorschriften in die Bau- und Nutzungsordnung aufzunehmen.

Ebenfalls als neuer Grundsatz wird die ganzheitliche Regenbewirtschaftung aufgenommen. Eine ganzheitliche, dezentrale Regenbewirtschaftung, also unter Berücksichtigung der Siedlungsentwässerung, des Oberflächenabflusses und Hochwasserschutzes sowie unter Einbezug der Raumplanung, lohnt sich im Hinblick auf eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung.

## 2.3 Kapitel VE4 – Abfallbeseitigung

### 2.3.1 Kapitel VE4.1 – Deponien

#### **Ausgangslage**

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit hat der Bund die Kantone verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen. Diese soll insbesondere auch den Bedarf an Deponievolumen und die Standorte von Deponien ausweisen (Deponieplanung). Im Rahmen der kantonalen Abfallplanung 2018/19 wurde auf die Notwendigkeit für weiteren Deponieraum hingewiesen. Mit der kantonalen Deponieplanung 2024 hat der Kanton den Bedarf an Deponieraum des Typs A bis E ermittelt und mit den vorhandenen Deponiemöglichkeiten abgeglichen. Im Zuge der Bedarfsanalysen sowie der Standortevaluation zeigte sich, dass im Kanton Schaffhausen kurz- bis mittelfristig ein Defizit für die Ablagerung von Abfall des Typs B und langfristig für den Typ D/E besteht. Der Bericht zur Abfallplanung («Abfallplanung – Überprüfung der Massnahmen aus der Abfallplanung») sowie der Bericht zur Deponieplanung («Deponieplanung Kanton Schaffhausen») wurden am 5. August 2025 vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen beschlossen (Protokoll Nr. 23/460) und bilden die fachliche Grundlage der aktuellen Richtplananpassung.

#### **Ziele und Planungsgrundsätze**

Der Umgang mit Abfällen orientiert sich an einer klaren aus dem Umweltschutzgesetz abgeleiteten Priorisierung: Im Vordergrund steht die Vermeidung bzw. Verminderung von Abfällen. Wo dies nicht möglich ist, wird die Verwertung bzw. das Recycling angestrebt. Nicht verwertbare Restabfälle sind schliesslich umweltverträglich zu lagern. Mit dieser Rangigkeit wird den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft Rechnung getragen (vgl. Berichte Abfallplanung und Deponieplanung vom 30.06.2025). Dabei sind auch raumplanerische und umweltrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten: Materialabbaugebiete sind in den Planungsgrundsätzen berücksichtigt. Sie liegen i.d.R. jedoch in Gewässerschutzbereichen, eine Ablagerung von belasteten Materialien ist dort nicht bewilligungsfähig. Die bestehenden Deponien Birchbühl und Pflumm liegen bereits in BLN-Gebieten. Dies wurde in der Planung ebenfalls berücksichtigt, bildet jedoch kein Ausschlusskriterium für einen Deponiestandort. Im Rahmen der Interessenabwägung wurden verschiedenen Themen, u.a. auch Wald und Naturschutz, bewertet und abschliessend abgewogen (vgl. Standortevaluation).

#### **Kantonale Deponieplanung (4-4-1/A1)**

Mit der revidierten Abfall- und Deponieplanung ist der Kanton der bisherigen Abstimmungsanweisung «Perspektiven Deponieangebot» nachgekommen. Die Abstimmungsanweisung wird daher gestrichen und inhaltlich durch die neue Abstimmungsanweisung «Kantonale Deponieplanung» aktualisiert. Die fachlichen Grundsätze dafür sind im einleitenden Abschnitt «Ziele und Planungsgrundsätze» gebündelt. Aussagen zum Bedarf an Deponietypen stehen neu im Abschnitt «Ausgangslage».

#### **Bedarf an Deponieraum des Typs B**

Um den Deponiebedarf des Typ B im Kanton SH langfristig zu decken, werden aufgrund der aktuellen Prognosen innerhalb der nächsten 25 Jahren rund 750'000 m<sup>3</sup> Deponievolumen benötigt. Dieser Bedarf kann mit den bestehenden Deponien, auf denen im Kanton Schaffhausen

anfallender Abfall des Typs B entsorgt wird, nicht gedeckt werden. Die Situation an den bestehenden drei Deponien des Typs B stellt sich wie folgt dar:

#### **Deponie Birchbüel (4-4-1/3E)**

— Die **Deponie Birchbüel** (Siblingen, SH) deckt den zentralen und oberen Kantonsteil von Schaffhausen ab. Aufgrund der rückläufigen Tonabbaumengen (es wurde mehr Material abgelagert als abgebaut) ist das jährlich zur Verfügung stehende Deponievolumen bei gleichbleibender Verfüllung in voraussichtlich vier bis sechs Jahren ausgeschöpft. Danach muss die Deponierung für zehn bis fünfzehn Jahre eingestellt werden, bis der Tonabbau wieder fortgeschritten ist. Das aktuelle Ablagerungsvolumen für den Typ B auf der Deponie Birchbüel reicht voraussichtlich bis ca. 2028-30.

#### **Deponie Schwanental (4-4-1/1)**

— Die Deponie **Schwanental** (Buchberg, SH und Eglisau, ZH) deckt den unteren Kantonsteil von Schaffhausen ab. Dieser generiert kaum Volumen für Abfall des Typs B. Die Deponie Schwanental liegt mehrheitlich im Gebiet der Gemeinde Eglisau (ZH). Lediglich ein kleiner Teil befindet sich in der Gemeinde Buchberg (SH). Die Deponie soll auf der Seite Eglisau erweitert werden. Der anfallende Abfall aus Buchberg und Rüdlingen kann dort langfristig entsorgt werden. Das Ablagerungsvolumen für den Typ B auf der Deponie Schwanental im Gebiet des Kantons Schaffhausen (Buchberg) reicht voraussichtlich bis ca. 2027. Auf Zürcher Seite sollte langfristig auch für Schaffhauser Material Kapazität bestehen. Die diesbezügliche Verfahrenskoordination liegt beim Kanton Zürich.

— Die Deponie **Paradies** (Schlatt, TG) wird vom zentralen und oberen Kantonsteil von Schaffhausen genutzt. Die Deponie Paradies ist mittelfristig verfüllt und kann voraussichtlich nur noch die nächsten sechs bis neun Jahre betrieben werden. Das Ablagerungsvolumen für Abfälle des Typs B auf der Deponie Paradies reicht, vorbehaltlich einer Reduktion der Einbaumenge, voraussichtlich bis 2032.

Vor diesem Hintergrund braucht es neuen Deponieraum des Typs B.

#### **Deponie Bibermeregg (4-4-1/4)**

Um einen zusätzlichen Standort für Abfälle des Typs B zu sichern, legt die Koordinierungsanweisung 4-4-1/4 die Erweiterung des Standortes Bibermeregg fest. In der Anweisung wird explizit auf die erforderliche Abstimmung mit Naturschutzbelangen (Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Wanderobjekt SH 1301 Lättgrub) hingewiesen.

#### **Bedarf an Deponieraum des Typs D, E**

##### **Deponie Pflumm (4-4-1/2E)**

Die Multikomponentendeponie Pflumm liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Gächlingen im Kanton Schaffhausen. Sie umfasst zum grössten Teil Kompartimente des Typs D und ein weiterer kleinerer Teil des Typs E. Das Kompartiment des Typs E wird hauptsächlich mit Abfällen von ausserhalb des Kantons Schaffhausen verfüllt und steht kurz vor seiner Kapazitätsgrenze. Der Vorantrieb des Kompartiments Typ E ist aus deponiebautechnischen Gründen abhängig vom Ausbau des Kompartiments Typ D.

Aktuell werden im Kompartiment Typ D pro Jahr rund 20'000 t Kehrichtschlacke der KVA Buchs sowie der KVA Bazenheid (beide SG) abgelagert. Es besteht eine Zusammenarbeit zwischen dem Kläranlageverband und der KVA Buchs sowie der KVA Bazenheid. Damit die Deponie wirtschaftlich betrieben werden kann, müssen ausreichende Mengen an Material abgelagert werden können. Andererseits muss sie möglichst lange die Entsorgungssicherheit für die Abfälle aus dem Kanton Schaffhausen gewährleisten können. Im Konzept 2016 der CSD Ingenieure AG vom 27. Mai 2016 werden 20'000 m<sup>3</sup> pro Jahr als notwendige Menge für einen wirt-

schaftlichen Betrieb veranschlagt. Ein Gesuch zur Erweiterung der Deponie (Etappe 4, Wildacker, ist bereits Deponiezone) ist bewilligt und bietet rund 225'000 m<sup>3</sup> Deponievolumen. Mit der Etappe 4 wird das Kompartiment Typ E dem Bedarf entsprechend weitergeführt. Mit dem zusätzlichen Volumen der Etappe 4 kann die Kapazitätsausschöpfung bis zum Ende der Laufzeit des Dienstbarkeitsvertrages 2041 mit der Gemeinde Gächlingen erbracht werden. Die Deponie verfügt nach aktueller Datenlage mit der «Etappe 5» über ein weiteres Ausbaupotenzial, das den Betrieb je nach Ablagerungsmenge bis 2060 oder sogar 2080 sicherstellen würde.

Das Ablagerungsvolumen der Deponie Pflumm reicht voraussichtlich bis 2041. Danach besteht Bedarf an zusätzlichem Deponieraum des Typs D und E, um diese Art von Abfällen weiterhin im Kanton Schaffhausen ablagern zu können.

### Standortevaluation

Im Rahmen der Deponieplanung hat der Kanton neue Deponiestandorte gesucht und deren Eignung anhand eines Kriterienrasters beurteilt. Dieser setzt sich aus den Hauptkriterien Natur- und Landschaftsschutz, kantonaler Richtplan, Wasser, Umwelt, Wald, Landwirtschaft, Bodenqualität/ Materialabbau zusammen. Innerhalb von sieben Hauptkriterien bestehen 27 Unterkriterien mit unterschiedlicher Priorität. Unterkriterien der ersten Priorität geniessen die höchste Relevanz; es handelt sich um sogenannte Ausschlusskriterien gemäss gesetzlichen Bestimmungen sowie Anforderungskriterien. Die zweite und dritte Priorität umfasst Prüfkriterien, aufgrund derer ein möglicher Deponiestandort nicht von vornherein ausgeschlossen wird. In diesen Fällen sind jedoch weitere Abklärungen erforderlich und meist mit spezifischen Auflagen verbunden. Kriterien der vierten Priorität weisen auf einen möglichen Mehrwert durch eine Deponie hin. Der Kriterienkatalog wurde gemeinsam mit den betroffenen kantonalen Fachstellen erarbeitet.

Gestützt auf den Kriterienkatalog wurden mögliche Deponiestandorte gesucht. Dabei wurden Standorte, die Ausschlusskriterien tangieren, verworfen und Erweiterungen bestehender Deponien neuen Standorten vorgezogen. Im Ergebnis dieses Vorgehens resultieren fünf Standorte, die detaillierter bewertet wurden. Die fünf potenziellen Deponiestandorte wurden anhand der ermittelten Interessen auf entstehende Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzziele überprüft und beurteilt. Hierzu wurden die Rückmeldungen der beteiligten Fachstellen sowie die vorliegenden Berichte der Deponiebetreiber miteinbezogen.

Der Planungs- und Evaluationsprozess von neuen Deponiestandorten bzw. Standorterweiterungen war kantonsintern breit abgestützt. Ergebnis des Prozesses sind letzten Endes zwei Deponiestandorte des Typs B, die richtplanerisch festgesetzt werden sollen und ein Deponiestandort des Typs D, E, der als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen werden soll. Der Koordinationsstand Vororientierung schafft Planungssicherheit. Bis zu einer möglichen Festsetzung sind noch weitere Arbeiten erforderlich. Die gesamte Standortevaluation findet sich im Deponiekonzept des Kantons ausführlich dokumentiert.

### Neue Deponiestandorte

Mit vorliegender Teilrevision sind folgende Deponiestandorte neu in den Richtplan aufzunehmen:

Gemeinde	Standortname	Deponie-typ	bestehend	Erweiterung geplant	Neuanlage geplant	Koordinationsstand
Siblingen	Birchbüel	B	X	X		Festsetzung
Thayngen	Biberregg	B			X	Festsetzung
Gächlingen	Pflumm	D/E	X	X		Vororientierung

Die bestehenden Deponiestandorte Schwanental (Gemeinde Buchberg, Typ B), Birchbül (Gemeinde Siblingen, Typ B) und Pflumm (Gemeinde Gächlingen, Typ D/E) sind als Ausgangslage in der Richtplankarte dargestellt.

Die Naturschutz- bzw. Umweltverträglichkeit am neu bestimmten Standort Biberegg, Deponietyp B (4-4-1/4), wurde abgeklärt. Diese ehemalige Materialabbaustelle wird (Stand 2025) bereits aufgefüllt. Mit der vorgesehenen Deponierung von Typ B Material wird lediglich eine andere Abfallart als ursprünglich vorgesehen abgelagert. Die maximalen Annahmemengen werden in der Vorlage nicht tangiert und auch die vorgesehenen Renaturierungsmassnahmen bleiben bestehen.

### 2.3.2 Kapitel VE4.2 – Lagerung radioaktiver Abfälle

#### **Ausgangslage**

Nach den Vorgaben der eidgenössischen Kernenergieverordnung (KEV) startete unter der Federführung des Bundesamtes für Energie (BFE) am 2. April 2008 das Sachplanverfahren Geologische Tiefenlager. Das Sachplanverfahren verfolgt das Ziel, den geeignetsten Standort für ein Tiefenlager für schwach- und mittelaktive (SMA) und für hochaktive Abfälle (HAA) zu finden und die Grundlagen für die entsprechenden Rahmenbewilligungsgesuche zu liefern. Der Bundesrat erteilt und das Bundesparlament genehmigt die Rahmenbewilligungen. Der Genehmigungsentscheid des Parlaments untersteht dem fakultativen Referendum.

In Etappe 1 des Sachplanverfahrens schlug die Nationale Gesellschaft für die Entsorgung von radioaktivem Abfall (Nagra) insgesamt sechs mögliche Standortgebiete vor. Zwei davon (Nördlich Lägern und Zürich Nord Ost, sowohl für HAA als auch für SMA geeignet) lagen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Kantons Schaffhausen, ein weiteres (Südranden, nur für SMA geeignet) lag im Kanton Schaffhausen selbst.

In Etappe 2 veröffentlichte die Nagra Optionen für die Platzierung von Oberflächenanlagen (sog. Standortareale), von denen aus die untertägige Erschliessung des Tiefenlagers möglich wäre. In Etappe 2 erfolgte in Bezug auf die Standortregionen eine Einengung auf mindestens zwei Standortregionen pro Lagertyp (hochaktives bzw. schwach- und mittelaktives Lager), unter Mitwirkung der Regionalkonferenzen (Organe der regionalen Partizipation) die provisorische Festlegung auf mindestens einen Vorschlag für ein Oberflächenstandortareal pro Standortregion. Während der Standort Südranden in Etappe 2 zurückgestellt wurde, wurden die Standorte Zürich Nordost und Nördlich Lägern in Etappe 3 weiterverfolgt. Dabei wurden die verbliebenen Standortregionen vertieft untersucht. Im September 2022 erfolgte die Ankündigung der Standortregion zur Vorbereitung der Rahmenbewilligungsgesuche durch die Nagra. Sie schlug vor, ein Kombilager für HAA und SMA in der Region Nördlich Lägern zu errichten. Weiter sollen die nuklearen Abfälle in einer externen Brennelementverpackungsanlage am bestehenden Zwischenlagerstandort in Würenlingen verpackt werden. Damit sind aus dem Kanton Schaffhausen noch die beiden Gemeinden Rüdlingen und Buchberg betroffen und Teil der Standortregion. Im März 2024 hat die Nagra zudem den im Rahmenbewilligungsgesuch beantragten provisorischen Schutzbereich bekannt gegeben, in dem Bauten bewilligungspflichtig durch den Bund sein werden. Der beantragte Schutzbereich reicht dabei nicht in den Kanton Schaffhausen. Die Nagra reichte die Rahmenbewilligungsgesuche im November 2024 ein. Im Juni 2025 wurde das Gesuch nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch das ENSI von der Nagra veröffentlicht. Die inhaltliche Prüfung durch das ENSI wird voraussichtlich 2027 abgeschlossen. Der Bundesratsentscheid zum Abschluss von Etappe 3 ist für 2029 geplant. Weiter wurde das Standortgebiet Südranden 2024 aus dem Verfahren entlassen, womit sich ein planerischer Schutz des Gebiets erübrigt.

Das Stimmvolk des Kantons Schaffhausen verpflichtete mit der Zustimmung zum kantonalen Atommüllgesetz vom 4. September 1983 die Behörden, mit allen rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf Kantonsgebiet und dessen angrenzender Nachbarschaft keine Lagerstätten für radioaktive Abfälle errichtet und keine vorbereitenden Handlungen vorgenommen werden. Der Regierungsrat hat sich daher auf den Grundsatz festgelegt, das Sachplanverfahren konstruktiv, aber sehr kritisch zu begleiten.

#### **Aktualisierung und Präzisierung des Kapitels VE 4.2 Lagerung radioaktiver Abfälle**

Der im Abschnitt «Ausgangslage» wiedergegebene Stand des Verfahrens ist vor diesem Hintergrund überholt und wurde aktualisiert, d.h. insbesondere deutlich gekürzt. Da der Kanton Schaffhausen mit der Teilrevision zugleich eine Anpassung der Struktur und Vereinheitlichung des Duktus anstrebt, wurde in der Ausgangslage auf eine Beschreibung zum Stand des Verfahrens verzichtet. Solche Beschreibungen sollen künftig nur noch im Erläuterungsbericht enthalten sein.

Die Planungsgrundsätze und Ziele wurden inhaltlich massgeblich übernommen. Sie sind lediglich sprachlich leicht umformuliert und in ihrer Reihenfolge geändert.

#### **Stufengerechte Abklärung der Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers (4-4-2/A1)**

Die bisherige Abstimmungsanweisung 4-4-2/A1 «Stufengerechte Abklärung der Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers» bleibt bestehen; sie wurde aufgrund des Verfahrensstands des leicht abgepasst und aktiver formuliert.

Die bisherige Abstimmungsanweisung «Teilrichtplan Geologisches Tiefenlager» ist mit dem Standortentscheid für Nördlich Lägern nicht mehr aktuell und kann gestrichen werden.

## 2.4 Kapitel VE5 – Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

### **Ausgangslage**

Anlass für die Anpassung des Kapitels VE5 (Abwasserreinigung) war die Aktualisierung der Karte 01 (Kehrrichtverbrennung und Abwasserreinigung - inkl. Deponiestandorte) des Kapitels VE5. Der dort eingetragene Stand der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) ist aufgrund von erfolgten Zusammenschlüssen oder Aufhebungen nicht mehr aktuell. Dasselbe gilt auch für die Abstimmungsanweisungen im Kapitel 4-5-2. Neben der inhaltlichen Aktualisierung wurde das Kapitel an den neuen Duktus angepasst - u. a. durch sprachliche Präzisierungen, das Streichen von Erläuterungen und das tabellarische Zusammenfassen der Abwasserreinigungsanlagen zwecks Übersichtlichkeit.

### **Ergänzung der Ziele und Planungsgrundsätze**

Die bisherigen Ziele und Planungsgrundsätze wurden inhaltlich ergänzt. Die neuen Planungsgrundsätze stützen sich auf den kantonalen Wasserwirtschaftsplan oder entsprechen einer etablierten, aber bislang nicht im Richtplan verankerten Planungspraxis des Kantons. Zudem wurde ein neuer Grundsatz zum Thema Rückbau im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft aufgenommen.

### **Änderungen in den Abstimmungsanweisungen**

Die bisherige Abstimmungsanweisung 4-5-1/A1 wurde gestrichen, da der Auftrag zur Beseitigung von Mikroverunreinigungen neu als Koordinationshinweis bei den jeweiligen Abwasserreinigungsvorhaben verankert wird. Mikroverunreinigungen sind organische Spurenstoffe, die bereits in tiefen Konzentrationen Gewässer verunreinigen können. Bisherige Abwasserreinigungsanlagen können Mikroverunreinigungen nicht aus dem Abwasser entfernen. Die Gewässerschutzgesetzgebung verlangt, dass gewisse Kläranlagen bis 2040 auch dafür ausgerüstet

sind, Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser zu entfernen. Im Kanton Schaffhausen sind dies die ARA Hallau und die ARA Bibertal-Hegau.

#### **Kantonale Abwassereinigungsplanung (4-5-1/ A1)**

Die neue Abstimmungsanweisung 4-5-1/A1 erteilt den Auftrag für eine langfristige Konzeption der Abwasserreinigungsanlagen durch den Kanton. Die ökologischen Anforderungen an die Abwasserentsorgung werden zukünftig weiter steigen (s.u.). Damit diese Entwicklung auch unter Berücksichtigung der ökonomischen und betrieblichen Anforderungen erfolgen kann, ist eine gesamthafte Strategie zum künftigen Umgang mit der Infrastruktur notwendig.

#### **Genereller Entwässerungsplan (4-5-1/ A2)**

Die bisherige Abstimmungsanweisung 4-5-1/A2 wird beibehalten, jedoch inhaltlich aktualisiert. Die Überprüfung der Abwasserreinigung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone wird im Rahmen des GEP-Teilprojektes «Abwasserentsorgung im ländlichen Raum» durchgeführt. Den Auftrag dazu erhalten die Gemeinden und Abwasserverbände mit der neuen Abstimmungsanweisung 4-5-1/A2 «Genereller Entwässerungsplan». Diese Aufgabe stützt sich auf das eidgenössische Gewässerschutzgesetz sowie das Einführungsgesetz vom 27. August 2001 zum Gewässerschutzgesetz (SH 814.200).

#### **Abwasserreinigung ausserhalb der Bauzonen (4-5-1/A3)**

Die Koordinierungsanweisung Abwasserreinigung ausserhalb der Bauzonen wurde überarbeitet und gestützt auf die kantonale Bauverordnung präzisiert. Im Fall von Nutzungsänderungen mit Baubewilligungsfrist ordnet das Baudepartement nach Anhörung des IKL Massnahmen zur Beseitigung von Abwässern gemäss dem Stand der Technik an. Dies betrifft Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs für öffentliche Kanalisation mit Bewilligungspflicht.

#### **Überblick Abwassereinigungsanlagen (ARA) im Kanton Schaffhausen**

Alle betriebenen ARAs im Kanton Schaffhausen werden in der Richtplankarte dargestellt. Für alle Anlagen gilt: Prüfen und Umsetzen der notwendigen baulichen und betrieblichen Anpassungen infolge der Motionen «Reduktion der Stickstoffeinträge» (Nr. 20.4261) sowie «Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen» (Nr. 20.4262) in Zusammenhang mit der geplanten Revision der Gewässerschutzgesetzgebung 2028, der Rückgewinnung und Wiederverwertung von Phosphor sowie dem Netto-Null Ziel bis 2050.

#### **Aktualisierung von bisherigen Vorhaben**

- **ARA Hallau, oder auch Klettgau** genannt, (4-5-2/1): Seit der Komplettsanierung und Erweiterung auf 22'000 Einwohnergleichwerte hält die ARA Hallau die gesetzlich geforderten und vom IKL teils verschärften Einleitbedingungen weitestgehend ein. Die Massnahmen der generellen Entwässerungsplanung 1. Generation des Verbandes wurden grösstenteils umgesetzt. Der Text 4-5-2/1 ist nicht mehr aktuell und wird daher gelöscht. Dafür wird der geplante Ausbau einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination der Mikroverunreinigungen als Koordinierungshinweis aufgenommen.
- **ARA Beggingen** (4-5-2/2): Die sanierte ARA Beggingen ist seit 2014 in Betrieb. Der Text 4-5-2/2 ist nicht mehr aktuell und wird daher gelöscht. Die ARA Beggingen wird als Ausgangslage in der Richtplankarte dargestellt.
- **ARA Rüdlingen** (4-5-2/3): Die sanierte und erweiterte ARA Rüdlingen ist seit 2017 in Betrieb. Die ARA verfügt über freie Kapazitäten. Der Text 4-5-2/3 ist nicht mehr aktuell und wird daher gelöscht. Die ARA Rüdlingen wird als Ausgangslage in der Richtplankarte dargestellt.
- **ARA Bibertal-Hegau** (4-5-2/4): Die Erweiterung der ARA Bibertal-Hegau auf eine Ausbaugrösse von 145'000 Einwohnergleichwerte erfolgte im Jahr 2013. Seither hält die ARA Bi-

bertal-Hegau die gesetzlichen Anforderungen weitestgehend ganzjährig ein. Die ARA verfügt über freie Kapazitäten. Der Text 4-5-2/4 ist nicht mehr aktuell und wird daher gelöscht. Dafür wird der geplante Ausbau einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination der Mikroverunreinigungen als Koordinationshinweis aufgenommen.

- **ARA Stein am Rhein** (4-5-2/5): Die etappierte Sanierung der ARA Stein am Rhein war im Sommer 2024 abgeschlossen. Gleichzeitig wurde eine Zweistrassigkeit (Redundanz) realisiert. Der Text 4-5-2/5 ist nicht mehr aktuell und wird daher gelöscht. Die ARA Stein am Rhein wird als Ausgangslage in der Richtplankarte dargestellt.
- **ARA Röti** (4-5-2/7) Die auf die ARA Röti bezogenen Abstimmungsanweisung zum Anschluss der Gemeinden Dörflingen und Büsingen (ARA Büsingen) wurden 2025 plangemäss vollzogen, weswegen die Abstimmungsanweisung in der Fassung für die öffentliche Auflage, Vorprüfung und Vernehmlassung gelöscht wurde.

#### **Aufgehobene ARA**

- ARA Barga (4-5-2/6): Der Anschluss der ARA Barga an die ARA Röti ist 2023 erfolgt. Die ARA Barga ist aufgrund ungenügender Reinigungsleistung seit 2023 aufgehoben und an die ARA Röti angeschlossen. Der Eintrag der ARA Barga in der Richtplankarte, in der Karte 01 und der Richtplantext 4-5-2/6 werden daher gestrichen.
- ARA Osterfingen: Die ARA Osterfingen ist aufgrund ungenügender Reinigungsleistung und der Eingemeindung von Osterfingen nach Wilchingen seit 2007 aufgehoben und an die ARA Hallau angeschlossen. Schmutzwasser wird mittels Druckleitung von Osterfingen nach Wilchingen gefördert. Die in der Karte 01 eingetragene Anlage wird daher gestrichen.
- ARA Barzheim: Die ARA Barzheim ist aufgrund ungenügender Reinigungsleistung und der Eingemeindung von Barzheim nach Thayngen seit 2005/ 2006 aufgehoben und an die ARA Bibertal-Hegau (Ramsen) angeschlossen. Schmutzwasser wird mittels Druckleitung von Barzheim nach Thayngen gefördert. Die in der Karte 01 eingetragene Anlage wird daher gestrichen.

## 3. Verfahren

### 3.1 Erarbeitungsprozess

Die Erarbeitung der vorliegenden Richtplanvorlage begann 2022. Aufgrund personeller Veränderungen und Vakanzen im Planungs- und Naturschutzamt hat sich der Prozess verzögert. Die Richtplanvorlage wurde schwerpunktmässig in den Jahren 2024/25 in Zusammenarbeit zwischen dem Planungs- und Naturschutzamt, dem Kantonsforstamt, der Abteilung Gewässer und Materialabbau des Tiefbauamtes sowie dem Interkantonalen Labor (IKL) Schaffhausen erarbeitet. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 03.09.2024 wurde die Richtplanvorlage zur Vorprüfung beim Bund, die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträgern und öffentliche Auflage gegeben. Die Anhörung und öffentliche Auflage fanden vom 13.09.2024 bis zum 15.11.2024 statt.

### 3.2 Vorprüfung durch den Bund

Die Vorprüfung durch den Bund zur eingereichten Richtplanteilrevision fiel insgesamt positiv aus. Der Bund begrüsst insbesondere das Bestreben des Kantons Schaffhausen, den Richtplan künftig deutlich zu straffen und auf das Wesentliche zu fokussieren.

### 3.2.1 Kapitel L5 Wald

#### **Betreff: Statische Waldgrenzen**

**Hinweis des Bundes:** «In Gebieten oder ganzen Kantonen mit statistischen Waldgrenzen ist grundsätzlich Realersatz zu leisten. Der Verzicht auf Realersatz richtet sich nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Waldgesetzes (WaG) und darf nicht vom Ausnahme- zum Regelfall werden.»

**Umgang:** Der Kanton nimmt den Hinweis zu Kenntnis. Ihm ist bewusst, dass mit dem flächendeckenden Wechsel von der dynamischen zur statischen Waldgrenze entsprechend den Regelungen des Waldgesetzes bei Reduzierung der Waldfläche fortan Realersatz zu leisten ist - beispielsweise im Falle von Rodungen. Ebenso nehmen die involvierten Fachstellen zur Kenntnis, dass die in Artikel 7 Absatz 2, Buchstabe b enthaltene Option eines Verzichts auf Realersatz nur in begründeten Ausnahmefällen greifen kann. Die Vorzüge von flächendeckend statischen Waldgrenzen überwiegen jedoch aus Sicht des Kantons. Der geforderte Realersatz ist grundsätzlich weiterhin bei betroffenen Projekten zu leisten. Die neue Koordinationsaufgabe 1-5-1/1 Statische Waldgrenzen wird beibehalten; der Erläuterungsbericht wird entsprechend präzisiert.

### 3.2.2 Kapitel L7 Naturgefahren

Die vorgenommenen Anpassungen im Richtplankapitel L7 entsprechen den Erwartungen des Bundes und werden begrüsst. Insbesondere der neu eingeführte Grundsatz einer ganzheitlichen Regenbewirtschaftung wird in Hinblick auf eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung als zeitgemäss gewürdigt. Der Bund stellt keine Anträge oder gibt Hinweise zur Überarbeitung.

### 3.2.3 Kapitel VE4 – Abfallbeseitigung

#### **Kapitel VE 4.1 – Deponien**

#### **Betreff: Bedarf an Deponieraum**

**Antrag des Bundes zur Überarbeitung:** «Der Kanton Schaffhausen wird aufgefordert, seine Deponieplanung für die Aufnahme des Deponievolumens des Sicherheitsstollens «Fäsenstaubtunnel» mit den geschätzten 42'000 m<sup>3</sup> fest anzupassen und sich diesbezüglich mit dem ASTRA abzustimmen.

**Hinweis des Bundes:** «Sollte zu einem späteren Zeitpunkt das Nationalstrassenprojekt «N04/06 Schaffhausen Süd – Herblingen, Engpassbeseitigung (2. Röhre Fäsenstaubtunnel)» weiterverfolgt werden, würden weitere Deponiekapazitäten im Kanton Schaffhausen nötig.»

**Umgang:** Der Kanton nimmt den betreffenden Hinweis und Antrag zur Kenntnis, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf. Bei dem Gesteinsmaterial und Aushub, der beim Bau des Sicherheitsstollens des Fäsenstaubtunnels anfallen wird, handelt es sich um unbelastetes Material des Typs A. Dieses wird im Kanton Schaffhausen in ehemaligen Materialabbau- stellen, insbesondere Kiesabbaugebieten abgelagert. Die Betreiber von Abbaustandorte sind mit einer Wiederauffüllungspflicht belegt. Die Verfüllungskapazitäten der im Kanton bestehenden, bewilligten und geplanten Gruben für unverschmutzten Aushub wird - inkl. des beim Bau des geplanten Tunnelbaus allenfalls anfallenden Materials - für die nächsten 40 bis 60 Jahre reichen. Für zusätzliche Ablagerungsstandorte des Typs A besteht somit zurzeit kein Bedarf.

**Betreff: Neue Deponiestandorte**

**Standort Pflumm - Auftrag des Bundes für die Weiterentwicklung:** «Der Kanton Schaffhausen wird beauftragt bei der weiteren räumlichen Abstimmung der Erweiterung des Deponiestandortes Pflumm, Gemeinde Gächlingen, die Berücksichtigung des BLN-Objektes Nr. 1102 "Randen" stufengerecht sicherzustellen. Der Kanton muss aufzeigen, dass die Erweiterung voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts führt.»

**Umgang:** Bei der Interessensabwägung für die Standorterweiterung Pflumm wurde das BLN-Gebiet Randen bereits stufengerecht berücksichtigt. Um die Abstimmung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des BLN-Objektes Nr. 1102 auch im nachgelagerten Verfahren sicherzustellen, wird die Abstimmungsanweisung «4-4-1/2E Deponie Typ D/E Erweiterung Pflumm» mit dem Auftrag entsprechend ergänzt.

**Standort Bibemeregg - Hinweis des Bundes:** Das BAFU macht darauf aufmerksam, dass sich die Deponie auch im regionalen Naturpark Nr. 33 «Schaffhausen» befindet und sichergestellt werden muss, dass eine Abstimmung mit den Parkzielen stattfindet.

**Umgang:** Der regionale Naturpark wurde stufengerecht bereits bei der Standortevaluation berücksichtigt. Damit die Deponieerweiterung auch im nachgelagerten Verfahren mit den Parkzielen abgestimmt wird, wird die Abstimmungsanweisung «4-4-1/4 Deponie Typ B, Erweiterung Bibemeregg» entsprechend ergänzt.

**Kapitel VE 4.2 – Lagerung radioaktiver Abfälle**

Der Bund hat zu den vorgenommenen Anpassungen keine Bemerkungen.

## 3.2.4 Kapitel VE5 – Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

**Betreff: 4-5-2/1 ARA Hallau (ARA Klettgau = ARA Hallau)**

**Hinweis des Bundes:** Nach Ansicht des BAFU muss gewährleistet sein, dass der Ausbau der ARA Hallau in Abstimmung mit den Parkzielen des regionalen Naturparks Nr. 33 «Schaffhausen» stattfindet.

**Umgang:** In der Abstimmungsanweisung «4-5-2/1 ARA Hallau» wird ergänzt, dass die Parkziele des regionalen Naturparks Nr. 33 «Schaffhausen» beim Ausbau der ARA zu berücksichtigen sind.

**Betreff: 4-5-2/4 ARA Bibertal-Hegau**

**Auftrag des Bundes zur Überarbeitung:** «Der Kanton Schaffhausen soll in den Richtplanunterlagen stufengerechte Erläuterungen zur Berücksichtigung der Zielsetzung des angrenzenden BLN-Gebiets Nr. 1411 «Untersee-Hochrhein» sowie Ausführungen zum Umgang mit allfälligen Konflikten mit dem Schutz des überregionalen Wildtierkorridors ergänzen.»

**Umgang:** Der Ausbau der ARA Bibertal-Hegnau erfolgt unter Berücksichtigung des BLN-Objekts Nr. 1411 «Untersee-Hochrhein». Zur Sicherstellung der BLN-Schutzziele sind die relevanten kantonalen Dienst- und Fachstellen, insbesondere das Planungs- und Naturschutzamt sowie Tiefbau Schaffhausen, angemessen in die weitere räumliche Abstimmung einzubeziehen. Im Rahmen der zu durchlaufenden Planungs- und Bewilligungsverfahren ist eine stufengerechte Interessenabwägung erforderlich. Dabei prüft der Kanton, ob ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission nach Art. 7 NHG erforderlich ist.

Der Standort Bibertal-Hegnau wurde zudem hinsichtlich möglicher Konflikte mit dem überregionalen Wildtierkorridor (WTK) SH-11 untersucht. Nach Auffassung des im Kanton zuständigen Amtes für Jagd und Fischerei stellt die ARA Bibertal mit ihren Umfassungszäunen innerhalb des

überregionalen Wildtierkorridors eine potenzielle Barriere dar. Mit geeigneten Leitstrukturen im umliegenden Kulturland lässt sich die Situation jedoch gut entschärfen. Damit sichergestellt wird, dass das BLN-Gebiet Nr. 1411 und der Wildtierkorridor SH-11 auch im nachgelagerten Verfahren angemessen berücksichtigt werden, wird die Abstimmungsanweisung «4-5-2/4 ARA Bibertal-Hegau» entsprechend ergänzt.

**Betreff: 4-5-2/7 ARA Röti**

**Auftrag des Bundes für die Weiterentwicklung:** «Im Rahmen einer langfristigen Konzeption der Abwasserreinigungsanlagen durch den Kanton ist zu prüfen, ob der Standort «Röti» im BLN-Perimeter 1412 Rheinfall nicht durch einen anderen Standort abgelöst werden könnte.»

**Umgang:** Am heutigen Standort wird festgehalten. Als die ARA Röti Anfang der 2000er-Jahre erheblich ausgebaut wurde, war dafür eine kantonale Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, in deren Rahmen die Standortgebundenheit der Anlage geprüft und bestätigt wurde. Die jüngst erfolgten Anschlüsse weiterer Gemeinde zielen darauf ab, die derzeit nur zu rund zwei Drittel genutzten Kapazitäten am Standort besser auszulasten. Nicht zuletzt mit Blick auf die dort in den letzten Jahren getätigten Modernisierungsinvestitionen (u.a. Nutzung der Abwasserwärme als Fernwärme im nahen Siedlungsgebiet) wäre eine Verlegung kontraproduktiv und kostspielig. Die ARA Röti ist zudem topographisch gut gelegen: bei einer Verlegung müsste das Abwasser sehr wahrscheinlich gepumpt werden, was den operativen Energieaufwand deutlich erhöhen würde. Für die zukünftige Planung und Weiterentwicklung soll das Kriterium BLN-Gebiet mitberücksichtigt werden.

### 3.3 Anhörung und öffentliche Auflage

Die 60-tägige öffentliche Auflage der Richtplananpassung wurde am 3. September 2024 in einer Medienmitteilung angekündigt und am 13. September 2024 im Kantonsblatt publiziert. Die Teilrevision des kantonalen Richtplans lag somit zeitgleich mit dem kantonalen Deponiekonzept vom 13. September bis zum 15. November 2024 öffentlich auf. Die öffentliche Auflage des Revisionsentwurfes wurde auf Antrag einer Gemeinde sowie des Verbands der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen (VGGSH) einmalig bis zum 13. Dezember verlängert.

Im Zuge der öffentlichen Auflage gingen 37 Stellungnahmen mit insgesamt 262 Rückmeldungen ein. Die hohe Anzahl von 262 Rückmeldungen verdeutlicht, dass die Revisionsthemen wie auch die vorgeschlagenen Anpassungen auf grosses öffentliches Interesse stiessen, darunter zustimmendes Echo ebenso wie kritische Anträge. Die Themen und Argumente der im Rahmen der Mitwirkung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Umgang mit diesen Anträgen werden in Teil B des Mitwirkungsberichts zur Teilrevision ausführlich behandelt.

Das zeitlich parallel in die Mitwirkung gegebene Abfall- und Deponiekonzept (Kurzbericht «Abfallplanung» sowie Bericht «Deponieplanung Schaffhausen» vom 30. Juni 2025) wurde am 5. August 2025 vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen beschlossen (Protokoll Nr. 23/460) und bildet die fachliche Grundlage für die Revision des Richtplankapitels VE4.

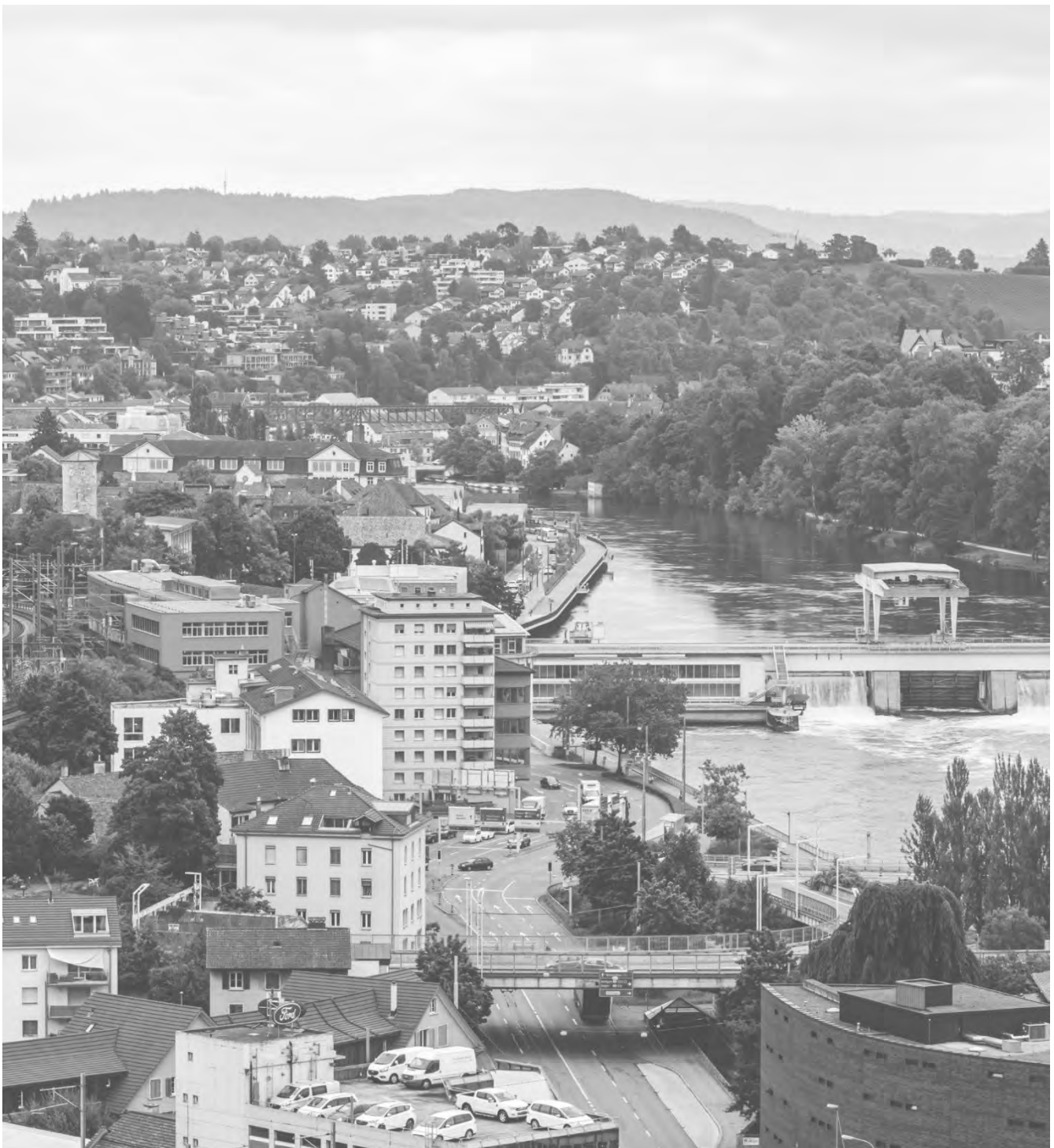
### 3.4 Verabschiedung

Der Regierungsrat beschloss die bereinigte Vorlage im Dezember 2025 zuhanden des Kantonsrates. Dieser wird die Teilrevision 2022 im Winter/ Frühjahr 2026 behandeln.

# Kantonaler Richtplan Schaffhausen

## Richtplananpassung 2022

Mitwirkungsbericht  
Stand 1. Dezember 2025



## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A – Mitwirkung im Überblick</b>	<b>5</b>
1. Mitwirkungsprozess und Vorprüfung durch den Bund	5
2. Vorprüfung durch den Bund	5
3. Anzahl Stellungnahmen und Teilnehmerkreis der öffentlichen Auflage	6
4. Stimmungsbild	7
5. Auswertung und Umgang mit den Anträgen	8
6. Anpassungen an der Richtplanvorlage	8
7. Weiteres Vorgehen	10
<b>Teil B – Zusammenfassung Anliegen</b>	<b>11</b>
1. Kapitel L5 Wald	11
2. Kapitel L7 Naturgefahren	13
3. Kapitel VE4 Abfallbeseitigung	16
3.2 Kapitel VE 4.1 Deponien	16
3.3 Kapitel VE 4.2 Lagerung radioaktiver Abfälle	22
4. Kapitel VE5 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	22

## Teil A – Mitwirkung im Überblick

### 1. Mitwirkungsprozess und Vorprüfung durch den Bund

Die 60-tägige öffentliche Auflage der Richtplananpassung wurde im Rahmen einer Medienmitteilung am 12. September 2024 angekündigt und am 11. September 2024 im Kantonsblatt publiziert. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gemäss § 1 Abs. 1 der Bauverordnung (BauV) konnte jedermann Stellung zur «Richtplananpassung 2022» nehmen. Parallel dazu fand die verwaltungsinterne Vernehmlassung bei den Ämtern des Kantons Schaffhausen statt. Die Mitwirkung fand per E-Mitwirkung statt. Die per Post eingegangenen Stellungnahmen wurden nachträglich ins E-Mitwirkungstool eingelesen. Aufgrund der zeitlichen Überschneidung mit den kantonalen Herbstferien wurde die Eingabefrist auf Wunsch einiger Gemeinden einmalig bis zum 13. Dezember 2024 verlängert.

Gegenstand der Richtplanteilrevisionsvorlage sind die angepassten Kapitel L5 (Wald), L7 (Naturgefahren), VE4 (Abfallbeseitigung) und VE5 (Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung) sowie die zugehörigen Anpassungen in der Richtplankarte. Zu diesen Dokumenten sowie dem Erläuterungsbericht konnte die Öffentlichkeit und Verwaltung Stellung beziehen. Die wesentliche Grundlage für die Richtplanteilrevisionsvorlage, namentlich die «Deponieplanung Kanton Schaffhausen» in der Fassung von 2024 sowie das Konzept zur kantonalen Abfallplanung (Stand 2024) wurde den Mitwirkungsunterlagen beigelegt.

Parallel zur öffentlichen Auflage und verwaltungsinternen Vernehmlassung wurde die Richtplanteilrevisionsvorlage dem Bund am 30. September 2024 gemäss Art. 10 Abs. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV) zur Vorprüfung unterbreitet.

### 2. Vorprüfung durch den Bund

Die Vorprüfung durch den Bund zur eingereichten Richtplanteilrevision fiel insgesamt positiv aus. Der Bund begrüsst in seinem Vorprüfungsbericht, datiert auf den 17. Dezember 2024, insbesondere das Bestreben des Kantons Schaffhausen, den Richtplan zu straffen und auf das Wesentliche zu fokussieren. Neben einigen Hinweisen stellte der Bund zwei Anträge zur Überarbeitung und zwei zur Weiterentwicklung:

- Antrag zur Überarbeitung: Der Kanton Schaffhausen wird aufgefordert, seine Deponieplanung für die Aufnahme des Deponievolumens des Sicherheitsstollens «Fäsenstaubtunnel» mit den geschätzten 42'000 m<sup>3</sup> fest anzupassen und sich diesbezüglich mit dem ASTRA abzustimmen.
- Auftrag für die Weiterentwicklung betreffend Erweiterung Deponiestandort Pflumm, Gemeinde Gächlingen: In Bezug auf die geplante Erweiterung des Deponiestandortes muss der Kanton die Berücksichtigung des BLN-Objekts Nr. 1102 «Randen» stufengerecht sicherstellen. Es ist aufzuzeigen, dass die Erweiterung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele zur Folge hat.
- Auftrag zur Überarbeitung betreffend ARA Biberthal-Hegnau: Die Richtplanunterlagen sind stufengerecht im Sinne der Berücksichtigung der Ziele des angrenzenden BLN-Gebiets Nr.

1411 «Untersee–Hochrhein» sowie zum Umgang mit möglichen Konflikten im Zusammenhang mit dem überregionalen Wildtierkorridor zu ergänzen.

- Auftrag für die Weiterentwicklung des Standorts «Röti» der Abwasserreinigungsanlagen (ARA): Im Rahmen einer übergeordneten, langfristigen Planung der ARA-Infrastruktur soll geprüft werden, ob der heutige Standort «Röti» im BLN-Gebiet Nr. 1412 «Rheinfall» gegebenenfalls durch einen alternativen Standort ausserhalb des BLN-Perimeters ersetzt werden kann.

Der Kanton kommt den Hinweisen, Aufträgen und Anträgen des Bundes nach. Der Umgang damit wird ausführlich im Erläuterungsbericht zur Teilrevision behandelt.

### 3. Anzahl Stellungnahmen und Teilnehmerkreis der öffentlichen Auflage

Es wurden 37 Stellungnahmen mit insgesamt 262 Rückmeldungen eingereicht. Einige davon sind lediglich Hinweise oder Verständnisfragen. Der Teilnehmerkreis setzte sich wie folgt zusammen:

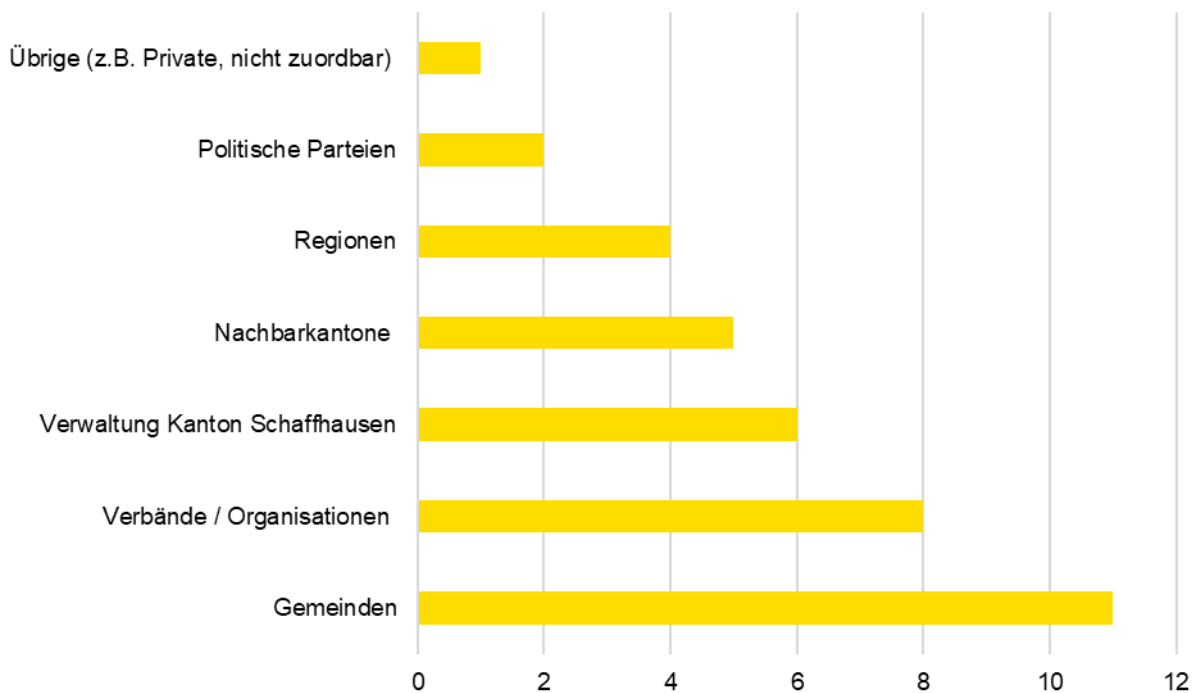


Abbildung 1 Anzahl eingereichte Stellungnahmen nach Teilnehmerkategorie

Die folgenden Teilnehmenden haben eine Stellungnahme eingereicht:

Tabelle 1 Beteiligte nach Teilnehmerkategorie

Teilnehmerkategorie	Beteiligte
Nachbarkantone	Amt für Raumentwicklung Kanton Thurgau, Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, Baudirektion Kanton Zürich, Landesamt Konstanz, Landesamt Waldshut
Regionen	Planungsgruppe Zürcher Unterland, Planungsgruppe Zürcher Weinland, Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Gemeinden	Beringen, Beggingen, Lohn, Neunkirch, Wilchingen, Stein am Rhein, Rüdlingen, Neuhausen am Rheinfeld, Hallau, Stadt Schaffhausen, Siblingen
Politische Parteien	Sozialdemokratische Partei des Kantons Schaffhausen, Grünliberale Partei Kanton Schaffhausen
Verbände/Organisationen	IVS (Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung Region Schaffhausen), SIA Schaffhausen, Pro Natura Schaffhausen, Regionaler Naturpark Schaffhausen, WWF Schaffhausen, HEV Schaffhausen (Hauseigentümerverband), VGGSH (Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen), Randenvereinigung Schaffhausen
Verwaltung Kanton Schaffhausen	Planungs- und Naturschutzamt, Departement des Inneren, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Koordinationsstelle Öffentlicher Verkehr, Natur- und Heimatschutzkommission, Tiefbau Schaffhausen
Übrige	Privatpersonen

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben das Ressort Naturschutz des Planungs- und Naturschutzamtes sowie das Erziehungsdepartement und das Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen.

## 4. Stimmungsbild

Die Auswertung der eingegangenen Anträge zeigt, dass die Vorlage zur Richtplanteilrevision im Grundsatz auf Zustimmung stösst. Die hohe Anzahl von 262 Rückmeldungen verdeutlicht, dass die Revisionsthemen wie auch die vorgeschlagenen Anpassungen einerseits auf breite Resonanz, und andererseits auch auf ein kontroverses Echo stiessen.

Die meisten Anträge aus der Vernehmlassung und öffentlichen Auflage betreffen die Anpassungen im Kapitel VE4.1 Deponie. Zudem gab es zahlreiche Rückmeldungen zu den Anpassungen in den Kapiteln L5 (Wald) und L7 (Naturgefahren). Schwerpunkt der Anträge und Hinweise von Seite Bund lag ebenfalls bei den Anpassungen des Kapitels VE4 (Abfallbeseitigung/Deponie) sowie beim Kapitel VE5 (Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung).

### **Kapitel L5 Wald**

Hauptaugenmerk der Stellungnahmen zum Kapitel L5 (Wald) betreffen die Einführung der statischen Waldgrenze und die damit verbundenen Planungsgrundsätze und Abstimmungsanweisungen. Anträge, die auf eine inhaltliche Präzisierung abzielten, wurden bei der Bereinigung der Vorlage weitestgehend berücksichtigt (z.B. betreffend Zusammenspiel Wald und Raumplanung oder Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden). Viele Anträge zu den Zielen und Planungsgrundsätzen wurden formell nicht berücksichtigt; die Anliegen sind aber inhaltlich bereits in den bestehenden Planungsgrundsätzen und Zielen abgebildet.

### **Kapitel L7 Naturgefahren**

Beim Revisionsentwurf des Richtplanabschnitts L7 «Naturgefahren» verhielt es sich ähnlich: Die eingegangenen Stellungnahmen insbesondere seitens der Gemeinden enthielten teils wertvolle Hinweise und gaben somit Anlass zu einer Reihe von Formulierungsänderungen und Ergänzungen im Detail. Überwiegend nicht berücksichtigt wurden hingegen Anträge, die das Kernthema Naturgefahren (bzw. Schutz vor Naturgefahren) mit Leitbildern von Schwammstadt, Renaturierung von Wasserläufen, Versickerung und anderen Aspekten nachhaltiger Wasserwirtschaft vermischten. Als Planungsaufgabe zweifellos wichtig, sind diese Themen auf Ebene Richtplan teils nicht stufengerecht. Dagegen ging in puncto Anwendung und Verbindlichkeit der Gefahrenkarten manch hilfreicher Hinweis ein, der Berücksichtigung fand.

**Kapitel VE4 Abfallbeseitigung**

Die quantitativ grösste Zahl an Stellungnahmen galt dem Kapitel VE4.1 Deponien. Gemessen an der Gesamtzahl der Stellungnahmen konnten hier vergleichsweise wenige Anträge berücksichtigt werden. Das lag einerseits daran, dass der angepasste Richtplanabschnitt auf der am 5. August 2025 beschlossenen kantonalen Abfallplanung und dem zugehörigen Deponiekonzept aufbaut. Viele Kernaussagen und Entscheide, z.B. hinsichtlich Deponiestandorten waren damit fachlich gesetzt, weswegen weder nennenswerte Spielräume noch die Veranlassung bestand, für die Ebene Richtplan davon abzurücken.

Zwei Einwender kommentierten in ihren Stellungnahmen nicht nur den Richtplanentwurf, sondern darüber hinaus den fachlich zugrundeliegenden Bericht zur kantonalen Abfallplanung. Auf diese Stellungnahmen wird zusammenfassend im Teil B eingegangen.

**Kapitel VE5 Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung**

Zum Kapitel VE5 gingen einige Hinweise und Anträge mit inhaltlichen Präzisierungen ein, die weitestgehend berücksichtigt wurden. Wurden Anträge abgewiesen, so geschah dies vorwiegend, weil das Anliegen auf Ebene Richtplan nicht stufengerecht ist (z.B. in Hoheit der Gemeinden liegt), es bereits durch ein Bundesgesetz oder ein Gesetz bzw. Verordnung auf kantonaler Ebene geregelt wird, dem Anliegen z.B. in den angepassten Planungsgrundsätzen bereits in ähnlicher Formulierung entsprochen wird.

## 5. Auswertung und Umgang mit den Anträgen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Anträge wurden sorgfältig geprüft und ausgewertet. Für eine Vielzahl von ihnen wurden weiterführende, teils umfassende Abklärungen mit den jeweiligen kantonalen Fachstellen vor bzw. diese durchliefen eine fachlich intensive Diskussion.

Der Teil B des Mitwirkungsberichtes dokumentiert und gewichtet die Hauptargumente der eingereichten Anträge - einzelner Anträge ebenso wie solche, die mehrmals von verschiedenen Eingebenden formuliert wurden und somit thematischen Schwerpunkte bilden. Sie werden eingeordnet und der Umgang mit diesen Anträgen wird erläutert.

## 6. Anpassungen an der Richtplanvorlage

Gestützt auf die Mitwirkung und Vorprüfung des Bundes wird die Vorlage wie folgt angepasst:

**Kapitel L5 Wald**

- Ziele und Planungsgrundsätze: Ergänzung, dass die einheimische Artenvielfalt im Wald zu erhalten und die Diversität zu verbessern ist
- 1-5-1/1 Statische Waldgrenzen: Ergänzung, dass der Kanton die statischen Waldgrenzen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden festlegt
- 1-5-2/4 Waldreservate: Der Zusatz «wenn möglich» wird gestrichen. Neu heisst es: «Die Waldreservate und das Naturschutzinventar sind miteinander abzugleichen»
- Inhaltliche Präzisierung des Erläuterungsberichtes in Bezug auf die statischen Waldgrenzen, das Zusammenspiel zwischen Raumplanung und Wald sowie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

## **Kapitel L7 Naturgefahren**

- Ausgangslage: Inhaltliche Ergänzung und sprachliche Präzisierung. Massenbewegungen werden zusätzlich als bedeutende Naturgefahr genannt. Die Formulierungen «extreme Ereignisse» wurde geändert in «ausserordentliche Ereignisse» und «permanente Beobachtung» in «kontinuierliche Beobachtung».
- Ziele und Planungsgrundsätze: Inhaltliche Ergänzung und sprachliche Präzisierung des ersten, zweiten, sechsten und neunten Spiegelpunktes.
  - Spiegelpunkt 1: Ergänzung, dass die Raumnutzung die Gefahren und Risiken mit Instrumenten des Risikomanagements zu minimieren hat
  - Spiegelpunkt 2: Präzisierung, dass mit Behörden Kanton und Gemeinden gemeint sind. Inhaltliche Ergänzung, dass ebenfalls die Gefährdungskarte Oberflächenhinweis zu berücksichtigen ist.
  - Spiegelpunkt 6: Inhaltliche Ergänzung, dass Hochwasserschutz in erster Linie neben Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierung auch durch die Sicherung eines gesetzeskonformen Gewässerraums erfolgt.
  - Spiegelpunkt 9: Inhaltliche Ergänzung, dass eine Entsiegelung bei funktional nicht erforderlich versiegelten Flächen zu prüfen ist.
- 1-7-1/1 Behördenverbindliche Grundlagen erstellen und nachführen: Inhaltliche Präzisierung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde sowie der Gefahrenhinweiskarte
- 1-7-1/2 Umsetzung in der Nutzungsplanung: Inhaltliche Präzisierung der Zusammenarbeit zwischen Kanton
- 1-7-1/3 Einschränkung nach Gefährdungsklassen: geringfügige redaktionelle Anpassungen, keine inhaltlichen Änderungen
- 1-7-1/4 Objektschutznachweis: inhaltliche Präzisierung, dass es insgesamt drei Leitfäden zum Thema Naturgefahren gibt
- 1-7-2/1 Hochwasser-Schutzmassnahmen: inhaltliche Ergänzung, dass diese mit der kantonalen Revitalisierungsplanung abzustimmen ist sowie inhaltliche Präzisierung, dass eine Rodungsbewilligung nur einzuholen ist, wenn ein Waldareal betroffen ist.
- L7.3 Oberflächenabfluss: Geringfügige redaktionelle Anpassung

## **Kapitel VE4 Abfallbeseitigung**

- Ziele und Planungsgrundsätze: Inhaltliche Präzisierung, dass Kompostier- und Vergärungsanlagen vorzugsweise in Industrie-/ Gewerbezone zu realisieren sind und, dass sie bei einem Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb auch in der Landwirtschaftszone realisiert werden können.

### **Kapitel VE4.1 Deponien**

- Ausgangslage: Inhaltliche Präzisierung; die Buchstaben A bis E kennzeichnen das Gefährdungspotenzial in aufsteigender Reihenfolge (nicht in absteigender)
- 4-4-1/A1 Kantonale Deponieplanung: Standortgemeinden wird ersetzt durch betroffene Gemeinden
- 4-4-1/2E Deponie Typ D/E, Erweiterung Pflumm: Ergänzung der Abstimmungsanweisung, dass die Erweiterung im nachgelagerten Verfahren sorgfältig mit dem BLN-Gebiet Nr. 1101 Randen abzustimmen ist
- 4-4-1/4 Deponie Typ B, Erweiterung Bibemeregg: Ergänzung der Abstimmungsanweisung, dass die Erweiterung mit dem regionalen Naturpark Nr. 33 Schaffhausen abzustimmen ist.

Zudem Präzisierung, dass es sich um einen ehemaligen Deponiestandort in der Gemeinde Thayngen handelt.

#### Kapitel VE4.2 Lagerung radioaktiver Abfälle

- Ausgangslage: Verweis auf das Gesetz SHR 814.55 ergänzt
- 4-4-2/1 Stufengerechte Abklärung der Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers: geringfügige redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Anpassung

#### **Kapitel VE5 Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung**

- Allgemein: Ersetzung des Begriffs «Meteorwassers» durch «Niederschlagswasser»
- Ziele und Planungsgrundsätze: Inhaltliche Präzisierung und Ergänzung
  - Spiegelpunkt 2: Ergänzung, dass nicht nur die Versiegelung, sondern auch die Verdunstung gefördert werden soll
  - Spiegelpunkt 5: Inhaltliche Ergänzung, dass die Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik erfolgen soll
  - Spiegelpunkt 8: Inhaltliche Ergänzung, dass nicht mehr verwendete Anlagen soweit wie sinnvoll für beispielsweise den Regenrückhalt oder als Stapelvolumen zu nutzen sind
- 4-5-2/1 ARA Hallau: Ergänzung der Abstimmungsanweisung, dass die Parkziele des regionalen Naturparks Nr. 33 Schaffhausen beim ARA-Ausbau zu berücksichtigen sind
- 4-5-2/4 ARA Bibertal-Hegau: Ergänzung der Abstimmungsanweisung, dass das BLN-Gebiet Nr. 1411 Untersee-Hochrhein und der Wildtierkorridor SH-11 beim ARA-Ausbau zu berücksichtigen sind

## 7. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf der Richtplanteilrevision wurde gestützt auf begründete Anträge angepasst bzw. ergänzt. Anschliessend wird der Regierungsrat an einer Sitzung im 4. Quartal 2025 die Vorlage verabschieden und dem Kantonsrat zur Genehmigung (gemäss § 4 Abs. 2 BauG) vorlegen. Für die nachfolgende Inkraftsetzung des Richtplans braucht es eine Genehmigung durch den Bundesrat.

## Teil B – Zusammenfassung Anliegen

### 1. Kapitel L5 Wald

#### **Ziele und Planungsgrundsätze**

Die im Zuge der Revision geänderten Ziele und Planungsgrundsätze zum Abschnitt Wald werden im Grundsatz begrüsst. Kritische Anmerkungen der Einwender konzentrieren sich auf zwei Aspekte:

Zum einen wird die Änderung von Grundsätzen und Zielaussagen von einigen Einwendern als Relativierung von Nachhaltigkeits- und Naturschutzzielen des Waldes aufgefasst. Bei Abgleich der Neufassung der Ziele und Planungsgrundsätze mit den Einwendungen zeigte sich jedoch, dass diese Skepsis unbegründet ist, oder es sich teils um ein Missverständnis handelt: Die mit Wegfallen des Planungsgrundsatzes «Den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft erhalten» vermeintlich aufgegebenen Zielaussagen finden sich an anderer Stelle im neu eingeführten Planungsgrundsatz: «Die einheimische Artenvielfalt ist zu erhalten und die Diversität zu verbessern». Zudem sind viele dieser Aspekte zugleich im nationalen bzw. kantonalen Waldgesetz (SHR 921.100) festgeschrieben, weswegen sie im revidierten Richtplankapitel bewusst nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt werden.

Der von einer Gemeinde stammende Antrag, den neuen Planungsgrundsatz «Wald- und Raumplanung sind miteinander abzustimmen» wieder zu streichen, da diese Abstimmung in der Entscheidungskompetenz der Gemeinden liege, wird abgelehnt. Dies, weil es sich bei dieser Aussage um einen generellen Grundsatz handelt, der in den Folgekapiteln präzisiert wird. Die behördenverbindliche Koordination von Wald- und Raumplanung liegt als Aufgabe sowohl in Kompetenz der Gemeinden als auch des Kantons.

Auf vereinzelte Kritik stösst der neu eingefügte Planungsgrundsatz, dass die Waldfläche im Kantonsgebiet nicht zunehmen soll. Da der Kanton an der langfristigen Umstellung von dynamischen zu statischen Waldgrenzen festhalten will, ist der Erhalt der Waldfläche die Konsequenz davon.

In beiden Fällen - den qualitativen Zielen wie auch der Festsetzung der statischen Waldgrenze als verbindliche Grenzlinie zur angrenzenden Zone und somit Festschreibung der Wald-Quantität - geht es jedoch mitnichten darum, die Bedeutung des Waldes und seiner ökologischen Funktionen zu relativieren oder seine Entwicklung zu beschneiden; vielmehr handelt es sich um notwendige Anpassungen im Zuge der geänderten rechtlichen und konzeptionellen (statische Waldgrenze) Rahmenbedingungen für den Wald und den angrenzenden Raum.

#### **Statische Waldgrenzen**

Mehrere Stellungnahmen betrafen die Einführung der statischen Waldgrenzen im Kanton, für welche die revidierte Abstimmungsanweisung die planungsrechtliche Grundlage bereitstellen. Das Revisionsprojekt nimmt Bezug auf die Änderung des Waldgesetzes vom 16. März 2012, die es den Kantonen erlaubt, auch in Gebieten ausserhalb von Bauzonen eine statische Waldgrenze festzulegen, mit dem Ziel, eine Zunahme des Waldes zu verhindern (Art. 10 Abs. 2 lit. b Bundesgesetz über den Wald (WaG), SR 921.0) (vgl. Erläuterungsbericht zur Teilrevision 2022).

Mit Einführung der statischen Waldgrenze schliesst sich Schaffhausen den Mittellandkantonen Aargau, Basel-Landschaft, Bern sowie Freiburg, Genf, Thurgau und Zürich an, die diese bereits eingeführt haben beziehungsweise an der Einführung arbeiten.

Die statische Waldgrenze verspricht eine einheitliche rechts- und grundeigentümergebundene Grundlage für alle öffentlich-rechtlichen Planungen, Bewilligungsverfahren und Entscheide im Zusammenhang mit Wald. Infolge der Festsetzung von statischen Waldgrenzen resultiert eine hohe und andauernd gegebene Rechtssicherheit in der Abgrenzung von Wald und anderen Bodennutzungsarten. Dies trägt etwa dazu bei, Biodiversitätsförderflächen und Naturschutzgebiete besser zu schützen, da ihr Status «Nichtwald» auch beim zeitweiligen Einwachsen von Waldbäumen und -sträuchern in diese Flächen nicht in Frage gestellt werden kann. Sie bleiben unabhängig vom Pflegezustand Teil der entsprechenden Zone. Zusätzlich können festgelegte statische Waldgrenzen jederzeit kontrolliert und wieder eingemessen werden.

Die weit überwiegende Zahl der Stellungnahmen folgte den oben genannten Argumenten für eine kantonsweite statische Waldgrenze, macht jedoch Einwände hinsichtlich der Umsetzung sowie der planerisch-rechtlichen Implikationen geltend: So äussern zwei Fachverantwortliche aus Gemeinden die Befürchtung, die notwendige Waldfeststellung als Grundlage einer statischen Waldgrenze bedeute einen hohen Zeit- und Arbeitsaufwand, insbesondere für kleine Gemeinden.

Aus Sicht der kantonalen Planung wie auch des Kantonsforstamtes sind diese Einwände berechtigt, jedoch nicht massgebend stichhaltig. Zwar erfordert die flächendeckende Waldfeststellung einen initialen Arbeitsaufwand. Auf lange Sicht jedoch reduzieren die einmalige Festlegung der Waldgrenze den bürokratischen Aufwand gegenüber der Daueraufgabe einer periodisch wiederkehrenden Überprüfung und Anpassung der heute geltenden dynamischen Waldgrenze deutlich. Sie schafft Rechtssicherheit auf allen Ebenen der Raum- und Waldplanung - sowohl für Kanton, Gemeinden wie auch Waldeigentümer. Die flächendeckende Ausscheidung der statischen Waldgrenze wird voraussichtlich über das Kantonsforstamt koordiniert und finanziert. Der Aufwand für die einzelnen Gemeinden wird entsprechend reduziert.

Hinsichtlich der Rechtssicherheit fordert ein Antrag, die statische Waldgrenze solle lediglich informativ, jedoch ohne Rekursmöglichkeit im Zonenplan dargestellt werden.

Dazu sei angemerkt, dass auf ein Mitwirkungsverfahren auch hier nicht verzichtet werden kann. Im Zuge der Ausscheidung der statischen Waldgrenze erfolgt eine Auflage mit Rekursmöglichkeiten; danach sind sie jedoch dauerhaft festgelegt und im ÖREB abgebildet. Der betreffende Antrag schlägt vor, in der Abstimmungsanweisung des Richtplans folgenden Passus zu ergänzen: «Die rechtskräftigen Waldgrenzen sind in die Zonenplanrevision zu übernehmen und können in der Zonenplanlegende als statische Waldgrenzen unter der Rubrik "Informationen und Hinweise" übernommen werden». Dieser Hinweis wird angepasst in den Richtplantext übernommen.

Der Vertreter einer Gemeinde fordert bei der Waldfeststellung Ermessensspielraum «bei heiklen Übergängen zwischen Landwirtschaft und Wald», um bestehende Grenzen zu bereinigen. Auch dieser Antrag fand bei der Überarbeitung des Richtplantextes Berücksichtigung.

### **Kantonaler Waldplan**

Bezüglich des Richtplaneintrags Kantonaler Waldplan regt ein Antrag an, kommunale oder private Schutzgebiete mit einer Trittstein- oder Vernetzungsfunktion ebenfalls im kantonalen Waldplan darzustellen, da sie wichtige ökologische Funktionen erfüllen. Dieser Antrag wird nicht berücksichtigt, da im entsprechenden Abschnitt des Waldplans bereits auf den Umgang mit kantonalen und kommunalen Naturschutzinventaren eingegangen wird. Allerdings werden

diese hier nicht räumlich, also auf Objektebene definiert. Vielmehr sind die Inventare über das NHG zu regeln.

### **Waldreservate**

Bezugnehmend auf die Waldreservate fordert ein Antrag in dem Richtplan-Passus «Die Waldreservate und das Naturschutzinventar sind, wenn möglich, miteinander abzugleichen» die Worte «wenn möglich» ersatzlos streichen. Auf diesen Antrag wird eingetreten, d.h. das Kantonsforstamt gleicht künftig bei Ausscheidung oder Überarbeitung der Reservate, die Grenzen mit den kantonalen Naturschutzobjekten ab.

Der Antrag, der Kanton möge «zum langfristigen Schutz und zur Erhaltung von ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten (...) eigentümergebundene Waldreservate» ausscheiden und für deren Einrichtung und Unterhalt die notwendigen finanziellen Mittel über die Programmvereinbarungen mit dem BAFU sorgen, wurde dagegen abgelehnt, denn der Kantonale Richtplan ist kein Finanzierungsinstrument.

## 2. Kapitel L7 Naturgefahren

Die Einwendungen zum Abschnitt Naturgefahren spiegeln deutlich die in den letzten Jahren gewachsene Sensibilität und Aufmerksamkeit für dieses Thema. Die Präzisierung und Aktualisierung der fachplanerischen Instrumente, wie Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte, werden dabei einhellig begrüsst.

### **Ausgangslage sowie Ziele und Planungsgrundsätze**

Im Abschnitt Ausgangslage fand die von einer Einwanderin angeregte Ergänzung Berücksichtigung, dass im Kanton Schaffhausen neben Hochwasser und Oberflächenabfluss nach Starkniederschlägen zudem mit Massenbewegungen (Rutschungen, Stein-/Blockschlag) zu rechnen ist, und örtlich diesbezügliche Präventionsmassnahmen erforderlich sind.

In Bezug auf den folgenden Abschnitt «Ziele und Planungsgrundsätze» wurde vor allem seitens der Gemeinden Präzisierungen und kleinere Textänderungen vorgeschlagen, die überwiegend Berücksichtigung fanden. In ihren Stellungnahmen stösst auf positive Resonanz, dass mit der Gefahrenkarte und der Gefahrenhinweiskarte zwei verbindliche, vom Kanton gemeinsam mit den Kommunen zum Schutz vor Naturgefahren erarbeitete Grundlagenwerke bestehen, unlängst ergänzt um die Oberflächenabflusskarte.

Daneben betreffen spezifische Anträge den Hochwasserschutz sowie das Thema Entsiegelung/Schwammstadt:

Ein Naturschutzverband regt an, beim Hochwasserschutzes neben baulichen, den Gewässerraum beschränkenden Massnahmen auch raumplanerische Massnahmen zu ergreifen, wie etwa die Verbreiterung des Gewässerraums in speziell gefährdeten Gebieten. Den Gewässern müsse der notwendige Raum zugestanden werden. Der Antrag führte zu einer Textänderung: Der betreffende Planungsgrundsatz lautet neu, dass «der Hochwasserschutz in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierung sowie der Sicherung eines gesetzeskonformen, ausreichend dimensionierten Gewässerraums» zu gewährleisten ist. Somit bildet ein Hochwasserschutz in Einklang mit naturnah belassenen Gewässern den Tenor; bauliche Massnahmen wie Rückhaltebecken usw. sind nur dann Mittel der Wahl, wenn die obengenannten Massnahmen absehbar nicht ausreichen.

Eine andere Änderung der Planungsgrundsätze betraf das Thema Entsiegelung und Schwammstadt: Neu heisst es nun im vorletzten Planungsgrundsatz zum Thema «Versickerung», dass «die Flächen im Siedlungsgebiet nach Möglichkeit wasserdurchlässig» zu gestalten sind und «bei funktional nicht erforderlichen versiegelten Flächen eine Entsiegelung zu prüfen ist». Diese Formulierung bildete einen Kompromiss zwischen weitergehenden Anträgen bzw. Anregungen von Naturschutzverbände sowie Bedenken seitens Gemeinden und kantonalem Tiefbauamt. Trotz dieser Einschränkungen entspricht das nun revidierte Kapitel Naturgefahren hinsichtlich des Umgangs mit Starkregenereignissen und anderen Naturgefahren dem heutigen Erkenntnisstand und setzt die richtigen Prioritäten.

### **Umsetzung in der Nutzungsplanung**

Die Teilrevisionsvorlage betont stärker als bis anhin die Verantwortung der Gemeinde für diese Aufgabe. Zugleich unterstreicht sie die fachliche Mitverantwortung des Kantons bei der Suche nach integrierten, gemeindeübergreifenden Lösungen für die Nutzungsplanung. Die Stellungnahmen enthielten (wie im Abschnitt Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte) neben Verständnisfragen lediglich Anträge zu redaktionellen Details. Zu den beiden Abstimmungsanweisungen «Einschränkungen nach Gefährdungsklassen (1-7-1/3)» und «Behördenverbindliche Grundlagen (1-7-1/1)» äusserten die Gemeinden verschiedene Verständnisfragen. Dies legt es nahe, die unterschiedlichen Karten und zugehörigen Leitfäden z.B. im Rahmen einer Informationsveranstaltung den Fachverantwortlichen der Gemeinden in ihrer Funktion zu erläutern, um so Akzeptanz und Grundlagenkenntnisse zu stärken.

### **Hochwasser-Schutzmassnahmen**

Die angepasste Abstimmungsanweisung «1-2-2/1 Hochwasser-Schutzmassnahmen» unterstreicht stärker die Verantwortung der Gemeinden für den Hochwasserschutz, hebt zugleich jedoch den Charakter als Gemeinschaftsaufgabe von Gemeinden und Kanton hervor. In mehreren Stellungnahmen stösst diese Neufassung auf Zustimmung. Namentlich die geforderte Abstimmung zwischen Massnahmen des technischen Hochwasserschutzes und Revitalisierungsplanung an Gewässern wird als «sinnvolle Synergie» begrüsst. Eine Gemeinde plädiert dafür, dass die Federführung für die Schutzmassnahmen auch künftig beim Kanton liegt, da den Gemeinden die Ressourcen für die nötige raumübergreifende Projektsteuerung fehlten. Jedoch hält die Neufassung der Abstimmungsanweisung fest, dass die Federführung stets bei der jeweiligen Gemeinde liegt, der Kanton unterstützt fachlich und finanziell. Zwei Einwander betonen, dass die Gemeinden geographisch sehr unterschiedlich betroffen seien, was sich auf deren finanziellen Aufwand auswirke. Alle Massnahmen erfolgen «in Abstimmung mit der kantonsweiten Planung zur Gewässerrevitalisierung».

Berücksichtigung fand ein Hinweis, dem zufolge bei notwendigen Rodungen für Hochwasserschutzmassnahmen mit Einführung der statischen Waldgrenze künftig in jedem Fall eine Rodungsbewilligung erforderlich sei, da kein Wald mehr einwächst, der zur Kompensation einer Rodung herangezogen werden könnte.

### **Gefährdungskarte Oberflächenabfluss**

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss hatte als 2018 publizierte fachtechnische Grundlage nur hinweisenden Charakter. Mit der Verankerung in der Richtplanung durch die Abstimmungsanweisung 1-7-3/1 wird sie behördenverbindlich, ist also von kantonalen Fachstellen und Gemeinden ergänzend zur Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte als verbindliche Grundlage bei der Beurteilung örtlicher Naturgefahren zu berücksichtigen. Die Anwendung wird künftig in einem Leitfaden geregelt, der nach Veröffentlichung der überarbeiteten Karte durch die kantonale Arbeitsgruppe Naturgefahren erscheinen wird. Die diesbezüglichen Stellungnahmen

stammen vorwiegend von Gemeinden und betreffen Fragen der Anwendung des geplanten Leitfadens bzw. für wen diese Gefährdungskarte verbindlich ist.

Die Federführung für die Abstimmungsanweisung «1-7-3/1 Gefährdungskarte Oberflächenabfluss» liegt beim Tiefbauamt Schaffhausen. Die in den Stellungnahmen aufgeworfenen Zuständigkeits- und Umsetzungsfragen lassen sich wie folgt zusammenfassend beantwortet: Als behördenverbindliches Dokument ist die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (GOA) für die Gemeinden verbindlich, jedoch nicht für Grundeigentümer. Die fachliche Zuständigkeit liegt beim kantonalen Tiefbauamt. Für die Gemeinden besteht somit kein Verwaltungsaufwand, und auch die Bau- und Nutzungsordnungen müssen momentan nicht überarbeitet werden. Jedoch sind die gemeindlichen Baubehörden verpflichtet, die GOA zu konsultieren und im Zuge von Baubewilligungen den Bauherrschaften Hinweise zu potenziellen Gefährdungen zu geben.

### **Oberflächenabfluss-Schutzmassnahmen**

Die Stellungnahmen zu den Oberflächenabfluss-Schutzmassnahmen kamen überwiegend von Gemeinden. Sie betrafen im Einzelnen

- die Klärung der Federführung bzw. des «Lead» zwischen Gemeinden/Kanton
- die Frage, ob Vorschriften in die gemeindliche Bau- und Nutzungsplanung zu übernehmen sind, sowie
- die Frage, wie eine fachliche Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton konkret ausgestaltet werden kann.

So vertritt eine Gemeinde die Auffassung, bei der Planung gemeindeübergreifenden Schutzmassnahmen solle der Kanton mit seiner Expertise zwingend den Lead übernehmen. In der Tat verpflichtet sich der Kanton in der Abstimmungsanweisung 1-7-3/2, die Gemeinden bzw. gemeindeübergreifende Lösungen auf diesem Gebiet fachlich zu unterstützen. Jedoch obliegt die Ausführung der Massnahmen den Gemeinden: «Die Gemeinden sind gehalten, die Versickerung und Verdunstung des Regenwassers zu fördern. Zudem prüfen sie, entsprechende Vorschriften in die Bau- und Nutzungsordnung aufzunehmen».

Dieser in puncto einer zeitgemässen Regenwasserbewirtschaftung überarbeitete Abschnitt des Richtplantextes geht einer Gemeinde zu weit, weshalb sie fordert, den Passus zur evtl. Überführung in die Bau- und Nutzungsplanung zu streichen. Einem Umweltverband gehen die Aussagen wiederum nicht weit genug; er fordert, statt eines «Prüfantrags» sollten die entsprechenden Vorschriften obligatorisch in die gemeindlichen Bau- und Nutzungsordnungen aufgenommen werden - damit dafür eine verbindliche gesetzliche Grundlage besteht. Wie schon bei den Zielen und Planungsgrundsätzen werden hier die Themen Versickerung/ Schwammstadt /Niederschlagsmanagement gedanklich mit Schutzmassnahmen verknüpft. Das PNA hält an der bestehenden Formulierung fest und verzichtet auf die Annahme der beiden Anträge. Werden auf kommunaler Stufe Rahmenbedingungen geschaffen, damit das Regenwasser verdunsten oder versickern kann und nicht direkt in die ARA eingeleitet wird, hat das einen ökonomischen Effekt für die ARA und eine hitzemindernde Wirkung für das Siedlungsgebiet. Die Formulierung «Die Gemeinden sind gehalten, die Versickerung und Verdunstung des Regenwassers zu fördern» meint, dass z.B. die Gemeinden bei der Umgebungsgestaltung ihrer Bauten und Anlagen darauf achtet, nur Flächen, die funktional zwingend erforderlich sind, zu versiegeln, oder zu prüfen, ob sie Grünflächenanteile oder Unterbauungsziffern in ihren Bau- und Nutzungsordnungen festlegen wollen. Der Kanton verzichtet jedoch auf diesen Prüfantrag eine Verpflichtung zu machen, da dafür die gesetzliche Grundlage fehlt.

### 3. Kapitel VE4 Abfallbeseitigung

Die Zahl der Stellungnahmen und Anträge zum revidierten Richtplankapitel VE4 bilden den mit Abstand grössten Anteil innerhalb des Gesamtprojekts. Dabei betraf der grösste Teil der Stellungnahmen die bestehenden bzw. erweiterten Deponiestandorte.

#### **Ziele und Planungsgrundsätze**

Bei dem einleitenden Abschnitt «Ziele und Planungsgrundsätze» zeigt sich ein heterogenes Bild: Überwiegend werden die überarbeiteten Ziele und Planungsgrundsätze als richtig und zeitgemäss betrachtet; seitens Umweltverbänden, einzelnen Parteien und Gemeinden erfolgten kritische Rückmeldungen bzw. kamen Fragen zu Verantwortlichkeit und Umsetzung.

Der Antrag einer Umweltschutzorganisation fordert bezogen auf den Spiegelpunkt drei zu «biogenen Abfällen», dass die dafür notwendigen Anlagen statt allgemein «in der Bauzone» bevorzugt in der Industrie- bzw. Arbeitszone errichtet werden. Der Richtplantext wurde im Sinne des Antrags geändert; zudem differenziert der geänderte Text neu zwischen Verwertungsanlagen im Sinne von Abfallanlagen (UVP-pflichtig) und kleinen, Landwirtschaftsbetrieben zugehörigen Biogasanlagen. Nur erstere sind richtplanrelevant. Damit wurde einem weiteren, ähnlich gelagerte Antrag entsprochen.

Verschiedene Anträge zu diesem Abschnitt, z.B. weitergehende Bekenntnisse zum Thema Recycling, Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung etc. wurden abgelehnt,

- da sie nicht richtplanrelevant sind;
- in ähnlicher Formulierung bereits im Text der Planungsgrundsätze oder jenem der kantonalen Abfallplanung enthalten sind, die am 5. August 2025 vom Regierungsrat des Kanton Schaffhausen beschlossen wurde, oder;
- in der Verordnung des Bundes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) sowie im Umweltschutzgesetz (USG) bereits auf Verordnungsstufe festgehalten sind.

Die Wiederholung von in übergeordneten Normen bereits geregelten Themen soll im Sinne eines schlanken Richtplans unterbleiben.

Eine von der Deponieplanung betroffene Gemeinde brachte in ihren Antrag einen (finanziellen) Lastenausgleich durch die öffentliche Hand zur Kompensation eines Deponiestandortes ins Gespräch. Diesem Antrag wird nicht entsprochen, denn der Richtplan kennt keine diesbezüglichen Regelungen. Auch das kantonale Gesetz über den Finanzausgleich (SHR 621.100) sieht keinen Lastenausgleich aus diesem Grund vor. Dessen ungeachtet besteht die Möglichkeit, dieses Thema auf politischer Ebene zu erörtern.

#### 3.2 Kapitel VE 4.1 Deponien

##### **Ausgangslage/ Bedarf an Deponietypen**

Im Zuge der Restrukturierung der Richtplaninhalte entstand der einführende Abschnitt «Ausgangslage». Im Abschnitt Deponien besitzt er besonderes Gewicht, da hier - basierend auf den Erkenntnissen der kantonalen Deponieplanung - der Bedarf an Deponieraum des jeweiligen Typs (Typ A - E) benannt wird. Den Textabschnitt selbst betreffend gingen zwei Anträge zu redaktionellen Details ein, die berücksichtigt wurden.

In einer Reihe von Anträgen werden die als Vororientierung oder Festsetzung benannten Deponiestandorte abgelehnt. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass alle Standortentscheidungen im Zuge sorgfältiger Abwägung mit einem Punktesystem entlang eines umfassenden Kriterienka-

talogs evaluiert wurden; die getroffenen Entscheide und Evaluierungen sind systematisch fundiert. Zudem kommt der Kanton mit dem kantonalen Abfallkonzept, das die Grundlage der aktuellen Anpassung bildet, einem Pflichtauftrag des Bundes nach. Dessen Botschaft an den Kanton lautet im Vorprüfungsbericht, eher mehr Deponievolumen vorzuhalten als weniger, wie von vielen Einwendern gefordert.

Neben Stellungnahmen zu den Abstimmungsanweisungen des Richtplans gingen zwei Stellungnahmen ein, die Bezug nehmen auf die «Deponieplanung Schaffhausen» (Fassung August 2024) als Bestandteil der Abfallplanung Schaffhausen. Diese Äusserungen nimmt der Kanton zur Kenntnis, berücksichtigt sie jedoch nur punktuell, da sie sich nur mittelbar auf die vorliegende Teilrevision beziehen. Für die Abfallplanung Schaffhausen führte der Kanton 2024 ein eigenes Vernehmlassungsverfahren durch.

Da die oben erwähnten Stellungnahmen inhaltlich Fragen der Ausgangslage betreffen, wird an dieser Stelle auf ein Argument der betreffenden Stellungnahme eingegangen: In Bezug auf die in der Deponieplanung angesprochene interkantonale Zusammenarbeit bei der Nutzung bestehender bzw. der Planung neuer Deponiestandorte behauptet der Einwender, diese sei eine Einbahnstrasse. Während verschiedene bisher genutzte Deponien in den Kantonen Thurgau und Zürich künftig nicht mehr zur Verfügung stünden oder bei der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt würden, konzentrierte sich die Ablagerung problematischer Abfälle einseitig aufs Kantonsgebiet. Für die Bereitstellung von Deponievolumen für Abfälle des Typs D müsse von den Nachbarkantonen zumindest eine «Kompensation» etwa durch Bereitstellung eines erhöhten Deponievolumens im Bereich des Typs B eingefordert werden.

Der Kanton erachtet diese Darstellung als haltlos. Richtig daran ist, dass, wie vom Einwender erwähnt, kantonaler Abfall jahrzehntelang z.B. auf der thurgauischen Deponie Schlatt abgelagert wurde, die interkantonale Zusammenarbeit in Sachen Deponien wurde also bilateral aktiv gelebt. Dass die jüngst beschlossene Deponieplanung (und der revidierte Richtplanabschnitt) einseitig Akzente zuungunsten des Kantons Schaffhausen setzten, trifft dagegen nicht zu.

Die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Deponieplanung wird schrittweise etabliert und bei der Abfallplanungen berücksichtigt. Eine «Kompensation» über die Kantonsgrenzen hinweg ist jedoch angesichts der unterschiedlichen Abfallarten und Deponiezwecke kaum möglich: Deponien des Typs D sind Schlackedeponien. Schlacke sind Überreste aus der Kehrrechtverbrennung, also Siedlungsabfälle, für welchen der Kanton bzw. die Gemeinden die Entsorgungssicherheit gewährleisten müssen. Deponien des Typ B werden für nicht verwertbare Bauabfälle benötigt und unterstehen der Privatwirtschaft. Bei Stoffen des Typs E handelt es sich um verschiedene stärker kontaminierte Abfälle. Eine «Kompensation» zwischen solch verschiedenen Deponie- und Abfalltypen ist auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten, Anforderungen und Voraussetzungen weder möglich noch sinnvoll und letztlich über die Kantonsgrenzen hinweg nicht gewünscht. Im Bericht zur Deponieplanung wird für die Region Schaffhausen die Deponiemenge für den Typ B mit rund 30'000 m<sup>3</sup> ausgewiesen und nicht wie in der Stellungnahme fälschlich behauptet, mit 60'000 m<sup>3</sup>.

In seiner Stellungnahme stellt der Einwender zudem die Evaluation der Deponiestandorte in der «Abfallplanung» als fachliche Grundlage der Richtplananpassung in Frage und behauptet, die den Entscheiden zugrunde liegende Abwägungen seien unvollständig oder mit methodischen Fehlern behaftet. Diese Einwände werden im Abschnitt «Standortevaluation» nochmals aufgegriffen.

### **Ziele und Planungsgrundsätze**

Wie bei den übergeordneten Zielen und Planungsgrundsätzen zur Abfallbeseitigung plädierten einige Einwander dafür, die Planungsgrundsätze für Deponien um Aussagen zu Müllvermeidungsstrategien, geschlossenen Materialkreisläufen u. ähnlichem zu ergänzen. So sollten im Sinne einer Vermeidungsstrategie beispielweise «möglichst keine Wertstoffe auf Deponien abgelagert werden». Der Kanton merkt an, dass bereits heute keine Wertstoffe auf Deponien abgelagert werden. Auf Deponien wird nur abgelagert, was gemäss Stand der Technik nicht verwertet werden kann oder chemisch belastet ist. In der Abfallverordnung (VVEA) ist geregelt, was auf Deponien abgelagert werden darf; der Kanton kann diesbezüglich keine strengeren Vorgaben erlassen. Auch bei etablierter Kreislaufwirtschaft wird es immer Deponien brauchen - einerseits als Schadstoffsinken und andererseits für technisch nicht verwertbares Material.

### **Kantonale Deponieplanung**

Der an diesen Abschnitt adressierte Antrag eines Umweltverbandes, demzufolge Deponien nur an bereits belasteten Standorten wie Materialabbaustellen vorgesehen werden sollten, erweist sich mit Blick auf die faktischen Gegebenheiten als nicht umsetzbar: Zwar sind laut Planungsgrundsätzen Materialabbaustellen bevorzugt für die Verwertung von unverschmutztem Aushub (Typ A) vorzusehen. Jedoch liegen Materialabbaugelände i.d.R. in Gewässerschutzbereichen, weswegen eine Ablagerung von belasteten Materialien dort nicht bewilligungsfähig ist. Der Kanton berücksichtigt bei jedweder Weiternutzung von Materialabbaustellen die jeweiligen Naturschutzbelange.

Berücksichtigung fand hingegen der Antrag einer Gemeinde zur kantonalen Deponieplanung: Da häufig auch Belange von Nachbargemeinden berührt sind, ist gemäss dem geänderten Text bei der Planung von Deponiestandorten nicht nur mit der Standortgemeinde, sondern mit den «betroffenen Gemeinden» zusammenzuarbeiten, womit angrenzende Nachbargemeinden nun eingeschlossen sind.

### **Zusammenhang kantonale Abfallplanung und Richtplan**

Da einige Stellungnahmen die kantonale Abfallplanung sowie den formellen Bezug zwischen Abfallkonzept und Richtplanrevision betreffen, erläutert dieser Abschnitt das Wechselverhältnis zwischen den beiden Dokumenten.

Die kantonale Abfallplanung und das zugehörige Dokument «Deponieplanung Schaffhausen» bilden die fachliche Grundlage des Richtplanabschnitts «VE4 Abfallbeseitigung». Dieses Dokument wurde am 5. August 2025 vom Regierungsrat des Kanton Schaffhausen beschlossen. Es bildete in der Entwurfsfassung vom August 2024 eine der Grundlagen zur vorliegenden Richtplananpassung.

In drei Anträgen wird mit Blick auf die zeitlich teils parallele Auflagefrist beider Planungsinstrumente ein Fehler in der Verfahrensweise unterstellt. So äussert ein Einwander, es sei nicht sachgerecht, dass die Grundlage für die in die Vernehmlassung geschickte Richtplananpassung im Zeitpunkt der Publikation noch gar nicht verlässlich festgestanden habe. Die damit verbundene Prämisse lautet, dass eine Fachplanung als Grundlage für eine Richtplanrevision zum Zeitpunkt des Richtplanverfahrens idealerweise schon abgeschlossen vorliegen sollte und nicht parallel erarbeitet werden könne.

Bei den beiden Dokumenten handelt es sich um Entwürfe, die aufgrund des jeweiligen Verfahrensstadiums nahezu zeitgleich in die Vernehmlassung gegeben wurden. Die Koordination der beiden Instrumente wurde durch die zeitliche Parallelität in der Schlussphase nicht geschmälert, zumal die Arbeit an der Deponieplanung am Abfallkonzept schon 2021 begann und diese inzwischen rechtskräftig von der Regierung beschlossen ist. Die Abfall- und Deponieplanung erfuhr zwischen öffentlicher Auflage und Beschluss zudem keine nennenswerten Änderungen.

Entscheidend ist, dass die schlussendlich in den Richtplan aufgenommenen Inhalte auf einer sauberen Evaluation beruhen, widerspruchsfrei zu anderen Richtplanaussagen sind und auf einer umfassenden Koordination der räumlichen Belange beruhen.

### **Deponiestandorte**

Die Deponieplanung vom 30. Juni 2025 führte zur Aktualisierung der Richtplaninhalte hinsichtlich der Deponiestandorte.

### **Erweiterung Pflumm, Deponie Typ D/E (Festsetzung)**

Nicht berücksichtigt wurde der Antrag einer Gemeinde, die Federführung für die Erweiterung der Deponie dem Kläranlagenverband (KAV) zu übertragen; die Federführung Seitens Kantons bleibt beim Interkantonalen Labor (IKL).

Zwei Einwendungen stellten die zeitliche Notwendigkeit in Frage, die Erweiterung des Standortes Pflumm bereits in den Richtplan aufzunehmen. Anstatt eine 5. Erweiterungsetappe für den Standort Pflumm vorzubereiten, sollten die Deponiemengen des Typs D (Schlacke, Siedlungsabfälle) und E mit Massnahmen der Kreislaufwirtschaft reduziert werden.

Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Zum Aspekt der zeitlichen Notwendigkeit ist festzuhalten, dass die Erweiterung Pflumm als Vororientierung im Richtplan vorgesehen ist, nicht als Festsetzung. Das nachfolgende Verfahren und die weitere Genehmigungsstufen werden längere Zeit in Anspruch nehmen. Angesichts der Deponieknappheit und mit dem Ziel der notwendigen Planungssicherheit ist eine jetzige Verankerung auf Stufe Vororientierung zwingend. Zudem verpflichtet der Bund den Kanton ausgehend von den aktuellen Bedarfsprognosen, Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Bedarfsanalyse des Deponievolumens Typ D erfolgt, wie bei den anderen Abfalltypen, orientiert an der Mengenentwicklung der vergangenen Jahre und unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik. Eine Berechnung des Bedarfs unter Berücksichtigung zukünftiger Trends innerhalb der Kreislaufwirtschaft wäre zum jetzigen Zeitpunkt spekulativ, da sich entsprechende Innovationen erst etablieren müssen. Jedoch wird die Abfallplanung alle 5 Jahre überprüft, stets verbunden mit der Option, sinkende Abfallprognosen zu berücksichtigen. Die Abfallvermeidung und die Förderung geschlossener Stoffkreisläufe sind ausdrücklich in den Planungsgrundsätzen des Abschnitts Abfallbeseitigung festgehalten.

### **Erweiterung Birchbüel, Deponie Typ B (Festsetzung)**

In einer Stellungnahme wird beantragt, auf die Erweiterung der Deponie Birchbüel, vorgesehen für Abfälle des Typs B (Bauabfälle, Bauschutt), zu verzichten. Zum einen wird darauf verwiesen, dass der Erweiterungsstandort im BLN-Randenschutzgebiet sowie im engeren Randenschutzgebiet (ERS) liege. Zum anderen wird mit Blick auf Bauabfälle das Thema Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft ins Spiel gebracht: Vor der Festsetzung weiterer Deponiestandorte sei eine Abfallvermeidungsstrategie zu erarbeiten.

Die Lage der Deponiestandorte in Schutzgebieten ist dem Kanton bewusst. In der Standortevaluation erfolgt immer eine Entscheidung unter Berücksichtigung der gesamten zugrundeliegenden Bewertungsmatrix und aller Randbedingungen. Trotz Lage im BLN-Gebiet und den damit verbundenen Auflagen erwies sich der Standort Birchbüel (Erweiterung) im Ergebnis der zweistufigen Evaluation unter den kumulierten Gesichtspunkten von Landschaft- und Umweltschutz als geeignet. Um im nachgelagerten Verfahren sicherzustellen, dass das BLN-Gebiet Nr. 1101 angemessen berücksichtigt wird, gibt es in der Abstimmungsanweisung einen entsprechenden Auftrag.

Die Bedarfsanalyse des Deponievolumens Typ B erfolgte gestützt auf der Mengenentwicklung der vergangenen Jahre gemäss dem aktuellen Stand der Technik. Eine Berechnung des Bedarfs unter Berücksichtigung zukünftigen Trends innerhalb der Kreislaufwirtschaft (KLW) ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da sich ein jeweils innovativer Stand der Technik erst etablieren muss. Die Abfallplanung wird alle 5 Jahre überprüft, und dabei findet auch die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft Berücksichtigung.

Eine Einwendung bezieht sich auf eine in der Vergangenheit - bei Schaffung der Deponie - definierte Mengengrenzung als Voraussetzung der erforderlichen Zonenplanrevision durch die Gemeinde. Die nun vorgesehene Erweiterung des Standortes stehe im Widerspruch zur einst vereinbarten Limitierung der jährlichen Deponiemenge und lasse zusätzliche Verkehrsbelastungen für den Ort erwarten.

Pflummwis ist kein eigenständiger Standort; als Erweiterung für Birchbüel stellt der Standort eine Übergangslösung dar. Aufgrund der identischen Anfahrtswege und der unveränderten Nutzungsfrequenz sind für die Gemeinde keine zusätzliche Verkehrsbelastung zu erwarten. Für die Deponie Birchbüel wurde per Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Siblingen vom 22. Januar 2009 eine Mengenbeschränkung von 26'000 t pro Jahr erlassen. Für die Übergangslösung Pflummwis kann in den weiteren Planungsschritten ebenfalls eine Mengenvorgabe durch die Gemeinde bestimmt werden.

#### **Erweiterung Bibemeregg, Deponie Typ B (Festsetzung)**

Mit Blick auf die Richtplan-Festsetzung zur Erweiterung des Standortes Bibemeregg als Deponie für Material des Typs B (nicht verwertbare Bauabfälle) fordert ein Umweltverband, die Naturverträglichkeit durch ein Fachgutachten mit fundierter Interessenabwägung nachzuweisen. Es wird Konfliktpotenzial mit Naturschutz und Wald gesehen. Eine Berücksichtigung dieses Antrags erübrigt sich, da eine entsprechende Abklärung der Umweltverträglichkeit nebst Abwägung Teil der Abstimmungsanweisung ist: «Die Erweiterung ist (...) sorgfältig mit dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Wanderobjekt SH 1301, Lättgrueb) abzustimmen». Dessen Berücksichtigung forderte auch der Vorprüfungsbericht des Bundes. Die kantonsinterne Abstimmung hinsichtlich Amphibienlaichgebiet ist mit dem Ressort Naturschutz untermessen mit positivem Ergebnis erfolgt.

Das neben dem Ressort Naturschutz zuständige Interkantonale Labor (IKL) fügt ergänzend hinzu, dass die Wiederauffüllung der Materialabbaustelle Biberemeregg bereits im Gange sei. Mit der Bestimmung zur Deponie für Material des Typs B werde lediglich eine andere Abfallart als ursprünglich vorgesehen abgelagert. An den maximalen Annahmemengen ändern sich mit der Festsetzung nichts, auch an den Renaturierungsmassnahmen wird wie vorgesehen festgehalten.

#### **Evaluation Deponiestandorte (Abfallplanung/Deponieplanung Schaffhausen)**

Zwei Einwender beziehen sich mit Ihren Stellungnahmen nicht auf den Richtplantext der Teilrevision 2022, sondern auf die Kantonalen Abfallplanung (Stand 30. Juni 2024; von der Regierung im August 2025 rechtskräftig beschlossenen) und konkret auf die vorgenommene Evaluation der potenziellen Deponiestandorte. Sie ging den Standortentscheidungen für die jeweiligen Typen von Abfall voraus.

Zwar bilden die Abfall- und Deponieplanung des Kanton Schaffhausen die Grundlage der vorliegenden Richtplananpassung; nichtsdestotrotz handelt es sich um zwei verschiedene Verfahrensarten und Dokumente.

Als Begründung für ihre Auseinandersetzung mit der Standortevaluation einer vorgelagerten Planung machen die Einwender den erwähnten vermeidlichen Verfahrensfehler (teilweise zeitl.

Parallelität d. Geschäfte) geltend. Im Beschlussdokument der Kantonalen Abfallplanung (Protokoll-Nr. 23/460) schreibt der Regierungsrat dazu: «Im Rahmen der öffentlichen Auflage des kantonalen Richtplanes gingen zwei Stellungnahmen mit Bezug auf den Deponieplanungsbericht ein[...]. Dazu ist anzumerken, dass für die Abfallplanung das Mitwirkungsverfahren bei der Planung gemäss Art. 4 RPG «Information und Mitwirkung der Bevölkerung» grundsätzlich nicht anwendbar ist, da die Abfallplanung keine Planung im Sinne des RPG darstellt.

Deshalb wird auf erwähnte, die Standortevaluation des Deponieplanungsberichts betreffenden Stellungnahmen nur punktuell eingegangen.

Es ist die Pflicht der kantonalen Planung, die Interessen des Gesamtkantons im Blick zu behalten und die vielfältigen Belange und Interessen mit Hilfe objektiver Kriterien unabhängig abzuwägen. Die Standortevaluation im Deponieplanungsbericht wie auch die zugrundeliegende umfassende Interessenabwägung wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt durchgeführt. Grundlage der getroffenen Standortentscheide bildet ein zweistufiges Evaluationsverfahren. In der Stufe II wurden 9 Gruppen von zu berücksichtigenden Interessen mit insgesamt 27 Teilgesichtspunkten für die Bewertung herangezogen. Anhand dieser Kriterienmatrix wurden die im Kantonsgebiet prinzipiell als Deponien infrage kommenden bestehenden und neuen Standorte mit Hilfe eines Punktesystems einander gegenübergestellt.

Einer der Einwander vertritt den Standpunkt, bei der Standortevaluation für den Deponie-Typ B sei eine gesamtkantonale Beurteilung unterblieben: Der Stufe II der Evaluation sei zu entnehmen, dass einerseits zwei Standorte im Reiat und andererseits die Standorte Tenterenberg, Langwis und Pflummwis jeweils allein unter sich beurteilt wurden (Bericht Deponieplanung, S. 23-34). Jedoch habe «eine regionenübergreifende Betrachtung nie Platz gegriffen».

Aus Sicht des Kantons trifft diese Einschätzung nicht zu. Die vom Kanton verfolgte Deponiestrategie Klettgau und Reiat wird im Deponieplanungsbericht (S. 7-11 und S. 36-37) beschrieben und begründet. Den Anlass zur regionalen Betrachtung hinsichtlich alternativer Deponiestandorten des Typ B im Kanton gab das absehbare Nutzungsende der Deponie Parinag im Thurgau. Hier wurde über die letzten Jahrzehnte kontinuierlich Abfall aus dem Kanton SH deponiert. Mit dem Wegfall von Parinag resultiert ein grösserer Bedarf in der Region. Mit zwei Standorten soll die regionale Abdeckung gewährleistet werden; zugleich soll es zu keiner zusätzlichen Belastung der Gemeinden durch Mehrverkehr kommen. Dabei ist anzumerken, dass auf Stufe Richtplan lediglich die räumliche Sicherung möglicher Deponiestandorte erfolgt. In den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) werden den Deponievorhaben stufengerecht weitere Anforderungen und Bedingungen auferlegt. Es erfolgte also sowohl eine gesamtkantonale als auch regionale Suche nach geeigneten Standorten gemäss der Kriterienmatrix. Verkehrsvermeidung und möglichst kurze Wege sind Teil dieser Kriterien.

So verwarf das IKL Im Zuge der zwei Evaluierungsstufen einige zunächst sehr geeignet erscheinenden Standorte, weil sie (siehe Deponieplanungsbericht, S. 36 ff.) z.B. in puncto Grundwasserschutz, Bodenschutz oder Zufahrtsverkehr ungünstigere Eigenschaften aufweisen als andere Standorte. Dazu gehört etwa der Steinbruch in Lohn mit insgesamt 58 Punkten. Aus Sicht des Planungs- und Naturschutzamtes erlaubt ein solches Punktesystems, gestützt auf eine vollständige und ausgewogene Bewertungsmatrix, die nötige Objektivität. Die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens und die zugehörigen fachlichen Kommentare wurden anfangs November 2025 in einer Zusammenfassung publiziert. An dieser Stelle ist es weder möglich noch sinnvoll, das gesamte Für und Wider der einzelnen Standortbewertungen erneut aufzurollen. Alle Entscheidungen finden sich im online abrufbaren Deponieplanungsbericht ausführlich dokumentiert. Sofern die Antragstellende direkt auf den Richtplaneitrag Bezug nehmen, erfolgt

die Behandlung ihrer Stellungnahmen bereits weiter oben. Für den Standort Pflummwis, bestimmt als Erweiterung der bestehenden Deponie Birchbühl, sind die Vorgehensweise und das Ergebnis nachfolgend zusammenfassend dargestellt, um nochmals das Zusatzdekommen der Bewertung zu erläutern (Quelle: Kanton Schaffhausen, Deponieplanungsbericht des Departments des Inneren, S. 37, Stand 30. 6. 2025).

**Beispiel: Ergebnis der Interessenabwägung Standort Pflummwis**

Bei diesem Standort ist die Einsehbarkeit (Landschaftsbild) im Vergleich zu den Standorten Tenterebärg und Langwise am geringsten. Kritisch zu bewerten waren jedoch seine Lage im BLN-Gebiet «Randen», sowie teilweise in Schutzgebieten des kommunalen/kantonalen Naturschutzinventars (Magerwiese und Lebensraum Trockenstandorte gemäss nationalem ökologischen Netzwerk (REN). Nachteile waren des Weiteren die Betroffenheit der Waldflächen sowie die mögliche Beeinträchtigung der Quelle des Näppentalbachs.

Weiterhin besteht je nach Deponieperimeter hinsichtlich Naturgefahren eine gewisse Rutschungsgefahr, jedoch geringer als an anderen geprüften Standorten. Ähnlich wie beim Standort Langwise dürfte eine Zufahrt über die Alternativroute Birchbüel möglich sein, was durch die Nutzung der bestehenden Infrastruktur von Birchbüel positive Aspekte bietet.

Im Zuge der Birchbüel-Erweiterung wird absehbar kein Mehrverkehr generiert, da die dort abgelagerten Mengen nicht zunehmen werden. Je nach Deponieperimeter sind verschiedenen Interessen unterschiedlich stark betroffen. In jedem Fall ist es notwendig, Ausgleichsmassnahmen zu treffen. Der Standort Pflummwis wird im Ergebnis mit insgesamt 57 Punkten bewertet.

Im Vergleich der Standorte Tenterebärg, Pflummwis und Langwise erreicht er damit anhand aller bewerteten Interessen mit 57 Punkten die höchste Bewertung. Gesamtheitlich betrachtet ist die variable Deponiegrösse und Standortoptimierbarkeit entscheidend, wodurch sich das Abschneiden hinsichtlich der genannten Umweltaspekte nochmals deutlich optimieren lässt.

### 3.3 Kapitel VE 4.2 Lagerung radioaktiver Abfälle

**Auswirkung eines geologischen Tiefenlagers**

Nachdem Ende 2024 durch die Nagra ein Rahmenbewilligungsgesuch für den Standort Nördlich Lägern (Stadel) eingereicht wurde, sind die Abstimmungsanweisungen des Kapitels VE4.2 «Lagerung radioaktiver Abfälle» sowie «Stufengerechte Abklärung der Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers» überholt und wurden daher im Zuge der Revision gelöscht. Dennoch fordert eine Partei, das «Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten» (SHR 814.500) nochmals ausdrücklich im Richtplantext zu benennen. Aus Sicht des Kantons ist dies überflüssig, weil das Gesetz nach wie vor gilt und somit für den Kanton bindend ist. Eine Wiederholung im Richtplantext ist somit ohne Effekt. Im Kern geht es im Gesetz darum, dass sich der Kanton mit allen verfügbaren rechtlichen und politischen Mitteln gegen eine Atommüll-Lagerstätte auf Kantonsgebiet einsetzt. Es ist jedoch anzumerken, dass die Endlagersuche Bundessache ist; das bedeutet, dass das Lager trotz des gesetzlich vorgeschriebenen Ziels seiner Verhinderung in die Region kommen kann. Für diesen (unwahrscheinlichen) Fall ist es angebracht, über Planungsgrundsätze zu verfügen, die negative Auswirkungen des Lagers möglichst abschwächen.

## 4. Kapitel VE5 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Beim Richtplankapitel VE5 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung konzentrierten sich die Stellungnahmen und Anträge auf die Ziele und Planungsgrundsätze, während auf die

Abstimmungsanweisungen nur wenige Rückmeldungen entfielen. Die Hinweise und Anträge stammen vorwiegend von Gemeinden, Naturschutzverbänden und kantonalen Fachstellen.

### **Ziele und Planungsgrundsätze**

Der Richtplanabschnitt wurde in Hinblick auf den Umgang mit Regenwasser und die Flächenversiegelung überarbeitet und Grundsätze zur Abwasserreinigung ergänzt. Daher berührten viele Stellungnahmen die Interpretation und konkrete Ausgestaltung der neuen Planungsgrundsätze. Berücksichtigt wurden in diesem Abschnitt unter anderem folgende Anträge:

- Nicht mehr verwendete Abwassereinigungsanlagen im Sinne nachhaltiger Ressourcennutzung (graue Energie) wo möglich als Rückhaltebecken oder Stapelvolumen weiter zu nutzen
- das etwas vage Ziel einer «ausreichenden» Abwasserentsorgung wird neu gefasst als «Abwasserentsorgung gemäss dem Stand der Technik mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis».

Die seitens eines Naturschutzverbands in diesem wie auch weiteren Revisionskapiteln vorgebrachten Anträge einer verstärkten Versickerungsförderung und verbesserten Brauchwassernutzung wurde nicht berücksichtigt, da dieser Anspruch bereits in den Planungsgrundsätzen bzw. in der Abstimmungsanweisung 1-7-3/2 formuliert ist, und der praktizierten Technik (VSA-Richtlinie) sowie den geltenden gesetzlichen Grundlagen entspricht. Die Regenwassernutzung durch Speicher ist ebenso wenig Teil des Aufgabengebiets Siedlungsentwässerung im Richtplan wie die naturnahe Gestaltung von Gewässern (vgl. dazu > Richtplankapitel L6 «Oberflächengewässer»).

### **Kantonale Abwasserreinigungsplanung**

Zur neu eingeführten Abstimmungsanweisung «Kantonale Abwasserreinigungsplanung» (4-5-1/A1), welche die konzeptionelle Planung seitens kantonalen Ebene regeln soll, gingen drei kleinere Stellungnahmen ein, die jedoch nicht bzw. teils im Kontext anderer Abstimmungsanweisungen berücksichtigt wurden.

### **Schwellenwert für Mikroverunreinigungen**

Eine Gemeinde reklamiert, die Eliminierung der Mikroverunreinigungen sei als Standard erst für Anlagen einer Kapazität entsprechend 100'000 Einwohnern angemessen, nicht aber für ländliche Kleinanlagen. Der Antrag wird abgewiesen, da das eidgenössische Gewässerschutzgesetz die Anforderungen abschliessend regelt; so ist in puncto Mikroverunreinigungen nicht nur die Grösse einer Anlage massgeblich (ab 80'000 angeschlossenen Einwohnern), sondern auch deren Einfluss auf Gewässer. Alle Anlagen müssen den aktuellen gesetzlichen Standards genügen, ggf. nach einer angemessenen Übergangsfrist.

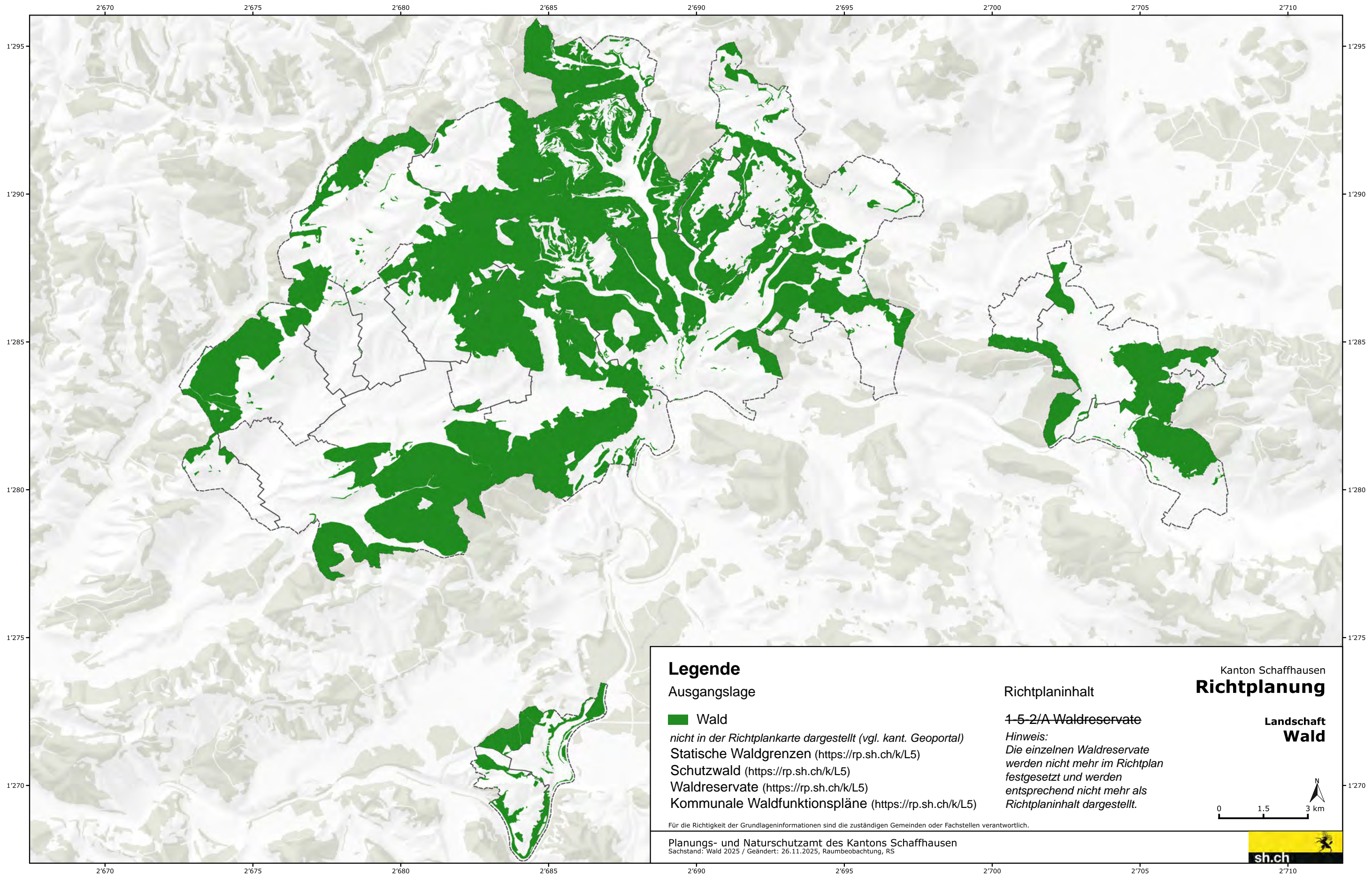
### **Abwassereinigung ausserhalb der Bauzonen**

Hinsichtlich der Abwasserreinigung ausserhalb der Bauzone (4-5-1/A3) beantragt eine Einwenderin die Relativierung der Abstimmungsanweisung dahingehend, dass bei Nutzungsänderung mit Baubewilligungspflicht Massnahmen der modernen Abwasserbeseitigung nur «sofern wirtschaftlich vertretbar» vorzusehen sind. Dieser Antrag wird nicht berücksichtigt, weil ein klarer gesetzlicher Auftrag zur angemessenen Abwasserbeseitigung besteht.

Eine Stellungnahme problematisiert den Aspekt der Abwassereinigung isolierter Siedlungen (Weiler, Gehöfte) mit der Intention, auch hier grösstmögliche Hygiene und Grundwasserschutz zu gewährleisten. Diese Position korrespondiert mit der Haltung des Kantons. Sofern ein Anschluss an eine ARA nicht zweckmässig und zumutbar ist, ordnet der Kanton entsprechende Massnahmen nach Stand der Technik an.

**Abwasserreinigungsanlagen ARA Hallau (4-5-2/1), ARA Bibertal-Hegau (4-5-2/4), ARA Röti (4-5-2/7)**

Die Anträge von drei Gemeinden, im Richtplantext die Federführung für die Abwassereinigungsanlagen anzupassen, wurde berücksichtigt. Sie liegt nach Gründung der regionalen Abwasserverbände bzw. des Kläranlagenverbands Schaffhausen, Neuhausen, Feuerthalen und Flurlingen nicht länger bei den Gemeinden, sondern dem jeweiligen Abwasserverband. Stellungnahmen zu Lage und weiteren Entwicklung der Anlagen gab es lediglich seitens des Bundes bzw. konkret des ARE (vgl. Erläuterungsbericht).



**Legende**

**Ausgangslage**

- Wald
- nicht in der Richtplankarte dargestellt (vgl. kant. Geoportal)*
- Statische Waldgrenzen (<https://rp.sh.ch/k/L5>)
- Schutzwald (<https://rp.sh.ch/k/L5>)
- Waldreservate (<https://rp.sh.ch/k/L5>)
- Kommunale Wald funktionspläne (<https://rp.sh.ch/k/L5>)

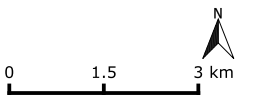
Für die Richtigkeit der Grundlageninformationen sind die zuständigen Gemeinden oder Fachstellen verantwortlich.

**Richtplaninhalt**

~~1-5-2/A~~ Waldreservate  
*Hinweis:  
 Die einzelnen Waldreservate  
 werden nicht mehr im Richtplan  
 festgesetzt und werden  
 entsprechend nicht mehr als  
 Richtplaninhalt dargestellt.*

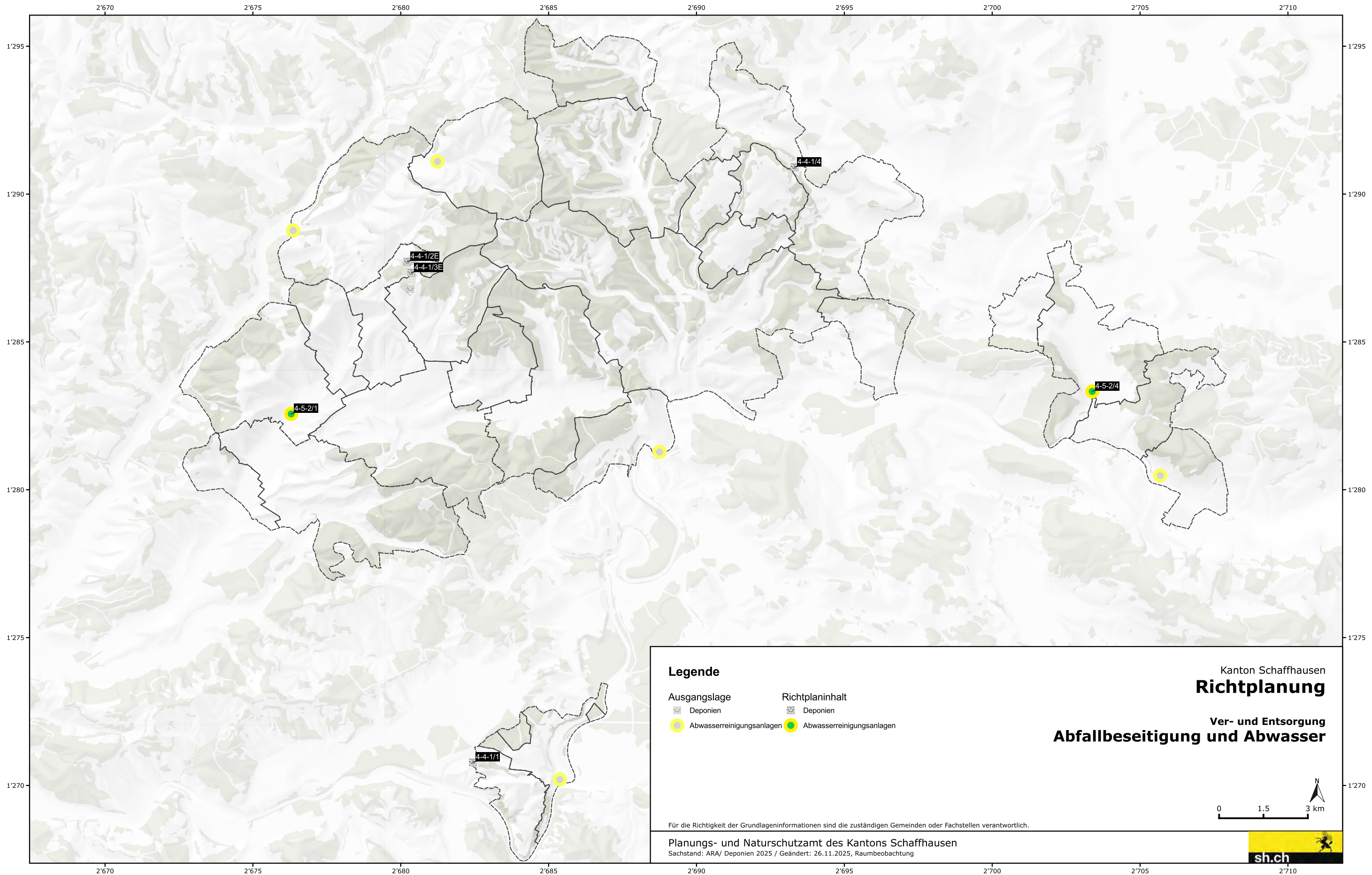
Kanton Schaffhausen  
**Richtplanung**

**Landschaft  
 Wald**



Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen  
 Sachstand: Wald 2025 / Geändert: 26.11.2025, Raumbeobachtung, RS





**Legende**

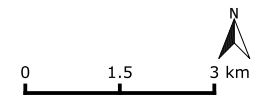
- |                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| <b>Ausgangslage</b>       | <b>Richtplaninhalt</b>    |
| Deponien                  | Deponien                  |
| Abwasserreinigungsanlagen | Abwasserreinigungsanlagen |

Kanton Schaffhausen  
**Richtplanung**

**Ver- und Entsorgung  
Abfallbeseitigung und Abwasser**

Für die Richtigkeit der Grundlageninformationen sind die zuständigen Gemeinden oder Fachstellen verantwortlich.

Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen  
Sachstand: ARA/ Deponien 2025 / Geändert: 26.11.2025, Raumbeobachtung



**Beschluss**

**des Kantonsrats des Kantons Schaffhausen**

**über die Genehmigung der Teilrevision «2022» des kantonalen Richtplanes betreffend Anpassungen in den Kapiteln L5, L7, VE4 und VE5**

vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997,

*beschliesst:*

1.

Die vom Regierungsrat am 9. Dezember 2025 erlassene Anpassung des kantonalen Richtplanes in den Kapiteln «Wald» (L5), «Naturgefahren» (L7), «Abfallbeseitigung» (VE4) sowie «Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung» (VE5) wird genehmigt.

2.

Dieser Beschluss ist nach der Genehmigung der Anpassung des kantonalen Richtplanes durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Der Sekretär:

Vom UVEK genehmigt am: